



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

Festschrift

zum 25-jährigen Bestehen der
Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
1984–2009

IMPRESSUM

Diese Festschrift wird herausgegeben
von der Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung,
gesetzlich vertreten und verwaltet durch die

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastraße 31, 81925 München

Postanschrift:

Postfach 81 01 23, 81901 München

Internet:

www.brastv.de

E-Mail:

info@brastv.de

Gesamtredaktion:

Stefan Müller
Werner König

Titelbild:

© aboutpixel.de christoph ruhland

Druck:

Offsetdruck Baumann
Meglingerstraße 49, 81477 München

Auflage: 450 Stück

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer	5
Grußwort des Bayerischen Staatsministers des Innern Joachim Herrmann, MdL	7
Grußwort des Vorsitzenden des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) Dr. Ulrich Kirchhoff und des Hauptgeschäftsführers Dipl.-Kfm. Michael Jung	9
Grußwort des Vorsitzenden der Rundgespräche der Rechtsanwaltsversorgungswerke im Bundesgebiet und Mitglied des Vorstands der ABV RA Hartmut Kilger	11
Grußwort des Vorsitzenden der Rundgespräche der Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer- versorgungswerke im Bundesgebiet und Mitglied des Vorstands der ABV StB Dietmar Lücking	13
Kursorischer Rückblick auf 25 Jahre RA Ottheinz Kääb, Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	15
Die Bayerische Versorgungskammer – Ein starker Verbund mit Tradition und Zukunft Lothar Panzer, Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Versorgungskammer	29
Die Entwicklung der Kapitalanlagen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Die Immobilien der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Daniel Just, Stv. Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Versorgungskammer	41
Zum Finanzierungssystem der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Helmut Baader, Verantwortlicher Aktuar und Leiter des Bereichs Mathematik der Bayerischen Versorgungskammer	57
Zahlen und Fakten (1984 – 2008)	61
Anhang: Rechtliche Grundlagen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	67

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten



Horst Seehofer

Foto: Bayerische Staatskanzlei

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 25-jährigen Bestehen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gratuliere ich herzlich.

Bayern hat in der berufsständischen Versorgung der Freien Berufe immer eine Vorreiterrolle gespielt. Bereits 1923 wurde die Bayerische Ärzteversorgung gegründet. Sie war Vorbild für den Ausbau einer leistungsfähigen sozialen Sicherung für viele andere Berufsgruppen. So können heute rund 30.000 Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte in Bayern auf eine bewährte Einrichtung der Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit oder der Hinterbliebenen vertrauen.

Dass die Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in Bayern ihre Aufgaben erfüllen kann, dafür sorgen auch viele ehrenamtlich engagierte Mitglieder, die im Rahmen der Selbstverwaltung des Versorgungswerkes tätig sind. Ihnen danke ich bei dieser Gelegenheit von Herzen.

Die Staatsregierung steht zur berufsständischen Versorgung in Bayern. Sie hat die notwendigen juristischen Rahmenbedingungen geschaffen und sieht sich dieser Einrichtung auch in Zukunft verpflichtet. Die berufsständische Versorgung wird gleichberechtigt neben den anderen Versorgungssystemen erhalten bleiben, um damit auch den Rechtsanwälten und Steuerberatern eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene, zuverlässig funktionierende soziale Sicherung nach dem Prinzip der Kapitaldeckung zu ermöglichen.

Der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in Bayern wünsche ich auch weiterhin eine erfolgreiche Arbeit.

Horst Seehofer
Bayerischer Ministerpräsident

Grußwort des Bayerischen Staatsministers des Innern



Joachim Herrmann, MdL

Foto: Bayerisches Staatsministerium des Innern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung feiert heuer ihr 25-jähriges Bestehen. Dazu übermittle ich Ihnen meine herzlichsten Grüße und Glückwünsche. Mit Stolz und Genugtuung dürfen Sie auf eine Erfolgsgeschichte von einem Vierteljahrhundert zurückblicken. Über die äußerst positive Entwicklung dieser wichtigen Einrichtung freuen wir uns alle.

Schon immer hat das Staatsministerium des Innern die berufsständische Versorgung in Bayern nach Kräften unterstützt und dabei mitgewirkt, dass die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen und bei Bedarf angepasst werden. Das gilt auch in besonderer Weise für unsere „Jubilarin“, deren Gründung wir ebenso engagiert begleitet haben wie die Einbeziehung der bayerischen Steuerberater im Jahre 1999 und der Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern zum 1. Januar 2006 in das Versorgungswerk. Gleichzeitig sind wir mit der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und den anderen berufsständischen Versorgungswerken in Bayern auch in weiteren Funktionen eng verbunden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern übt seit Mitte 2007 neben der Rechtsaufsicht auch die Versicherungsaufsicht über die Bayerische Versorgungskammer aus. Mit dieser im Bundesgebiet wohl einzigartigen Einrichtung können die berufsständischen und sonstigen von ihr verwalteten Versorgungseinrichtungen auf ein Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum zurückgreifen, das sich durch hohe Professionalität und Synergiegewinnung auszeichnet. Auch wenn die Versorgungskammer von den beteiligten Versorgungseinrichtungen finanziert wird, bedeutet die öffentlich-rechtliche Institutionalisierung eines Geschäftsführungs- und gesetzlichen Vertretungsorgans doch ebenfalls eine staatliche Un-

terstützung, die von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Selbstverwaltung ist.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist in einem Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Dieses System kann für sich in Anspruch nehmen, durch entsprechende Kapitalbildung deutlich demographieresistenter zu sein als reine Umlagesysteme, die auf künftige Generationen bauen. Von entscheidender Bedeutung sind die Lebenserwartung und die an den Kapitalmärkten zu erzielenden Zinsen. Diese Aspekte verlangen ausreichende Sicherheitsreserven und stetes Anpassen der Bedingungen, um die Versorgungsleistungen auf Dauer zu gewährleisten. Oberstes Ziel muss es sein, das Versorgungswerk so auszustatten und auszugestalten, dass es als Pflichtversicherungssystem den Erwartungen und Bedürfnissen des Berufsstandes gerecht wird und ein verlässlicher Partner für einen gesicherten Ruhestand ist.

Dass dies der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens so gut gelungen ist, lässt uns alle zuversichtlich nach vorne blicken. Ich möchte es nicht versäumen, allen Beteiligten für ihr langjähriges engagiertes Wirken ein besonderes Wort des Dankes und der Anerkennung zu sagen. Möge die „Jubilarin“ ihre bemerkenswerte Erfolgsgeschichte kontinuierlich fortschreiben und weiterhin so regen Zuspruch finden! In diesem Sinne wünsche ich Ihnen für die Zukunft alles erdenklich Gute. Gleichzeitig versichere ich Ihnen, dass das Staatsministerium des Innern die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung tatkräftig dabei unterstützen wird, die Herausforderungen der Zukunft umfassend zu meistern.

Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

Grußwort der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)



**Dr. Ulrich Kirchhoff,
Vorsitzender des Vorstands
der ABV**

Foto: ABV



**Dipl.-Kfm. Michael Jung,
Hauptgeschäftsführer
der ABV**

Foto: ABV

Sehr geehrte Damen und Herren,

25 Jahre besteht jetzt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und wir dürfen den bayerischen Rechtsanwälten und Steuerberatern für die 87 in der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., Köln/Berlin, kurz der ABV, zusammenwirkenden Versorgungswerke der Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychotherapeuten und Ingenieure) herzlich zu diesem Jubiläum gratulieren. Die bayerischen Rechtsanwälte haben mit der Gründung ihres Versorgungswerks vor 25 Jahren nicht nur weitsichtig und eigenverantwortlich ihre Altersversorgung in die eigenen Hände genommen, sondern auch einen Beitrag zum Ausbau des Systems der berufsständischen Versorgung geleistet. Seit dem Jahr 2000 gehören auch die bayerischen Steuerberater zu diesem Versorgungswerk, seit dem Jahr 2006 auch die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern.

Die Gründung des Versorgungswerks war erforderlich, weil es kein Angebot des Staates gab, das den Altersvorsorgenotwendigkeiten der Freien Berufe entsprach. In diesem Zusammenhang ist weiter daran zu erinnern, dass der Vorwurf, die Freien Berufe entzögen sich über ihre Versorgungswerke der in der gesetzlichen Rentenversicherung gewollten gesamtstaatlichen Solidarität, ebenso alt ist wie falsch. Wer solches behauptet, verdrängt, dass die gesetzliche Rentenversicherung heute die Gesamtheit der von ihr zu tragenden versicherungsfremden Leistungen durch Zuschüsse des Staates ausgeglichen erhält. Dieser Zuschuss des Staates wird aus allgemeinen Steuermitteln finanziert, an dessen Aufbringen auch die Mitglieder der Versorgungswerke und damit die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die

Steuerberaterinnen und Steuerberater, die Patentanwältinnen und Patentanwälte in adäquater Weise sich beteiligen. Da sie in ihren Versorgungswerken für ihre eigene Alterssicherung auf den Staatszuschuss ausdrücklich verzichten, entlasten sie Staat und Gesellschaft und beteiligen sich leistungsadäquat an der gesamtgesellschaftlichen Solidarität. Zu erinnern ist auch daran, dass der Staat bei der Adenauerschen Rentenreform des Jahres 1957 die Freien Berufe ausdrücklich von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschloss und auf ihre Selbsthilfe durch den Aufbau von Versorgungswerken verwies.

Nach 25 Jahren des Bestehens repräsentiert die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung eine stabile Solidargemeinschaft mit beachtlichem Leistungsniveau. Sie können mit Stolz und Genugtuung auf die Vergangenheit zurückblicken und zuversichtlich die künftigen Aufgaben bewältigen.

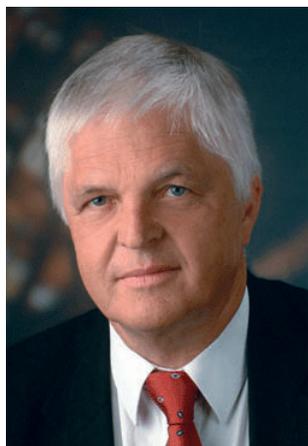
Der Erfolg des Systems der berufsständischen Versorgung basiert auf den Grundsätzen der Kollegialität und der Solidarität. Eine große Chance gewährt die Organisationsform als Einrichtung der berufsständischen Selbstverwaltung. Bürokratie wird minimiert, Effizienz optimiert und es kann flexibel auf die Bedürfnisse des Berufsstandes reagiert werden.

Wir danken aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit, auf deren Fortsetzung im Interesse der gemeinsam verbindenden Idee der selbstverwalteten und selbstfinanzierten Altersversorgung des Berufsstandes wir hoffen.

Dr. Ulrich Kirchhoff
Vorsitzender des Vorstands

Michael Jung
Hauptgeschäftsführer

Grußwort des Vorsitzenden der Rundgespräche der Rechtsanwaltsversorgungswerke im Bundesgebiet und Mitglied des Vorstands der ABV



RA Hartmut Kilger

Foto: Kilger

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutschland besteht aus vielen Ländern. Aber wer nicht aus Bayern stammt, weiß: Bayern ist etwas Besonderes. Die Bayern wissen das ohnehin.

Das weiß nicht nur der Präsident eines Verbandes wie des Deutschen Anwaltvereins, der dessen Gründungs-urkunde von 1871 in Bamberg im Kopf hat. Das weiß insbesondere, wer sich mit dem Wesen und der Geschichte der berufsständischen Versorgung der Freien Berufe befasst hat und befasst. Denn es ist nun einmal so: Die beiden mit Abstand ältesten – und noch heute in voller Kraft blühenden – Versorgungswerke sind in diesem Land gegründet worden. Das ist nicht etwa nur eine historische Reminiszenz; das ist vielmehr eine durchaus fundamentale Erkenntnis zum Wesen solcher Einrichtungen. Haben doch sie die wirre und für vorsorgende Kräfte schreckliche Zeit des Weimarer Staats, die dunklen Jahre des Nationalsozialismus, den alle Werte vernichtenden Krieg und die fundamental neu aufbauende Zeit der Nachkriegsepoche einschließlich der großen Währungsreform letztlich unbeschadet überstanden. Sie

sind nachgerade der lebende Beleg für uns alle dafür, dass die berufsständischen Versorgungseinrichtungen winterhart und krisenfest sind. Sie geben gerade in den gegenwärtigen Krisenzeiten ein Vorbild und hoffnungsfrohes Signal. Beides überträgt sich auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, deren 25. Jubiläum alle unsere Glückwünsche gelten.

Das heißt: Aus Bayern kommt immer wieder Kraft und Hoffnung. Von beidem leben Systeme, die auf lange Zeit und auf nachhaltiges Bestehen angelegt sind. Also ist eine Festschrift wie die vorliegende wichtig für uns. Ich möchte sie einem großen Leserkreis anempfehlen. Wir Nichtbayern – jedenfalls sofern wir Anwälte oder Versorgungswerker sind – wissen durchaus zu würdigen, was wir den Bayern zu verdanken haben.

Hartmut Kilger
Vorsitzender der Rundgespräche der
Rechtsanwaltsversorgungswerke
Mitglied des Vorstands der ABV

Grußwort des Vorsitzenden der Rundgespräche der Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer- versorgungswerke im Bundesgebiet und Mitglied des Vorstands der ABV



StB Dietmar Lücking

Foto: Lücking

Sehr geehrte Damen und Herren,

jährlich zweimal treffen sich die 13 Versorgungswerke für die steuerberatenden Berufe und die für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Rahmen der „Rundgespräche“ zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist dabei aufgrund der Tatsache, dass sie ein „gemischtes Versorgungswerk“ ist, auch Bindeglied zur Rechtsanwaltschaft und den Rechtsanwaltsversorgungswerken. Sie hat insoweit zusätzlich eine gewisse Synchronisierungsfunktion und ist Marktplatz für Neuigkeiten aus beiden Berufsständen. Nicht nur infolge dieser Funktion ist sie in der Runde der Steuerberaterversorgungswerke und der Wirtschaftsprüferversorgungswerke, die erst etwas später gegründet wurden als die meisten Rechtsanwaltsversorgungswerke, ein sehr gerne gesehener Gast. Mit 25 Jahren ist ein berufsständisches Versorgungswerk versicherungstechnisch gesehen zwar noch ein junges Versorgungswerk, jedoch schon reich an Erfahrung und Know-how.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind als Träger des eigenständigen Altersversorgungssystems für die verkammerten Freien Berufe von ele-

mentarer Bedeutung. Sie stellen im Rahmen der Pflichtversorgung die individuelle Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung der Berufsträger und ihrer Familienangehörigen im Rahmen einer solidarischen Versichertengemeinschaft sicher. Außerdem erfüllen sie auch berufspolitische Aufgaben. Sie gewährleisten die Sicherstellung der besonders wichtigen Gemeinschaftsgüter, indem sie durch ihre Vorsorge einer Überalterung der Berufsstände vorbeugen und damit der Erhaltung voll leistungsfähiger Freier Berufe dienen. Gleichzeitig wird neben der Verbesserung der Altersstruktur hierdurch eine wichtige arbeitsmarktpolitische Funktion erfüllt. Dieser umfassende Versorgungsauftrag und seine erfolgreiche Durchführung sind anlässlich des Jubiläums einmal mehr hervorzuheben.

Zum 25-jährigen Bestehen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung herzliche Glückwünsche und für die Zukunft weiterhin Erfolg.

Dietmar Lücking
Vorsitzender der Rundgespräche der Steuerberater-
und Wirtschaftsprüferversorgungswerke
Mitglied des Vorstands der ABV

Kursorischer Rückblick auf 25 Jahre



RA Ottheinz Kääh
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Foto: Rechtsanwaltskammer München

Ein Rückblick auf die Gründung des berufsständischen Versorgungswerks – ursprünglich nur für die Mitglieder der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern – bedeutet eine Erinnerung an Ereignisse und Begebenheiten seit 1984, an Entwicklungen und natürlich und in erster Linie auch an Personen. Ich bemühe mich, dieser Mixtur auf wenigen Seiten halbwegs gerecht zu werden.

Vor der Gründung

Genau genommen reicht der Blick – wenn man nicht gleich bei der Hilfskasse für Deutsche Rechtsanwälte und dem Jahr **1884** beginnen will, sondern bei den konkreten Vorbereitungshandlungen – auch noch einige Jahre weiter zurück, nämlich bis ins Jahr 1981, als sich eine Vorbereitungskommission im Herbst auf Anregung des damaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bamberg, RA Jörn Löwer, konstituierte. Ihr gehörten Repräsentanten der Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg sowie weitere Vertreter berufsständischer Einrichtungen, wie z. B. des Bayerischen Anwaltverbandes an. Mit der Geschäftsführung der Vorbereitungskommission wurde Rechtsanwalt Dr. Giselher Gralla, München, betraut. Die Vorbereitungskommission sollte konkret die Gründung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auf landesgesetzlicher Basis zur Absicherung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung voranbringen.

In den Sitzungen der Vorbereitungskommission mussten die Rechtsform des Versorgungswerks, das Finanzierungsverfahren, die Teilnahmeformen der Mitglieder, die spätere professionelle Verwaltung des Versorgungswerks einerseits und die Gestaltungs- und Selbstverwaltungshoheit des Berufsstandes festgelegt werden. Die Ziele und Ergebnisse sollten Grundlage einer Urabstimmung der Kammermitglieder sein, in das erforderliche Gesetz einfließen und in

der später zu beschließenden Satzung manifestiert werden.

Schon damals waren folgende Ziele klar: Das Versorgungswerk ist eine Selbsthilfeeinrichtung des Berufsstandes. Es werden keine Zuschüsse von Bund oder Land gefordert und – falls dies überhaupt in Betracht käme – angenommen. Das Versorgungswerk sollte auch nicht mit einer „alten Last“ belastet werden, die präsumtiven Mitglieder sollten sich vielmehr ihre eigene Versorgung aufbauen, nicht die Renten der Generation vorher finanzieren. Es lag deshalb auch nahe, sich auf das Kapitaldeckungsverfahren als Finanzierungssystem festzulegen und sich bewusst auch nicht teilweise auf die Bezuschussung durch nachfolgende Generationen zu verlassen und diese künftigen Generationen mit einer solchen Bürde zu belasten. Bis heute hat das Versorgungswerk die volle Kapitaldeckung aufrecht erhalten können; es gehört somit zu den eher wenigen berufsständischen Versorgungswerken, die nicht auf Basis eines offenen Deckungsplanverfahrens operieren und somit ohne Umlageelement auskommen.

Zielsetzung war ferner eine öffentlich-rechtliche Organisationsform, eine Pflichtversicherung mit geringen Ausnahme- und Befreiungsregelungen. Eine professionelle Verwaltung sollte durch die Bayerische Versicherungskammer – wie sie seinerzeit noch hieß – sichergestellt werden. Sie verwaltete bereits eine Reihe anderer, in Bayern schon bestehender Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen wie die 1923 gegründete Bayerische Ärzteversorgung, die 1925 gegründete Bayerische Apothekerversorgung und die seit 1971 bestehende Bayerische Architektenversorgung. Wie bei diesen berufsständischen Versorgungseinrichtungen sollte auch die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag nach dem damaligen § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG)

erreicht werden; die entsprechenden Voraussetzungen mussten deshalb eingehalten bzw. geschaffen werden.

Besonderes Gewicht wurde auch der berufsständischen Selbstverwaltung beigemessen; hier waren die bisherigen Vorbilder und gesetzlichen Vorgaben in dem für die anderen berufsständischen Versorgungswerke maßgeblichen Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) nicht als zureichend angesehen worden und hierin lag deshalb auch Ehrgeiz für gesetzliche Verbesserungen.

Wesentliche Aufgabe der Vorbereitungskommission war neben der Konzeptionierung und Strukturierung selbstverständlich auch die der Kontaktnahme und Abstimmung insbesondere mit den sachlich beteiligten Ressortministerien der Bayerischen Staatsregierung, aber auch mit dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h.c. F.-J. Strauß, der den gesetzlichen Rahmen bei entsprechend breiter Zustimmung der Berufsträger zu einer solchen Versorgungseinrichtung in Aussicht stellte, „wenn es den Staat nichts kostet“.

Urabstimmungen

Die Vorbereitungskommission konnte die Vorarbeiten im Sommer 1982 abschließen und das Gesamtkonzept in den „Gemeinsamen Mitteilungen der bayerischen Rechtsanwaltskammern“ darstellen. Auf dieser Basis wurden dann im Februar/März 1983 Urabstimmungen in den drei bayerischen Rechtsanwaltskammern durchgeführt, die jeweils Zustimmung von mehr als 60 % der Kammermitglieder erbrachten.

Gesetzgebungsverfahren

Bestärkt durch dieses Ergebnis konnte erreicht werden, dass die Bayerische Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung (RAVG) vorbereitete und den Entwurf dann dem Bayerischen Landtag und dem damals noch bestehenden Bayerischen Senat vorlegte. Diese geplante eigene Rechtsgrundlage für das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz mit einigen vom VersoG abweichenden Selbstverwaltungsregelungen führte zu einer unerwarteten Volte eines damaligen Repräsentanten eines anderen Versorgungswerks, der hierdurch eine gewisse Vorentscheidung bzw. Vorprägung in Bezug auf eine geplante spätere Novelle des VersG und der dort vorgesehenen Reform der Selbstverwaltungsrechte sah und deshalb einen solchen Sonderweg mit Argwohn begleitete und zu verhindern versuchte. Da er auch dem Bayerischen Senat angehörte, war ein negatives Votum des Se-

nats und ein mögliches Scheitern der Gründung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung nicht gänzlich auszuschließen.

Letztendlich hatte der Rechtsausschuss des Senats gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände. Rechtsanwalt Senator Wolfgang Burnhauser konnte damals erfolgreich für unseren Standpunkt werben. Der Bayerische Landtag hat das Gesetz am 13. Dezember 1983 beschlossen. Das Landtagsprotokoll vermerkt: „einstimmig“. Das RAVG trat am 1. Januar 1984 in Kraft.

Satzungsausschuss

Der darin vorgesehene zwölfköpfige Satzungsausschuss (Art. 15 Abs. 1 RAVG), der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern für ein Jahr berufen wurde und aus den von den Vorständen der bayerischen Rechtsanwaltskammern vorgeschlagenen Personen bestand, musste binnen kurzer Frist die noch offenen Details einer vom Vorbereitungsausschuss bereits weitgehend vorbereiteten Satzung abklären und beschließen.

Satzungsausschuss (1984 – 1985)

Burnhauser, Wolfgang, MdS	München
Conrad, Dr. Rolf	Nürnberg
Fritzsche, Hans Achim	München
Gralla, Dr. Giselher	München
Gruno, Dr. Georg	Augsburg
Härlein, Herbert (Präsident der RAK Nürnberg)	Nürnberg
Heibrok, Günter	Würzburg
Käab, Ottheinz	München
Loewer, Jörn (Präsident der RAK Bamberg)	Bamberg
Prager, Dr. Hans	Nürnberg
Senninger, Erhard	München
Warmuth, Eckart (Präsident der RAK München)	München

Hilfreich war dabei auch die Unterstützung durch die Bayerische Versicherungskammer, die das Versorgungswerk künftig im Verbund mit weiteren Versorgungseinrichtungen als Geschäftsführungsorgan verwalten sollte. Der damalige Vizepräsident Dr. Hanns Winklhofer und die Herren Walter Albrecht und Dr. Michael Platzer samt weiteren Mitarbeitern seien an dieser Stelle dankbar erwähnt.

Inkrafttreten der ersten Satzung

Die Satzung konnte nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (wiederum das Bayerische Staatsministerium des Innern) bereits am 1. März 1984 in Kraft treten. Damit waren alle Vorbereitungen erledigt, das Versorgungswerk, als dessen Sitz München bestimmt war, konnte die Tore öffnen. Wie auch bei den späteren Erweiterungen gab es einen sogenannten Anfangsbestand aus den am 31. Dezember 1983 vorhandenen Kammermitgliedern, denen aus Vertrauensschutzgründen zur Vermeidung von Doppelbelastungen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Befreiungsmöglichkeiten eingeräumt waren. Für über 45-Jährige war lediglich ein Befreiungsantrag erforderlich. Über 60-Jährige konnten dem Versorgungswerk nicht mehr angehören. Neben diesem Anfangsbestand wurden ab dem 1. Januar 1984 alle neuen Kammermitglieder Mitglieder des Versorgungswerks, sofern sie bei Begründung der Kammermitgliedschaft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Die weitere Entwicklung bis 1999

Erfreulicherweise lag auch bereits am 2. März 1984 der Bescheid der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über das Befreiungsrecht zugunsten der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vor.

Am Ende des ersten Geschäftsjahres konnte das Versorgungswerk immerhin bereits 1.400 Mitglieder verzeichnen, wobei die Frauenquote damals bei nur 17 % lag. Die Beitragseinnahmen lagen bei 7,6 Mio. DM (3,9 Mio. Euro) und die Bilanzsumme bei gut 9 Mio. DM (4,8 Mio. Euro).

Die Gründung eines Versorgungswerks mit obligatorischer Mitgliedschaft, zumal für Rechtsanwälte, führte naturgemäß nicht nur zu Anerkennung und Begeisterung. Es gab in der Anfangsphase auch zahlreiche Klagen, die im Instanzenweg zu Entscheidungen des BayVGH führten und bis heute noch für die berufsständische Versorgung als Leitentscheidungen gelten. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof wurde mit mehreren Popularklagen befasst, die er 1986 entschied und sowohl die Pflichtmitgliedschaft als auch die Befreiungstatbestände und das Beitragsrecht für in Einklang mit der Bayerischen Verfassung befindlich erklärte. In den übrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit von Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht und die stringente Regelung von Ausnahmen und Befreiungen bestätigt. Mittlerweile können alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gründung von Versorgungswerken als von der Recht-

sprechung geklärt angesehen werden; gleichwohl treten stets neue interessante Fragestellungen auf, z. B. die aus dem Regionalprinzip der Versorgungswerke erwachsende Fragestellung des pflichtweisen Wechsels des Versorgungswerks bei Wechsel des Bundeslandes. Die Klageerhebungen sind seit Gründung des Versorgungswerks stark rückläufig. Der Wegfall des Widerspruchsverfahrens ab dem 1. Juli 2007 gemäß Art. 15 Abs.2 BayAGVwGO hat daran nichts Wesentliches geändert, allerdings das Prozessrisiko und das Kostenrisiko zu Lasten des Versorgungswerks etwas erhöht und verlangt deshalb Fehlerfreiheit in den Verwaltungsverfahren.

In den Folgejahren nach der Gründung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ging es zunächst um die verwaltungstechnische Komplettierung des Versorgungswerks. Bereits ab 1985 erscheint zu Jahresbeginn das Informationsrundschreiben mit den aktuellen Beitragswerten und den sonstigen Entwicklungen im Versorgungswerk. 1987 konnte die Umstellung auf EDV eingeleitet und auch abgeschlossen werden; seither gehört der jährliche Kontoauszug und die Anwartschaftsmitteilung zum Informationsstandard. 1989 war bereits ein Umzug von der Denninger Straße 37 in die Arabellastraße 31/33 erforderlich geworden.

In der Rentenpolitik ist das Jahr 1992 besonders erwähnenswert. Mit Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes wurde aus der seit 1957 bestehenden Befreiungsvorschrift des § 7 Abs. 2 AVG, gelegentlich als Magna Charta der berufsständischen Versorgung bezeichnet, die modifizierte Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, die nach wie vor zentrale Vorschrift für alle abhängig beschäftigten Rechtsanwälte ist, die anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung das Versorgungswerk wählen wollen. In das Jahr 1992 fällt auch die sogenannte Zweitberufsentscheidung des BVerfG, wodurch sich die Anzahl der zugelassenen Anwälte nicht unerheblich erhöhte und dadurch auch dem Versorgungswerk weiteren Zulauf brachte. 1993 investierte das Versorgungswerk in die erste Direktimmobilienanlage „Seilerbrückl“ in Freising bei München.

Im Jahr 1994 konnte ein Jahresbeitragsvolumen von 100 Mio. DM (53,08 Mio. Euro) überschritten werden. Mit Ende des Jahres 1994 ging auch die Ära der Bayerischen Versicherungskammer in gewisser Weise zu Ende. Die Einrichtung wurde im Zuge europäischer und sonstiger Bestrebungen aufgeteilt, die Privatversicherungseinrichtungen wurden vom Freistaat Bayern verkauft und sind heute Teil der Versicherungskammer Bayern. Die weiterhin öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen wurden der Bayerischen Versicherungskammer (BVK) als fortbestehen-

der staatlicher Oberbehörde zur weiteren Verwaltung übertragen. Im Zuge der erforderlichen gesetzlichen Regelungen wurde das Gesetz über die bayerische Rechtsanwaltsversorgung als eigenständiges Gesetz aufgehoben und in das neue Versorgungsgesetz (VersoG) vom 25. Juni 1994 überführt. Nunmehr sind auch die Selbstverwaltungsregelungen für alle von der BVK verwalteten berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht nur im gleichen Gesetz, sondern auch inhaltlich gleich.

Mit dem Jahr 1995 ist das Wort bzw. Unwort der „Friedensgrenze“ zwischen berufsständischer Versorgung und gesetzlicher Rentenversicherung verbunden. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfuhr erneut Restriktionen sowie eine Stichtagsregelung in Bezug auf die Gründung von Berufskammern. Die Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgungswerke sind mit der Thematik durch das Sonderthema Syndikusanwälte betroffen, das seither immer wieder zu Diskussionen mit der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch im politischen Raum führt.

1996 konnte das 10 000. Mitglied begrüßt werden. Das Versorgungswerk investierte in München in eine Wohnanlage in Fürstenried, die 2007 wieder mit Gewinn verkauft wurde. Die Satzung musste erstmals aufgrund neuer biometrischer Richttafeln eine Änderung in der Verrentungstabelle festschreiben, die für Beitragszahlungen ab 1997 galt; eine weitere Anpassung der Verrentungstabelle erfolgte durch Satzungsänderung 1999. Der erste Internetauftritt des Versorgungswerks mit erstaunlich hohen Zugriffsraten konnte ebenfalls 1999 vollendet werden. In der Sozialpolitik wurde der Begriff des arbeitneh-

merähnlichen Selbstständigen kreiert und gesetzgeberisch verarbeitet; natürlich mit Auswirkungen auf Befreiungsrecht und -verfahren nach § 6 SGB VI. Erwähnenswert ist schließlich noch bei dieser Jahreszahl der Beginn der Umstellungsphase für den Euro; Überweisungen und Lastschriften konnten in Euro ausgestellt werden. Konten und Sparbücher durften alternativ auf Euro oder die alte Landeswährung lauten, Wertpapiere wurden nur noch in Euro gehandelt. Das Versorgungswerk hatte sich entschlossen, erst mit Einführung des Euro-Bargeldes im Jahr 2002 währungstechnisch vollständig umzusteigen, unsere Hauswährung blieb solange noch die D-Mark. Trotzdem mussten wir uns darauf einstellen, dass einige unserer Meilensteine – Kapitalanlagen, Bilanzsumme, Beitragsvolumen – in Kürze währungstechnisch halbiert wurden.

Jahr 2000: Die BRAV wird zur BRAStV

Neben der Frage, ob der Millenniumswechsel nun zu Beginn des Jahres 2000 oder zu Beginn des Jahres 2001 stattfindet, gab es für unser Versorgungswerk die Frage, wie die künftige Abkürzung lautet. Die moderne Welt lebt von Abkürzungen. Seit Gründung hieß die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung in Kurzform BRAV. Dies sollte sich ab dem Jahr 2000 ändern. Die Vorbereitungen zur Erweiterung begannen allerdings früher, und zwar auf Seiten der bayerischen Steuerberater. Erwin W. Beyhl, der als Rechtsbeistand und somit als Mitglied der Rechtsanwaltskammer München bereits seit vielen Jahren dem Versorgungswerk angehörte, konnte die Idee der berufsständischen Versorgung auch den Präsidenten und Vorstandsmitgliedern der Steuerberater-

BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

[BVK-Home](#) [Suche](#) [Sitemap](#) [Kontakt](#) [Anbieter](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Hilfe](#)

Aktuelles
[Startseite](#)
[BRAStV im Überblick](#)
[Für unsere Mitglieder](#)
[Downloads](#)
[Archiv](#)
[Für Arbeitgeber](#)

Berufsständische Altersversorgung für Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sowie für die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern

Homepage des Versorgungswerks

Foto: BVK

kammer München und der Steuerberaterkammer Nürnberg vermitteln und Aktivitäten entfalten, zumal insgesamt auch die Steuerberater im Bundesgebiet zunehmend Interesse an dieser Altersvorsorgeform fanden. Eine Hemmschwelle für die Einführung der berufsständischen Versorgung war der Aufwand, ein Versorgungswerk zu gründen und den Verwaltungskörper zu organisieren. Dies war vermeidbar, wenn man Anschluss an ein schon vorhandenes Versorgungswerk fände. Von den beiden Lösungen – entweder Anschluss an ein Versorgungswerk der Steuerberater außerhalb Bayerns oder Anschluss an das eines anderen Berufsstandes – war für die Steuerberater die „bayerische Lösung“ erste Wahl, zumal nicht wenige Steuerberater auch als Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände bereits Zugang zur Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung hatten. Voraussetzung für weitere Überlegungen war zunächst das Ergebnis der Urabstimmungen in der Steuerberaterkammer München und in der Steuerberaterkammer Nürnberg. Beide verliefen erfolgreich und erbrachten ein deutliches Votum sowohl für die Einführung der berufsständischen Versorgung als auch für den Anschlusswunsch an die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung. Der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung stand den Überlegungen ebenfalls positiv gegenüber, denn die Berufsstände waren sich nicht fremd; eine Erweiterung des ähnlich strukturierten Mitgliederkreises ist eine Stärkung der Solidargemeinschaft. Detailfragen konnten ebenfalls positiv gelöst werden, sodass der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss fasste, die Mitglieder der bayerischen Steuerberaterkammern aufzunehmen.

Natürlich war für dieses Unternehmen wieder der bayerische Gesetzgeber gefordert. Durch das Gesetz zur Änderung des VersoG vom 16. Dezember 1999 wurden die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Wie schon in der Gründungsphase wurde zwischen dem Anfangsbestand und dem Neuzugang unterschieden. Dem Anfangsbestand standen zusätzliche Beitritts- bzw. Befreiungsregelungen offen. Und die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung wurde zum 1. Januar 2000 gesetzlich umbenannt in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversor-

gung. Die Abkürzungsfrage, rechtlich nicht normiert, wurde letztlich auch geklärt: BRAStV.

Es verwundert nicht, dass zum Jahresende 2000, dem ersten Beitrittsjahr der Steuerberater, wieder zwei Meilensteine in Euro erreicht waren: Die Bilanzsumme überschritt die Eine-Milliarde-Euro-Grenze und das jährliche Beitragsvolumen die 100 Mio. Euro-Grenze.

In das Jahr 2000 fällt auch noch der Erwerb eines Grundstücks in München nahe der Theresienhöhe, das im Zuge der Verlagerung des Messengeländes frei wurde. Das darauf errichtete, 2004 fertiggestellte Gebäude „Heimeran 35“ ist nicht nur hervorragend gelegen, sondern zeichnet sich auch durch hochwertige Architektur und sehr ansprechendes Design aus.

An ein anderes denkwürdiges Ereignis im Jahr 2000 möchte ich noch erinnern: Am 10. März 2000 hatte der DAX mit 7.976 Punkten sein damaliges Allzeithoch erreicht. Bis April 2003 wird ein Absturz auf 2.734 Punkte stattfinden, wie wir im Nachhinein wissen.

Eine weitere Immobilie konnte für die BRAStV 2001 in Berlin nahe dem Potsdamer Platz erworben werden. Die Grundsteinlegung für das Gebäude „Lenné 5“ fand am 17. Oktober 2001 statt, fertiggestellt wurde es 2004. In den oberen Stockwerken des Gebäudes besteht direkter Blickkontakt zu den Regierungsgebäuden auf der anderen Seite des Tiergartens. Wir sind überzeugt, auch hier eine hochwertige Immobilie zu besitzen.

Im Jahr 2002 hatten wir genug zu tun mit der definitiven Umstellung auf den Euro – Anwartschaften, Renten und Beiträge waren in die noch ungewohnte Währung umzurechnen.



Foto: Deutsche Bundesbank



Foto: pixelio.de

Dieses Jahr verbinden wir auch mit Aussagen zur berufsständischen Versorgung und zu einer eventuellen zwangsweisen Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung. Man kann die Aussagen von damals nur immer wieder in Erinnerung rufen: Die vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquetekommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik“ hatte im September 2002 den Schlussbericht vorgelegt. Zur Frage der Einbeziehung weiterer Personengruppen in die gesetzliche Rentenversicherung hat sie festgestellt: „Völlig anders sieht es dagegen bei den Freiberuflern aus. Diese sind in berufsständischen Versorgungssystemen abgesichert. Zudem weisen die berufsständischen Versorgungswerke eine höhere Effizienz als die gesetzliche Rentenversicherung auf, und zwar ohne Inanspruchnahme von Staatszuschüssen. Ein Aufgeben dieses gut funktionierenden Systems ist daher ökonomisch nicht begründbar. Die Ansprüche und Anwartschaften der in den Versorgungswerken Versicherten genießen zudem den Schutz des Art. 14 GG. Zudem können sich die berufsständischen Versorgungswerke auf den Schutz des Art. 12 GG (Bestandsschutz eines eingerichteten Gewerbebetriebs) berufen; daher erscheint sogar eine Rentenversicherungspflicht der als Angestellte tätigen Freiberufler problematisch. Da sich bei einem versicherungsmäßig organisierten Rentensystem jede Ausweitung des Versichertenkreises zeitversetzt in ausgeweiteten Ansprüchen niederschlägt, ist – zumal Freiberufler, Selbstständige und Beamte eine höhere ferne Lebenserwartung als der gegenwärtige Versichertenbestand haben dürften – eine Ausweitung des Versichertenkreises keine Antwort auf das demographische Problem.“

Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt in seinem Jahresgutachten 2001/2002 unter anderem zu dem Ergebnis, „dass eine Ausweitung des Versichertenkreises auf die bislang in keinem obligatorischen System abgesicherten Selbstständigen und mehr noch auf die bereits in anderen Systemen der ersten Säule abgesicherten Erwerbstätigen keine ökonomisch sinnvolle Antwort auf die in der Bevölkerungsalterung angelegten Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung darstellt.“

Das 20 000. Mitglied konnten wir 2003 verzeichnen. Und während Mitgliederzahlen und Beitragsvolumen weiter deutlich stiegen, gaben die Kapitalmärkte deutlich nach. Ein neues Thema beschäftigte uns: Die geplante Änderung der Rentenbesteuerung. Stichwort Alterseinkünftegesetz. Vieles war unklar, eines zeichnete sich frühzeitig ab: Die Ertragsanteilbesteuerung wird zugunsten einer nachgelagerten Besteuerung fallen. Statt 27 % würden mindestens

50 % der Rente in die Besteuerung einbezogen. Die hierfür geleisteten Beiträge der Vergangenheit waren steuerlich nicht berücksichtigungsfähig gewesen. Verfassungsrechtliche Fragestellungen zur Doppelbesteuerung, die erst weit in der Zukunft beantwortet werden dürften.

Die Vorgaben des Gesetzesentwurfs mussten, nachdem sie bekannt waren, in einer umfassenden Satzungsänderung umgesetzt werden, damit wenigstens die Beiträge steuerlich berücksichtigungsfähig wurden. Das neue „Vergleichbarkeitskriterium der Leistungen“ in § 10 EStG wurde zur Nagelprobe für die stufenweise Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen.

Und eine weitere Aufgabe wurde der berufsständischen Versorgung zugewiesen: Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 22a EStG). Wir haben nicht nur die uns selbst gestellte Aufgabe, unsere Altersversorgung sicherzustellen, wir müssen auch die Rentenhöhe aller unserer Rentenbezieher jährlich an die Finanzbehörden kostenfrei elektronisch mitteilen, damit diese ordnungsgemäß besteuert werden kann. Hierzu muss auch die neue Identifikationsnummer von den Versicherten erfragt werden. Eine Herausforderung für die EDV-Programme und für die Verwaltungskosten unserer Versorgungseinrichtung.

Das Alterseinkünftegesetz mit seinen vielschichtigen und teilweise fragwürdigen Regelungen trat am 1. Januar 2005 in Kraft, es wurde später durch das Jahressteuergesetz 2007 in Bezug auf Vorsorgeaufwendungen nochmals rückwirkend modifiziert.

Den 1 000. Versorgungsempfänger konnten wir ebenfalls 2005 notieren, wobei sich diese Zahl aus den Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgten zusammensetzt. Altersrentenempfänger? Bei Gründung des Versorgungswerks und bei allen späteren Anfangsbeständen konnten auch noch ältere Personen dem Versorgungswerk beitreten. Sie konnten zwar keine vollständigen Versicherungsverläufe mehr erreichen, jedoch – insbesondere durch freiwillige Zahlungen – noch etwas für ihre Altersversorgung tun.

Im Jahr 2005 mussten wir uns von einer Institution verabschieden, mit der das Versorgungswerk seit der Gründung zu tun hatte. Die *Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – BfA* – wurde im Zuge der Neuorganisation der Rentenversicherung umstrukturiert. Statt des bekannten Markennamens BfA heißt die Institution nun *Deutsche Rentenversicherung Bund*. Die Zusammenarbeit ist schwieriger geworden, die Atmosphäre etwas kühler. Es liegt wohl auch etwas an der Politisierung der Altersversorgung, an dem Thema Erwerbstätigenversicherung, mit der

vereinzelt eben auch eine Einvernahme der berufsständischen Versorgung gemeint ist.

Von zwei Urteilen ist noch zu berichten, die im Jahr 2005 ergangen sind. In einem ersten Urteil des Bundessozialgerichts wurde die Thematik der Kindererziehungszeiten aufgegriffen. Die Nichtanerkennung der Kindererziehungszeiten für von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreite Personen wurde erstmals vom 4. Senat beanstandet; ein weiteres Urteil des 13. Senats folgte 2008. Der Tenor des Urteils lautete: „Der Ausschluss der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist bei Personen, die wegen entgeltlicher Beschäftigung versicherungspflichtig, hiervon aber wegen der gleichzeitigen Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit worden sind, verfassungsrechtlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Kindererziehungszeiten systembezogen annähernd gleichwertig in der berufsständischen Versorgungseinrichtung berücksichtigt werden. Andernfalls ist die Vorschrift über den Ausschluss solcher Befreiten nicht anwendbar.“

Da die berufsständischen Versorgungswerke keine gesonderten Bundesmittel nach den §§ 177 und 279 f SGB VI zur Anerkennung/Finanzierung von Kindererziehungsleistungen im Versorgungswerk erhalten, die in den Versorgungswerken Versicherten jedoch über ihre Steuerzahlungen auch den gesonderten Beitrag des Bundes für die Kindererziehungszeiten mitfinanzieren (und deren Kinder auch bei der Berechnung der Zahlung nach § 279 f Abs. 1 Nr. 3 SGB VI mitgezählt werden), ist die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig von einer ansonsten zu irgendeinem Zeitpunkt dort bestehenden Versicherungspflicht systemgerecht, und zwar insbesondere deshalb, weil auch andere dort ansonsten nicht Versicherte diese Kindererziehungszeiten gutgeschrieben erhalten. Bestehen bleibt das Problem, dass durch die Gutschrift für nur ein Kind die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist und deshalb hieraus noch kein Rentenanspruch erwächst. Das Thema Anerkennung der Kindererziehungszeiten ist damit zwar auf gutem Weg, aber noch nicht ganz am Ziel angekommen.

Das Bundesverfassungsgericht (1BvR 774/02) hatte 2005 zur Frage der Beitragspflicht in der berufsständischen Versorgung während der Kindererziehungsphase entschieden und eine solche Beitragspflicht weitgehend eingeschränkt. Hierbei wurde das mustergültige Satzungsrecht der BRASStV „lobend“ erwähnt. Ein Highlight des Jahres war die Entscheidung der

Patentanwälte, sich dem Versorgungswerk anzuschließen. Hier war sowohl eine Urabstimmung unter den Mitgliedern der Patentanwaltskammer als auch ein Beschluss des Verwaltungsrats über die Aufnahme erforderlich; beide Abstimmungen konnten erwartungsgemäß positiv abgeschlossen werden. Dann waren wieder Staatsregierung und Landtag gefordert. Wie bei den Steuerberatern konnten wir auch hier wieder auf uneingeschränkte Unterstützung zählen. An dieser Stelle sei deshalb der Bayerischen Staatsregierung, insbesondere dem über viele Jahre zuständigen Ressortminister, Dr. Günther Beckstein, sowie den Parlamentariern für die wohlwollende Unterstützung gedankt. Durch Änderungsgesetz vom 24. Dezember 2005 – einem Weihnachtsgeschenk gewissermaßen – wurden die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern ohne erneute Namensänderung der Anstalt in die BRASStV mit einbezogen.

Ende 2005 war schließlich auch die Bilanzsumme von 2 Mrd. Euro deutlich überschritten.

Die Satzung wurde noch in 2005 im Vorgriff auf den Beitritt der Patentanwälte und aufgrund der anhaltenden Kapitalmarktschwäche geändert. Es wurde ein neuer Anwartschaftsverband eingeführt, dessen Verrentung auf einem reduzierten Rechnungszins von 3,25 % basiert. Beiträge ab 2005 unterfallen diesem neuen Anwartschaftsverband. Wir waren unsicher, mit dieser Vorsichtsmaßnahme zukunftsfähig zu sein und unser Anwartschaftsdeckungsverfahren in absolut sicheres Gewässer gesteuert zu haben, nachdem auch noch eine Rückstellung für Zinsverpflichtungen in Höhe von rund 58 Mio. Euro gebildet werden konnte.

2006: Berufsständische Versorgung bei der BRASStV für die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern

Das Änderungsgesetz trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Dem Anfangsbestand waren gesonderte Beitrittsrechte eingeräumt. Angestellten Patentanwälten war die Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt.

Das Jahr 2006 bleibt uns auch in Erinnerung durch die Föderalismusreform und die damit verbundene Änderung des Grundgesetzes. Für die berufsständische Versorgung ist es bei der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder verblieben. Allerdings wäre uns eine noch deutlichere Verortung in der ausschließlichen Zuständigkeit lieber gewesen.

Das Jahr stand auch im Zeichen der „Europa-Satzungsnovelle“, die die Abschaffung der Zugangsaltergrenze ab dem 45. Lebensjahr, die Einführung

des Regionalprinzips, des „Pro-Rata-Temporis-Prinzips“ und die Beschränkung der Überleitungen auf Bagatellfälle zum Inhalt hatte. Die Änderungsinhalte sind Ausfluss der EG-VO 1408/71, die ihrerseits vom Prinzip des Erwerbs einer Teilanwartschaft während der Dauer einer Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich eines Versorgungsträgers ausgeht.

Mitte des Jahres 2006 musste und konnte auf ein neues Rechenzentrum und eine neue Versorgungswerkssoftware umgestiegen werden – erfolgreich, soweit man so etwas von EDV-Systemen überhaupt behaupten kann. Und weiterhin gilt der Satz: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“. An Optimierungen wird gearbeitet. Apropos, Fußballweltmeisterschaft war in diesem Jahr auch.

Für das Jahr 2007 sind aus der Chronik drei Meilensteine zu berichten. Erster: Bei den aktiven Mitgliedern konnten wir die 10 000. weibliche Versicherte begrüßen. 10 222 Frauen waren es am Jahresende. Männliche Versicherte: 16 623. Zweiter: Das Überschreiten des Jahresbeitragsvolumens von 200 Mio. Euro war erreicht. Dritter: Die Erträge hatten erstmals die 100 Mio. Euro-Marke überschritten. Von erwähnenswerter Bedeutung ist eine Novellierung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, welche die Aufsicht, die bisher beim Wirtschaftsministerium (Versicherungsaufsicht) und beim Innenministerium (Rechtsaufsicht) lag, beim Bayerischen Staatsministerium des Innern zusammenfasst. Materiell wurden zahlreiche Regelungen zur Rechnungslegung, zur Wirtschaftsplanung, zur Abschlussprüfung, zum gebundenen Vermögen, zur Sicherheitsrücklage neu eingeführt, aktualisiert oder erweitert. Die Funktion des Verantwortlichen Aktuars wurde vorgeschrieben. Die Befugnisse der Aufsicht wurden erweitert und konkretisiert. Auch eine Strafvorschrift wurde im Gesetz neu verankert. Sie betrifft jedoch nur die Vorstände oder Beauftragte des Vorstandes, den Verantwortlichen Aktuar und die Wirtschaftsprüfer hinsichtlich falscher Berichterstattung oder Verschweigens.

Gegen Ende des Jahres hörte man einen neuen Begriff: „Subprime-Markt“ – und das Wort Krise machte verstärkt die Runde. Vorsichtigerweise hatte unser Versorgungswerk nicht in diesem Segment investiert.

Das Jahr 2008 ist uns noch frisch in Erinnerung und es war ein Jahr mit zunächst erheblichen verwaltungstechnischen und rechtlichen Aufgabenfeldern. Ein neues Eheversorgungsausgleichsverfahren soll die interne Teilung von Anwartschaften als Regelfall vorsehen. Es werden künftig somit auch Nichtberufsträger im Versorgungswerk versichert sein. Untypisch für ein berufsständisches Versorgungswerk! Die An-

wartschaften der Ausgleichsberechtigten werden aber nicht ausbaufähig sein und es wird entsprechend den im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten anstelle von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung wertausgleichende Zuschläge bei der Altersversorgung des Personenkreises geben. Durch das SGB-IV-Änderungsgesetz wird ab 2009 auch für die berufsständische Versorgung ein elektronisches Arbeitgebermeldeverfahren eingeführt. Die Arbeitgeber sind zu informieren, die EDV ist entsprechend umzubauen und das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren ist kurzfristig zu implementieren. Bei den Steuerberatern wird durch das Achte Steuerberateränderungsgesetz der Syndikussteuerberater eingeführt. Fragen zum Befreiungsrecht sind zu klären. Erfreulicherweise funktioniert dies kurzfristig und problemlos dank der Dachorganisation der berufsständischen Versorgungswerke, der ABV.

2008 überschreitet die BRAStV die Bilanzsumme von 3 Mrd. Euro. Das Jahresbeitragsvolumen ist, wie in den letzten Jahren, nach wie vor beachtlich ansteigend. Der Bestand der aktiven Mitglieder setzt sich aus rund 80 % Rechtsanwälten/-innen, 18 % Steuerberater/-innen und 2 % Patentanwälten/-innen zusammen. Dem Versorgungswerk gehören zum Jahresende 2008 32 035 Versicherte an [27 909 Aktive, 2 966 aufrechterhaltene Anwartschaften (ruhende Mitgliedschaften), 1 160 Alters- und Berufsunfähigkeitsrentenempfänger]. Mit dem Ankauf des „Angerblock-Gebäudes“ in München gelingt wieder der Erwerb einer sehr hochwertigen Immobilie in der Münchener Innenstadt. Vielversprechend ist auch unser aktuelles Bauprojekt, die Märchensiedlung in Düsseldorf, für das im selben Jahr das Grundstück erworben wird. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen wird am 24. Oktober 2008 erlassen und tritt zum 1. Dezember 2008 in Kraft. Sie detailliert das Rechnungslegungsrecht und weitere wichtige Grundlagen.

Zum Unwort des Jahres wird 2008 der Begriff „notleidende Banken“ gewählt, weil das Verhältnis von Ursachen und Folgen der Weltwirtschaftskrise rundweg auf den Kopf gestellt wird. Während die Volkswirtschaften in ärgste Bedrängnis geraten und die Steuerzahler Milliardenkredite mittragen müssen, werden die Banken mit ihrer Finanzpolitik, durch die die Krise verursacht wurde, zu Opfern stilisiert. Der Kapitalmarkt ist in der zweiten Jahreshälfte schwer erschüttert. Die Europäische Zentralbank, die Fed und andere internationale Notenbanken senken die Leitzinsen auf neue Tiefststände, die Aktienkurse fallen deutlich. Der DAX liegt wieder bei rund 3 000 Punkten. Natürlich beeinflusst diese Situation unser Portfolio und wird Handlungsbedarf auslösen.

Berufsständische Selbstverwaltung

Die ursprüngliche Satzung wurde seit 1984 mehrfach geändert und in Details sowohl den berufsständischen als auch den verwaltungstechnischen Bedürfnissen angepasst. Mehrere Satzungsänderungen waren den versicherungstechnischen und biometrischen Veränderungen geschuldet und nicht wenige Änderungen beruhten auf entsprechenden Änderungen einschlägiger Bundes- oder Landesgesetze. Die wesentliche Struktur ist seit 1984 jedoch unverändert geblieben. Hierzu gehört die mit einer Selbsthilfeeinrichtung eng verzahnte Selbstverwaltung der Versorgungseinrichtung durch im Versorgungswerk versicherte Berufsträger.

Verwaltungsrat

Eines der beiden Organe des Versorgungswerks ist der Verwaltungsrat, der ausschließlich mit Berufsträgern besetzt ist, die auch dem Versorgungswerk angehören müssen. Dem Verwaltungsrat sind kraft Gesetzes (Art. 4 VersoG) bestimmte Aufgaben in der Rollenverteilung der Organe zugeschrieben. Er ist einerseits politisches Führungsorgan, andererseits Kontrollorgan. Zu seinen wichtigsten Aufgaben, die alle im VersoG verankert sind, gehört der Erlass der Satzung samt deren Änderungen. Er ist das für das Versorgungswerk verantwortliche Gremium.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Vorstände der beteiligten Berufskammern vom Bayerischen

Staatsministerium des Innern berufen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In seiner ursprünglichen, ersten Zusammensetzung bestand der Verwaltungsrat aus 18 Personen. Dabei wurde in der Satzung auch festgeschrieben, dass unabhängig von den tatsächlichen Mitgliederanteilen, die Rechtsanwaltskammer München einerseits und die fränkischen Rechtsanwaltskammern andererseits jeweils gleiche Mandate erhalten sollten, sodass es keine Überstimung oder Bevormundung geben kann, sondern sich die einfachen oder qualifizierten Zweidrittelmehrheiten anhand der Sachargumente ergeben müssen.

Die Stimmgleichheit wurde auch bei der Erweiterung des Versorgungswerks durch die Steuerberater beibehalten. Mit Aufnahme der Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern hat sich der Verwaltungsrat auf nunmehr 25 Personen erweitert, und zwar in folgender Zusammensetzung:

- 9 Mitglieder Rechtsanwaltskammer München
- 5 Mitglieder Rechtsanwaltskammer Nürnberg
- 4 Mitglieder Rechtsanwaltskammer Bamberg
- 3 Mitglieder Steuerberaterkammer München
- 3 Mitglieder Steuerberaterkammer Nürnberg
- 1 Mitglied Patentanwaltskammer

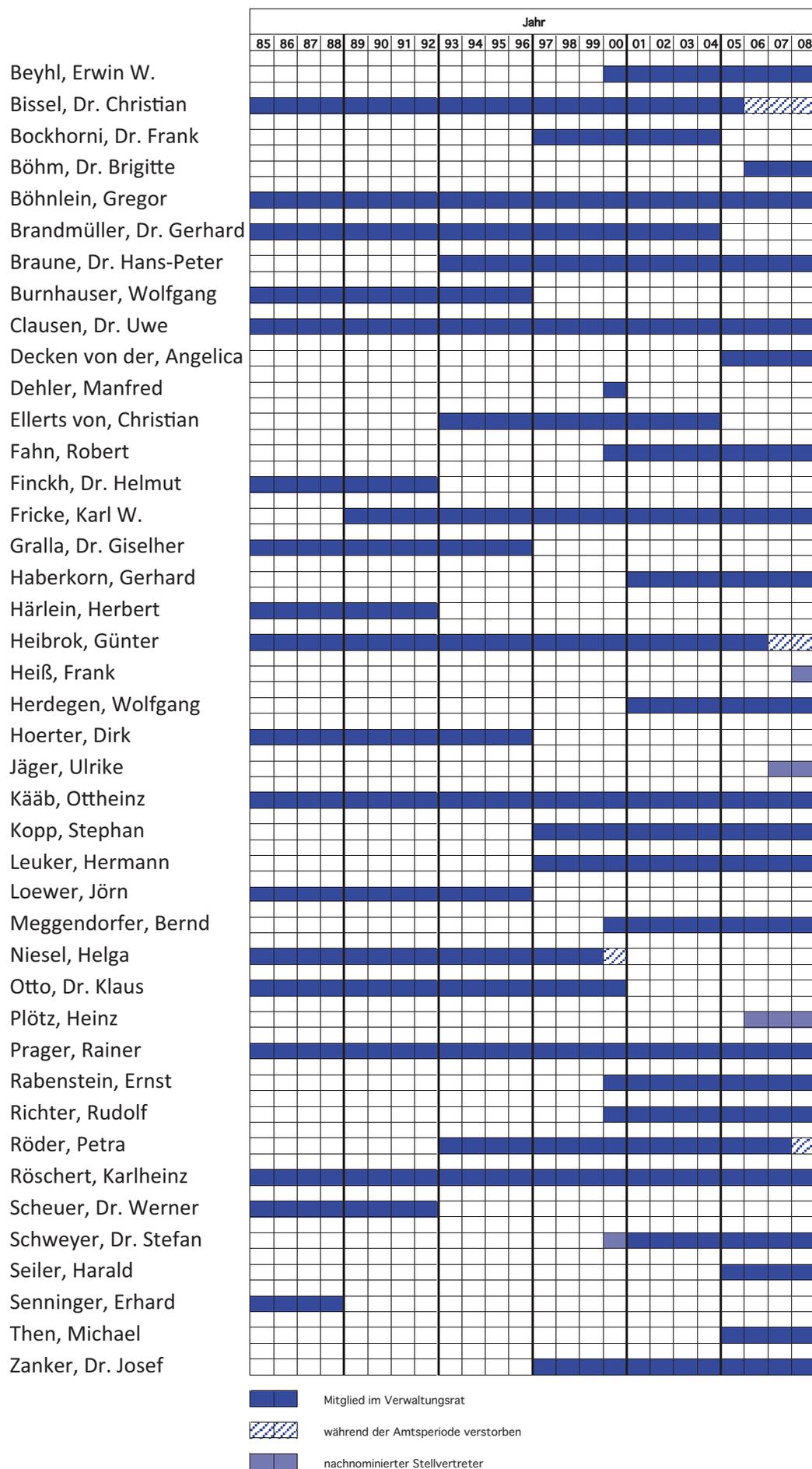
Den in den vergangenen sechs Amtsperioden als Verwaltungsräte ehrenamtlich Tätigen sei an dieser Stelle für Einsatz und Interesse herzlich gedankt.



Sitzung des Verwaltungsrats im Sitzungssaal der Bayerischen Landesbank 2008

Foto: König

BAYERISCHE RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG
Mitglieder des Verwaltungsrats von 1985–2008



Besondere Erinnerung gilt an dieser Stelle auch den mittlerweile verstorbenen Mandatsträgern.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gedenkt anlässlich ihres 25-jährigen Bestehens folgender Mitglieder, die sich ehrenamtlich in den Selbstverwaltungsgremien für das Versorgungswerk verdient gemacht haben. Sie bewahrt den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken.

Erwin W. Beyhl	(1937 – 2008)
Dr. Christian Bissel	(1937 – 2005)
Wolfgang Burnhauser	(1931 – 2004)
Dr. Giselher Gralla	(1929 – 2001)
Herbert Härlein	(1928 – 1996)
Günter Heibrok	(1935 – 2007)
Dirk Hoerter	(1951 – 1996)
Jörn Loewer	(1934 – 1999)
Helga Niesel	(1944 – 1999)
Petra Röder-Plötz	(1952 – 2007)
Erhard Senninger	(1933 – 1996)

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsrat kann Unterausschüsse einrichten. Er hat dies von Anfang an in Form des Verwaltungsausschusses getan. Dieses Gremium ist mit Verwaltungsratsmitgliedern besetzt und soll insbesondere die Sitzungen des Verwaltungsrats vorbereiten, aber auch das Verwaltungshandeln und das versorgungspolitische Geschehen begleiten, und tagt deshalb häufiger als der Verwaltungsrat. Dem Verwaltungsausschuss gehören sieben Mitglieder des Verwaltungsrats in folgender Zusammensetzung an:

- 2 Mitglieder Rechtsanwaltskammer München
- 1 Mitglied Rechtsanwaltskammer Nürnberg
- 1 Mitglied Rechtsanwaltskammer Bamberg
- 1 Mitglied Steuerberaterkammer München
- 1 Mitglied Steuerberaterkammer Nürnberg
- 1 Mitglied Patentanwaltskammer

Kammerrat

Seit der Teilung der Bayerischen Versicherungskammer 1995 gibt es bei der Bayerischen Versorgungskammer ein weiteres Gremium, den Kammerrat. Dieses Gremium vereint Repräsentanten des Organs Verwaltungsrat/Landesausschuss der einzelnen Versorgungseinrichtungen und dient dazu, den Konsens herzustellen, um die gemeinsame Verwaltung mehrerer sehr unterschiedlicher Versorgungseinrichtun-

gen im Rahmen einer Geschäftsführung zu fördern und Synergien zu realisieren. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist mit einem Kammerratsmandat im Kammerrat vertreten. Seit Bestehen dieses Gremiums haben das Mandat für die BRASStV wahrgenommen: Dr. Giselher Gralla, Günter Heibrok, Erwin W. Beyhl, Bernd Meggendorfer; als Stellvertreter Dr. Klaus Otto, Dr. Uwe Clausen, Dr. Hans-Peter Braune, Stephan Kopp.

Der Kammerrat besteht aus 17 Personen in folgender Zusammensetzung:

Zusatzversorgungskasse	
der bayerischen Gemeinden	4
Bayerische Ärzteversorgung	3
Bayerische Apothekerversorgung	1
Bayerische Architektenversorgung	1
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung	1
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	1
Bayerischer Versorgungsverband	1
Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister	1
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	1
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	1
Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks	1
Versorgungswerk des Bayerischen Landtags	1

Die Geschäftsführung

„Die Bayerische Versorgungskammer ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan aller Versorgungsanstalten. Sie führt die Geschäfte der Versorgungsanstalten im organisatorischen, sächlichen und personellen Verwaltungsverbund und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Sie unterstützt die Verwaltungsräte und die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und vollzieht deren Beschlüsse.“ So steht es im Gesetz. Sie ist eine staatliche Oberbehörde, wird allerdings nicht vom Staat, sondern durch die von ihr verwalteten Versorgungseinrichtungen finanziert. Die Aufgaben der Bayerischen Versorgungskammer sind ebenfalls gesetzlich festgeschrieben. Im Jahr 1984 hatte die Bayerische Versicherungskammer noch eine präsidiale Struktur: Bei Gründung unseres Versorgungswerks war Dr. Walter Rieger, der vormalige Präsident des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen, Präsident der Bayerischen Versicherungskammer. Nach der Kammertrennung erhielt die Bayerische Versorgungskammer eine Vorstandsstruktur. Erster Vorstandsvorsitzender war von 1995 bis Januar 2003

Gerhard Luther. Seit Februar 2003 ist Lothar Panzer Vorstandsvorsitzender. Alle drei Genannten übrigens Franken!

Über all die Jahre war die Zusammenarbeit und der Konsens zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsführung einvernehmlich, erfreulich und vertrauensvoll. Gerne nehme ich an dieser Stelle die Gelegenheit wahr, der Bayerischen Versorgungskammer, den Vorständen und den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich zu danken.

Die Zusammenarbeit der berufsständischen Versorgungswerke in den Rundgesprächen und in der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Berufsständische Versorgung für Rechtsanwälte und Steuerberater ist inzwischen flächendeckend im Bundesgebiet erreicht. Mit weiteren 15 Rechtsanwaltsversorgungswerken und weiteren 12 Steuerberaterversorgungswerken, alle auf landesgesetzlicher Basis errichtet, besteht eine Struktur mit gemeinschaftlicher Zielsetzung und Anknüpfungspunkten, jedoch sehr unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, unterschiedlichen Erfahrungshorizonten und einem sehr breit gefächerten Meinungsspektrum. Schon frühzeitig haben deshalb die Rechtsanwaltsversorgungswerke und etwas später auch die Steuerberaterversorgungswerke sogenannte Rundgespräche institutionalisiert, die dem gemeinsamen Meinungs- und Erfahrungsaustausch dienen. Zweimal jährlich finden diese Rundgespräche je Berufsstand statt. Falls erforderlich, werden zusätzlich Arbeitsgruppen gebildet. Zum Rundgespräch der Rechtsanwälte sind mittlerweile auch einige Notarversorgungswerke hinzugekommen. Auf Seiten der Steuerberaterversorgungswerke gehören auch die Versorgungswerke für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer dem Rundgespräch an.

Herzlichen Dank an dieser Stelle an den langjährigen Leiter der Rundgespräche der Rechtsanwaltsversorgungswerke, RA Rainer Wierz, sowie an den amtierenden Vorsitzenden RA Hartmut Kilger, der diese Aufgabe neben seinem Amt als Präsident des Deutschen Anwaltvereins (bis Mitte 2009) ausübt. Ebenso herzlichen Dank an StB Dietmar Lücking, den Vorsitzenden der Rundgespräche der Steuerberater- und Wirtschaftsprüferversorgungswerke.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung konnte als Gastgeber nach Seeshaupt, Würzburg, München und Nürnberg einladen.

Die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung ist 1985 als 43. Mitglied der ABV, der Arbeitsgemeinschaft be-

rufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., beigetreten. Diese besteht seit 1978, seit 1992 als eingetragener Verein. Nach Satzung hat sie die Aufgabe, im Rahmen des gegliederten Systems der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemeinsame Interessen zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern in Fragen gemeinsamer Interessen Auskünfte, Rat und Beistand. Das Aufgabengebiet ist somit äußerst vielfältig und umfangreich.

Die ABV setzt sich zusammen aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, dem Rechtsausschuss, dem Europa-Ausschuss und dem Finanzausschuss, der Geschäftsführung sowie den Arbeitskreisen „Vermögensanlage-Fragen“ und „EDV“. Die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung stellte mit Dr. Giselher Gralla von 1992 – 1996 den Sprecher des Europa-Ausschusses. Sitz und Geschäftsstelle sind noch in Köln angesiedelt, es bestehen jedoch Verbindungsbüros in Berlin und Brüssel. Die ABV ist mittlerweile auch in verschiedenen Verfahrensabläufen Koordinator, Anlauf-, Melde- oder Zahlstelle, so etwa in Migrationsfällen innerhalb Europas, bei der Beitragsübernahme für ehrenamtlich Pflegende und im Arbeitgeberrmeldeverfahren als Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 28 a Abs. 10 und 11 SGB IV. Hierzu hat sie die DASBV errichtet, die das Meldeverfahren im Auftrag der ABV betreibt.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bedankt sich bei Vorstand und Geschäftsführung der ABV für die gute Zusammenarbeit.

Resümee und Ausblick

Worauf können wir bei einem Rückblick auf die 25 Jahre des Bestehens der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung stolz sein?

1. Darauf, dass wir überhaupt ein berufsständisches Versorgungswerk haben. Wer die mühevollen Anläufe und die lange Zeitspanne von der Idee bis zur Realisierung in Erinnerung hat, weiß, welche Errungenschaft ein berufsständisches Versorgungswerk ist. Gerade unsere angestellt tätigen Mitglieder wissen es zu schätzen, dass sie nur diesem berufsständischen System angehören müssen, wenn sie wollen, und es ist kein Geheimnis, dass in diesem berufsständischen Versorgungswerk deutlich höhere Leistungen erreicht werden. Die Pflicht zur Versorgung ist im Übrigen heilsam, viele der Berufsträger hätten nichts für ihre Altersversorgung getan ohne den Zwang der Pflichtmitgliedschaft; heute sind sie dankbar. Geringe Verwaltungskosten sind auch ein Plus gegenüber anderen Vorsorgemöglichkeiten.

2. Darauf, dass das Versorgungswerk ein selbstverwaltetes Versorgungswerk ist. Alle Entscheidungen der Vergangenheit wurden ausschließlich durch den Berufsstand selbst getroffen. Wir sind das Versorgungswerk! Die Bayerische Versorgungskammer ist unser Geschäftsführer. Die Aufsicht, heute ausschließlich das Bayerische Innenministerium, früher zusätzlich auch das Wirtschaftsministerium, überwacht lediglich unsere Tätigkeit. Geschäftsführung und Aufsicht sind somit als Leitplanken zu sehen, die Sicherheit und Professionalität bedeuten. Ohne Provisionsystem für Abschlüsse oder Vermittlung und ohne Abfluss von Erträgen an Aktionäre oder sonstige Kapitaleigner ist unser Versorgungssystem vergleichsweise außerordentlich kostengünstig. Und durch die gemeinsame Kapitalanlage der bei der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen – inzwischen über 40 Mrd. Euro – profitieren wir im höchstmöglichen Umfang bei den Konditionen; bei getrennter Kasse, versteht sich.

3. Auf unser Wachstum. Mittlerweile sind gut 30 000 Versicherte im Versorgungswerk abgesichert. Nicht nur die Rechtsanwälte, sondern auch die Steuerberater und die Patentanwälte haben sich für dieses berufsständische Versorgungssystem entschieden. Diese Anschlüsse erfolgten nicht pflichtweise, sondern waren Ergebnis von Überlegungen und Güterabwägungen. Auch die hohen Beitragszuwächse sind nicht ausschließlich Ergebnis der Pflichtversorgung. Der „Run zum Versorgungswerk“ und die Tatsache, dass über die Hälfte des gesamten Beitragsvolumens der vergangenen 25 Jahre in den letzten sechs Jahren (2003 bis 2008) zugeflossen ist, also in einer Phase mit niedrigen Zinsen und sehr volatilen Kursen, ist sicher eine besondere Herausforderung, die es zu meistern gilt.

4. Auf unser Finanzierungssystem. In zweierlei Hinsicht: Erstens wurde keinerlei „alte Last“ übernommen, das heißt, es gab und gibt keine Generation von Älteren, die auf Kosten der Jüngeren Rente bezieht; jeder hat seine eigene Rente finanziert und muss sich deshalb nicht gegenüber späteren Generationen als dankbar erweisen oder ein schlechtes Gewissen haben. Zweitens ist das Kapitaldeckungsverfahren trotz aller aktuellen Entwicklungen ein sehr sicheres Finanzierungssystem, weil – anders als in einem Umlageverfahren – der erforderliche Deckungsstock als Kapital vorhanden sein muss. Das System lebt somit nicht von den nächsten Generationen und der Unsicherheit, ob es solche in ausreichender Größe geben wird und ob sie ausreichende finanzielle Mittel

aufbringen können und wollen. Mit unserer vollen Kapitaldeckung sind wir in der berufsständischen Versorgungslandschaft in der Minderheit; die Option auf ein offenes Deckungsplanverfahren ist dem Versorgungswerk aber nicht verbaut, falls ein Umstieg gewünscht wird.

5. Wir können auch stolz darauf sein, dass wir stets das Erforderliche getan haben, aber auch nicht mehr. Deshalb konnte unser System auch jeweils lange Phasen an Konstanz und Kontinuität durchhalten. Wir haben Hektik und Aufgeregtheit vermieden und uns bemüht, ein transparentes und nachhaltiges System zu bewahren und fortzuentwickeln. Die erforderlichen und geforderten Sicherheiten wurden eingehalten. Bislang konnten alle Renten und sogar die Anwartschaften periodisch dynamisiert werden, was zumindest bei den Anwartschaften zunächst gar nicht vorgesehen war; hier sollte nur die Beitragsdynamik wirken.

Und was dürfen wir uns von der Zukunft erwarten?

Das Jubiläumsjahr 2009 fällt leider zusammen mit den Auswirkungen der Finanzmarktkrise und der durch sie ausgelösten allgemeinen Weltwirtschaftskrise. Auch wenn unser Versorgungswerk dank eines konservativen Portfolios und breiter Diversifikation in den Produkten und in den Emittenten relativ unbeschadet die unmittelbaren Auswirkungen der Finanzmarktkrise überstanden hat und überstehen wird, so sind die indirekten Auswirkungen in Form einer Niedrigzinsphase und in Form stark gefallener Kurse auf den Aktienmärkten doch spürbar; sie sind letztlich auch in ihrer Dauer nicht abschätzbar. Maxime des Verwaltungsrates war es in der Vergangenheit stets, nicht mehr zu versprechen, als gehalten werden kann, und möglichst zeitnah so viel zu geben, wie vertretbar ist. Sowohl dieses Prinzip des „vorsichtigen Kaufmannes“ als auch die aus dem Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit entspringenden Handlungsmaximen dürften sich in der Zukunft bewähren. Deshalb sollte die Rechnungszinsthematik offensiv weitergeführt werden, denn nur ein unter dem längerfristigen Marktzins liegender Rechnungszins bietet Gewähr für die langfristige Erfüllbarkeit der Leistungen und eine Dynamik bei den Renten. Die Anhebung des Rentenalters entsprechend den Renteneintrittsaltern der anderen Versorgungssysteme ist sowohl ein politisches Gebot als auch eine versicherungstechnische Notwendigkeit, um die biometrischen Entwicklungen, insbesondere den anhaltenden Anstieg der Lebenserwartung, abzufedern. Wenn das angesparte und um Zins und Zinsezins vermehrte Vermögen über das gesamte Alter hinaus reichen soll, muss es entweder auf die längere

Lebenserwartungszeit verteilt werden oder die Rentenbezugsphase muss entsprechend verkürzt werden. Beide Maßnahmen sind vielleicht nicht besonders erfreulich, aber letztlich unumgänglich.

Unser Versorgungswerk und die berufsständische Versorgung insgesamt werden die derzeit sehr schwierige Situation aus eigener Kraft bewältigen können, wenn sie auch seitens der Politik den notwendigen Rückhalt erfahren. Berufsständische Versorgungswerke erhalten keinerlei staatliche Förderung in Form eines Bundes- oder Landeszuschusses. Die Versicherten finanzieren hingegen über das Steuersystem zusätzlich auch andere Versorgungssysteme. Sie sollten deshalb erwarten können, dass ihr Versorgungssystem nicht beeinträchtigt oder auch nur in Frage gestellt wird.

Bleiben wir optimistisch!

RA Ottheinz Kääh
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Gründungen der Rechtsanwaltsversorgungswerke

Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes	1954
Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen	1983
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	1984
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg	1985
Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk der Rechtsanwälte	1985
Versorgungswerk der Rheinland-Pfälzischen Rechtsanwaltskammern	1985
Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen	1985
Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen	1989
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern	1994
Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk	1995
Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg	1996
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen	1997
Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen	1998
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin	1999
Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hamburg	2001
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt	2006

Gründungen der Steuerberaterversorgungswerke und der Wirtschaftsprüferversorgungswerke

Versorgungswerk der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland	1954/2001
Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	1993
Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein	1998
Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg	1999
Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen	1999
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen	1999
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern	2000
Einbeziehung der Steuerberater Bayerns in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	2000
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen (mit Bremen 2001)	2000
Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz	2000
Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen	2002
Versorgungswerk der Steuerberater in Brandenburg	2003
Versorgungswerk der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Sachsen-Anhalt	2007

Die Bayerische Versorgungskammer – Ein starker Verbund mit Tradition und Zukunft



Lothar Panzer
Vorstandsvorsitzender der
Bayerischen Versorgungskammer

Foto: BVK

Welche Aufgabe mag eine „Bayerische Versorgungskammer“ haben? Befragt man dazu Außenstehende, erntet man rasch Irritationen. Die einen leiten aus dem Wortteil „Versorgung“ die irrierte Assoziation mit einem Energieversorger ab oder vermuten im Hinblick auf den Begriff „Kammer“ – nicht ganz zu unrecht – eine Nähe zu den Berufs- oder Handwerkskammern in Deutschland. Die anderen – für Mitarbeiter der Bayerischen Versorgungskammer zermürbende Zeitgenossen – sehen sich zunächst bemüßigt, die Fragestellung zu korrigieren und berichtigen kurzerhand in „Bayerische Versicherungskammer“, die sie als großen bayerischen Regionalversicherer kennen.

Darin eine staatliche Oberbehörde zu sehen, die mit der gemeinsamen Geschäftsführung für augenblicklich zehn rechtlich eigenständige Versorgungsanstalten, eine Körperschaft und ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen betraut ist und rechnerisch etwa jeden fünften Haushalt in Bayern erreicht, kommt nur eingeweihten „Insidern“ in den Sinn. Aber wen wundert es, wenn auch der bayerische Gesetzgeber in seinen Erläuterungen zur Einrichtung der Bayerischen Versorgungskammer nur äußerst wortkarg feststellt, dass *„die Versorgungskammer eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde ist. Sie ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan aller Versorgungsanstalten. Die Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalten im organisatorischen, sächlichen und personellen Verwaltungsverbund und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.“* (vgl. Art. 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – im Weiteren: VersoG.)

Da überrascht es auch nicht, dass das Verständnis für die rechtliche Gesamtkonstruktion „Bayerische Versorgungskammer“ nicht nur Außenstehende, sondern auch Insider und versierte Juristen immer

wieder in Erklärungsnot bringt. Beweisen muss sich dieser staatlich verordnete Verbund aber trotz aller rechtlichen Schwierigkeiten täglich aufs Neue. Dass er dies tut und sich der in Bayern einmalige Gedanke einer gemeinsamen Geschäftsführung für zwölf zum Teil sehr unterschiedliche Versorgungseinrichtungen bestens bewährt, soll Gegenstand des folgenden Beitrags aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sein.

Der Verbund muss mehr sein als die Summe der Einzelteile!

Immer wieder wird die Diskussion um die gemeinsame Geschäftsführung in den letzten Jahren und Jahrzehnten unter dem Gesichtspunkt vermeintlich hoher Kosten geführt. Der Begriff der „Komplexität“ wird als das negative Pendant zum Begriff der „Synergie“ bemüht und findet mal offen, mal insgeheim Eingang in die Diskussion um und zur Versorgungskammer. Auch eine Beschneidung der Selbstverwaltung der einzelnen Versorgungseinrichtungen wird mit Blick auf die im übrigen Bundesgebiet sonst mit einer eigenständigen Geschäftsführung ausgestatteten Versorgungseinrichtungen ins Feld geführt. Umso mehr stellt sich die Frage, was sich an positiven Aspekten in dieser Diskussion auf der anderen Seite in die Waagschale werfen lässt. Wo liegen also die Vorteile des Verbunds und wo beginnt die Synergie? Klar ist, das „Bayerische Modell“, bei dem die Geschäftsführung für zwölf ganz unterschiedliche Versorgungseinrichtungen in einer Hand gebündelt wird, rechtfertigt sich nur dann, wenn am Ende jeder der verwalteten Versorgungseinrichtungen einen Mehrwert für sich verbuchen kann. Kurz: Der Verbund muss mehr sein als die Summe der Einzelteile.

1. Nur aus Erfahrung wird man klug!

Nirgends findet der Begriff der „Tradition“ eine unmittelbarere Anwendung als im Bereich der Altersversorgung. Das Übertragen und Weitertragen von einer Generation auf die nächste bezieht sich hier nicht allein auf das Wissen und die Erfahrung, sondern in vielen Versorgungssystemen ganz unmittelbar auch auf die Versorgung schlechthin, die von einer Generation aufgebracht werden muss, damit sie der Ruhestandsgeneration zugute kommt. Dies verdeutlicht ganz plastisch, in welchem Maße das Geschäft der Altersversorgung ein Denken in mehreren Generationen erfordert und damit schon von seinem Wesen her auf „Tradition“ baut.

Es überrascht daher nicht, dass die meisten großen „Versicherer“ der Republik auf eine zum Teil sehr lange Historie zurückblicken können. Dies gilt beispielsweise für die im Jahr 1880 gegründete Münchener Rück ebenso wie für die 1890 gegründete Allianz. Auch die Bayerische Versorgungskammer – vormals Bayerische Versicherungskammer – kann mittlerweile auf 134 Jahre Geschichte verweisen. Ihre Gründung erfolgte im Jahr 1875, als sie damals noch als Bayerische Brandversicherungskammer von König Ludwig II. ins Leben gerufen wurde. Die Motive für die Schaffung einer neuen Behörde waren in der Gesetzesbegründung in folgendem Satz zusammengefasst: „Die Zentralisation, welche auch bei Privatversicherungsgesellschaften durchgeführt ist, erscheint als das einzige Mittel, die Distriktverwaltungsbehörden bezüglich der Brandversicherungsgeschäfte wirksam zu entlasten und bietet eine erhöhte Gewähr für eine gleichmäßige und umsichtige Geschäftsbehandlung, ohne den Aufwand für die Verwaltung der Anstalt erheblich zu erhöhen.“ Diesen Ausführungen hatte übertragen auf die heutige Geschäftsführung für zwölf Versorgungseinrichtungen auch der heutige Gesetzgeber nichts hinzu zu setzen.

Während sich die Bayerische Brandversicherungskammer in ihren Anfangsjahren zunächst neben der Brandversicherung auch der landwirtschaftlichen Sachversicherung widmete und in diesem Bereich große Verbesserungen für die Landwirte erzielen konnte, erhielt die Einrichtung im Jahr 1916 ihren ersten echten Versorgungsauftrag mit der Gründung des Bayerischen Versorgungsverbands. Diese erste Versorgungseinrichtung war schon damals mit der

Versorgungslastenteilung und dem Versorgungslastenausgleich unter den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die 1916 erstmals eingeführten Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für berufsmäßige Gemeindebeamte betraut – sie nimmt diese Aufgabe auch über 90 Jahre später noch nahezu unverändert wahr.

Wenige Jahre später folgte die Blütezeit der berufsständischen Versorgung mit dem Beginn der Inflation in Bayern und dem damit bewirkten Vermögensverfall des Mittelstandes. Erstmals wurde schmerzlich empfunden, dass zwischen der Bismarck'schen Sozialversicherung einerseits und der privaten Lebens- und Rentenversicherung andererseits eine Lücke bestand. Auf Bitte der Ärzteschaft

in Bayern wirkte der damalige Präsident der Bayerischen Versicherungskammer Dr. Ferdinand von Englert dadurch auf die Schließung dieser Lücke hin, dass er einen neuen Typ der Rentenversicherung schuf, gemeinnützige Pflichtversorgungsanstalten für bestimmte Berufsstände. Als erste Anstalt dieser Art entstand noch im Inflationsjahr 1923 auf Betreiben des Berufsstands die Bayerische Ärzteversorgung. In kurzer Abfolge kamen dann im Jahre 1924 die Hebammenversorgung und noch im gleichen Jahr die Versorgungskasse der bayerischen Kaminkehrerwitwen und -waisen hinzu. 1925 gründeten sich ferner die Bayerische Dentistenversorgung, die Bayerische Apothekerversorgung und die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, mit der die Bayerische Versicherungskammer ihr Tätigkeitsgebiet erstmals über Bayerns Grenzen hinaus auf ganz Deutschland ausdehnte. Viele weitere berufsständische Versorgungseinrichtungen entstanden in den nächsten Jahrzehnten bundesweit und folgten damit zwar einerseits dem bayerischen Vorbild, ohne andererseits über eine gemeinsame Einrichtung wie die Bayerische Versicherungskammer zu verfügen.

Auch wenn in den Folgejahren und -jahrzehnten nicht alle einst geschaffenen Versorgungseinrichtungen dauerhaften Bestand hatten, war schon damals die Bayerische Versicherungskammer mit ihrem Know-how Mitinitiator und Motor für die Gründung von kommunalen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Schon damals wurde der Grundstein für einen umfassenden Sach- und Fachverband zur Gründung und zur Verwaltung derartiger Sonderversorgungseinrichtungen gelegt, der über die folgenden Jahrzehnte bis heute kontinuierlich ausge-

*Leitbild der Bayerischen
Versorgungskammer:
... Sie [die
Versorgungskammer] führt
insoweit die erfolgreiche
Tradition der ehemaligen
Bayerischen
Versicherungskammer fort.
Die Kompetenz der
Bayerischen
Versorgungskammer beruht
auf einer jahrzehntelangen
Erfahrung, die sie jederzeit
in die Lage versetzt, neue
differenzierte Systeme zu
entwickeln und sich schnell
veränderten Bedingungen
anzupassen. ...*

baut und an die jeweils politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse angepasst wurde. Diese Sach- und Fachkunde fand ihren Niederschlag nicht nur in einer immer besseren Organisationsstruktur, sondern vor allem auch in einer immer stärkeren Spezialisierung in einzelnen Themenbereichen. So wurde bereits im Jahr 1929 das mathematische Büro eingerichtet, das unmittelbar dem Präsidium unterstand. Am 20.06.1930 wurde ferner erstmals eine Abteilung für Vermögensverwaltung begründet, der die Aufgabe gestellt wurde, die großen und insbesondere von Jahr zu Jahr anwachsenden Rücklagen fachmännisch in einer Weise zu verwalten, die die Sicherheit und den angemessenen Ertrag der Anlagen gewährleistet und zugleich die Gemeinden und die Wirtschaft fördert und zur Festigkeit des Geldmarkts beiträgt.

Die heutige Krise der Weltwirtschaft wird gerne mit der Weltwirtschaftskrise 1929, also vor fast genau 80 Jahren, in Verbindung gebracht. So rechnen die Wirtschaftsweisen heute mit der schlimmsten Krise seit der großen Depression in den 30er Jahren des zurückliegenden Jahrhunderts. Gerade in solchen Zeiten zeigt sich der Wert von Tradition und darauf aufbauender Erfahrung besonders. Und auf solche Erfahrungen kann die Bayerische Versorgungskammer in vielfältiger Form zurückgreifen. So fiel wie gesagt bereits die Gründung der ersten berufsständischen Versorgungseinrichtung in die Zeit der Inflation in Deutschland im Jahr 1923. Nur zur Verdeutlichung, welche Hürden damals zu bewältigen waren, mag folgendes Beispiel dienen: Während ein Frühstücksei 1912 noch 7 Pfennig kostete, war sein Wert Anfang 1923 bereits auf 923 Papiermark gestiegen und sollte bis zur Währungsreform im gleichen Jahr seinen Wert noch vervielfachen bis auf einen Wert von 320 Milliarden Papiermark. Es lässt sich erahnen, mit welchen Schwierigkeiten man bereits 1923 bei der Gründung der Bayerischen Ärzteversorgung zu kämpfen hatte. Auch das Ende der 20er Jahre verlangte der Bayerischen Versicherungskammer mit der beginnenden Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 einige Herausforderungen ab. Schließlich darf an historischen Erfahrungen die Zeit des Zweiten Weltkriegs sowie die anschließende Währungsreform nicht unerwähnt bleiben, die alle mit zum Teil großen Anstrengungen erfolgreich bewältigt werden konnten.

Der Volksmund betont immer wieder, dass man „nur aus Erfahrung klug wird“. Und so verwundert es nicht, dass man als Geschäftsführung im Bewusstsein

darum, welche Krisen in der langjährigen Vergangenheit bereits überwunden worden sind, nicht nur von Hause aus auch in guten Tagen noch vorsichtiger und verantwortungsbewusster agiert, sondern in der Krise auch eine gewisse Gelassenheit und ein gesundes Selbstvertrauen in die seit über einem Jahrhundert erprobte Problemlösungskompetenz des eigenen Unternehmens bewahrt.

2. Altersversorgung ist mehr, als Beiträge einnehmen und Renten auszahlen ...

Die Größe der Bayerischen Versorgungskammer mit gut 1 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sucht im Bundesvergleich ihres gleichen. Auch wenn es mittlerweile bundesweit einige andere Verbundlösungen für Versorgungswerke gibt, kann sich die Bayerische Versorgungskammer nach wie vor als größte öffentlich-rechtliche Versorgungsgruppe in Deutschland bezeichnen. Doch mit der Größe geht gerade in Kostendiskussionen auch der negativ belegte Gedanke an eine mögliche Komplexität und

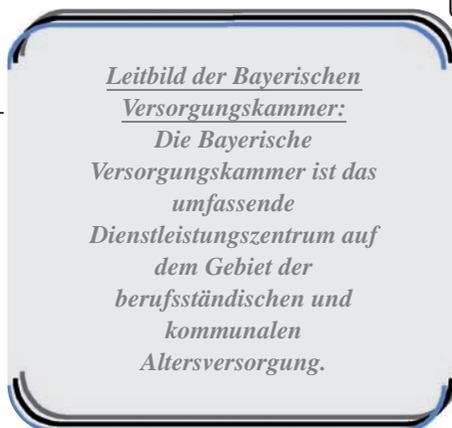
Unflexibilität einher, könne doch der Öltanker seinen Kurs nur sehr viel schwerer wechseln als das wendige Schnellboot. Diese Diskussion verkennt aber, dass das vermeintlich schlichte Produkt „Altersversorgung“ mehr ist, als Beiträge festzusetzen und Renten auszahlen. Wenn also von „Komplexität“ die Rede ist, trifft dies zu, denn das Produkt „Altersversorgung“ ist komplex und nur durch das planvolle Zusammenwirken

vielfacher ganz unterschiedlicher Kompetenzen zu realisieren. Die Vielfalt und die Qualität der Aufgaben soll nachfolgend zumindest cursorisch beleuchtet werden:

2.1 Kompetenz für Altersversorgung

Allem voran zählt natürlich die Kompetenz für Altersversorgungsfragen. Diese umfasst dabei nicht nur den Satzungsvollzug und die Mitglieder- und Versichertenbetreuung, sondern auch das Entwickeln eines für die Versichertengruppe adäquaten Versorgungsregimes. Die Rentenhöhe muss am Ende nicht nur rechtmäßig und ordnungsgemäß sein, sondern in erster Linie auch die Verbindung zum Berufsstand wahren und zu diesem passen.

Insbesondere die berufsständische Versorgung ist Altersversorgung der sogenannten ersten Säule – sie muss daher nicht zuletzt im Hinblick auf das Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung den Ansprüchen, die an eine Versorgung der ersten Säule zu stellen sind, in vollem Umfang ge-



nügen. Andere Versorgungseinrichtungen bei der Bayerischen Versorgungskammer wie etwa die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden sind dagegen der betrieblichen Altersversorgung, mithin der zweiten Säule, zuzurechnen und in kleinen Teilbereichen bietet das Haus auch die private Altersversorgung der dritten Säule an. Das Spektrum umfasst somit alle drei Säulen des gegliederten Alterssicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland.

Für die kompetente Betreuung der insgesamt etwa 1 700 000 Versicherten und Versorgungsempfänger ist nicht allein die Kenntnis des Satzungsrechts ausreichend. Wichtige Grundlage ist auch die umfassende Kenntnis in Sozialversicherungsfragen, der betrieblichen Altersversorgung, aber auch das Wissen um den richtigen Umgang mit privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen.

Die Kompetenz in Fragen der Altersversorgung umfasst dabei nicht nur originäre Aspekte des Beitrags- und Leistungsrechts. Begleitend müssen auch Problemstellungen zur Übertragbarkeit und Pfändbarkeit von Versorgungsansprüchen ebenso korrekt beantwortet werden können wie Fragen des gesetzlichen Eheversorgungsausgleichs im Falle von Scheidungen. Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen gehören genauso zu den Pflichtdisziplinen im Verkehr mit den Versicherten und Mitgliedern wie der Umgang mit säumigen Zahlern. Des Weiteren gehören die korrekte Meldung an die Sozialversicherungsbehörden und die Einschätzung und Beurteilung von Fragen der Berufsunfähigkeit von Mitgliedern zum Aufgabenkreis. Schon im unmittelbaren Bereich der Altersversorgungsfragen muss daher das Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heute weit über das Kennen der einschlägigen Satzungs Vorschriften hinausgehen und verlangt ein umfangreiches Spezialwissen, für das in der Bayerischen Versorgungskammer allein etwa 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt sind. Dabei ist in zunehmendem Maße auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Anforderungen an das Produkt Altersversorgung mehr und mehr im Wandel befinden. Veränderte Besteuerungsanforderungen (Stichwort: Alterseinkünftegesetz), veränderte Meldeanforderungen, veränderte Regeln zum Versorgungsausgleich sind nur einige Beispiele der jüngeren Vergangenheit, die zeigen, dass das vermeintlich statische Produkt „Altersversorgung“ in den letzten Jahren gehörig in Bewegung war und aller Voraussicht nach auch in der Zukunft bleiben wird.

2.2 Professionelle Kapitalanlage, wenn's im Alter etwas mehr sein darf ...

Das Einnehmen von Beiträgen ist bei kapitalgedeckten Versorgungssystemen nur „die halbe Miete“. Auf der anderen Seite müssen die eigenommenen Beiträge auch sicher und gleichsam ertragreich angelegt werden. Kapitalgedeckte Altersversorgung zu betreiben, bedeutet daher wie bei allen Versicherungen auch institutionelle Kapitalanlage. Insgesamt etwa 43 Milliarden Euro sind derzeit von der Bayerischen Versorgungskammer zu verwalten, Tendenz weiterhin stark steigend.

Das Gebot der Streuung und Mischung erfordert dabei, dass nicht alleine auf eine Anlageform gesetzt werden darf. Die Bayerische Versorgungskammer investiert daher zu etwa 75 % in festverzinsliche Zinsanlagen, zu ca. 17 % in Wertpapierfonds und zu etwa 8 % in Immobilienfonds und Direktimmobilien. Auch wenn ein solches Portfolio zunächst ziemlich konservativ wirkt, muss man als Kapitalanleger dennoch stets mit den Unbilden der Märkte rechnen. So zeigt die gegenwärtige Wirtschaftskrise einmal mehr, dass auch vermeintlich sichere Zinsanlagen plötzlich unsicher werden können, wenn große Wertpapieremittenten zahlungsunfähig zu werden drohen. Aber nicht nur das Risiko, sondern insbesondere auch das über viele Jahre nachhaltig niedrige Zinsniveau für festverzinsliche Anlagen macht die Kapitalanlage heute deutlich schwerer als noch vor zehn Jahren und erfordert im Sinne der Streuung und Mischung auch die Investition in ertragreiche, damit aber auch volatilere Anlageklassen. Das in der Bayerischen Versorgungskammer aufgebaute Masterfondskonzept schafft dabei den strategischen Investitionsrahmen für die einzelnen Versorgungseinrichtungen, indem es in verschiedenen Masterfonds zahlreiche aufeinander abgestimmte Asset-Klassen beinhaltet, die jeweils auch innerhalb der Fonds von verschiedenen Asset-Managern gesteuert werden. Damit kann dem Gedanken der Diversifikation über eine breite Vielzahl an Asset-Klassen genügt werden und gleichzeitig durch die verschiedenen Anlagestile der Manager eine zusätzliche Risikostreuung erreicht werden. Mittlerweile hat sich das Fondskonzept deutlich weiterentwickelt und enthält nicht nur weltweite Aktienengagements, sondern auch Hedgefonds-, Private-Equity-, Infrastruktur-, Emerging-Markets- und High-Yield-Mandate. Neuerdings wird auch ein Engagement in „Timber“ (früher: „Wald“) aufgelegt.

Dass bereits die Bereitstellung, Beobachtung, Verwaltung und Fortentwicklung dieser Masterfondstruktur umfassendes Know-how erfordert, muss nicht erwähnt werden. Darüber hinaus bedarf es aber auch eines ausgeklügelten Risikomanagementsystems, um für jedes Versorgungswerk individuell die

„richtige“ Zusammensetzung seines Portfolios zu erzielen und damit eine ausgewogene Mischung zwischen Ertrag und Risiko zu schaffen. Auch wenn die Kapitalanlage der Bayerischen Versorgungskammer bereits viermal im europäischen Vergleich mit anderen Pensionskassen ausgezeichnet worden ist, beweist sich am Ende die Güte eines Systems besonders in Krisenzeiten. Und so machen nicht nur die erlangten Auszeichnungen¹⁾, sondern vor allem die trotz Krise noch immer positiven Renditeergebnisse im Jahr 2008 mit einer Gesamtpformance von ca. 3 % Nettorendite ein wenig stolz. Immerhin wird damit belegt, dass man sich am Kapitalmarkt nicht auf das Glück der Märkte verlassen darf. Es kommt vor allem auf das Können und den „Mut“ an, zur rechten Zeit auch den Versuchungen des Marktgeschehens zu widerstehen.

Gerade in Zeiten, in denen das Vertrauen in die Kapitalmärkte schwindet, wächst auch wieder das Interesse an Immobilien. Kapitalanlage darf aber nicht von Moden abhängen, sondern bedarf konsequenter Umsetzung der eigenen Strategie. Ein wesentlicher Anlagebaustein ist und war daher schon immer die Immobilienanlage, die heute in der Bayerischen Versorgungskammer nicht allein in der Direktanlage innerhalb Deutschlands betrieben wird, sondern über mittlerweile vier Immobilienspezialfonds weltweit erfolgt. Die über viele Jahrzehnte praktizierte Buy-and-Hold-Strategie gehört dabei der Vergangenheit an. Heute analysieren die Immobilienspezialisten fortlaufend die Immobilienportfolios der einzelnen Versorgungseinrichtungen und bewerten dabei in regelmäßigen Abständen auch die Lage, den Bauzustand und die erzielbare Rendite jedes einzelnen Objekts. Zukäufe von Objekten, aber auch Verkäufe von einzelnen Gebäuden erfolgen im Rahmen eines professionellen Immobilienmanagements. Dass es sich bei der Verwaltung und Instandhaltung eines Immobilienbestands von beinahe 11 000 Wohnungen in Deutschland und etwa 400 000 m² Büro- und Ladenflächen um eine Tätigkeit handelt, die nicht nur enormes kaufmännisches Können bei der Mietverwaltung, sondern auch umfassende und verschiedenste technische Fertigkeiten im Bauunterhalt erfordert, bedarf keiner zusätzlichen Erläuterung.

¹⁾ Vierfache Auszeichnung in Folge in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007 mit dem IPE-Award

2.3 Versicherungsmathematik – mit Lotsen auf Kurs

Versorgungssystem ist nicht gleich Versorgungssystem und darüber hinaus unterliegen auch Versorgungssysteme dem Wandel. Kernstück jeder Altersversorgung ist das dahinterstehende Finanzierungssystem. Finanzierungssysteme können vielgestaltig sein und in ihrer Ausgestaltung zwischen der reinen Umlagefinanzierung und der vollständigen Kapitaldeckung schwanken. Dank der bereits seit 1929 in der Bayerischen Versorgungskammer eingerichteten eigenständigen Mathematik konnte für die zwölf Versorgungseinrichtungen in unserem Haus mittlerweile das optimale Finanzierungssystem ermittelt werden – zwölf Mal!

Die Finanzierung einer Versorgungseinrichtung hängt immer von den individuellen Umständen ab, ihrer Gründungszeit, ihrer Größe, ihrer Versichertenstruktur, ihres Leistungsspektrums und vieler anderer Determinanten. Anders als in der Lebensversicherung, die nur die vollständige Kapitaldeckung kennt, ist dabei nicht nur theoretisch die versicherungsmathematische Spannbreite bei den Versorgungseinrichtungen in der Bayerischen Versorgungskammer unbegrenzt, sondern auch praktisch finden sich bei den Versorgungseinrichtungen umlagefinanzierte, kapitalgedeckte und gemischte Systeme.

Auch wenn der „Anzug“ auf Maß gefertigt wurde, hilft alles nichts, wenn sich über die Jahre die Konfektionsgröße ändert, der Ärmel abgewetzt ist oder der Schnitt aus anderen Gründen „aus der Mode“ gekommen ist. Die Aufgabe des Versicherungsmathematikers endet daher nicht bei der Auswahl des richtigen Finanzierungsverfahrens im Zeitpunkt der Gründung eines Versorgungswerks, sondern sie beginnt nach dieser ersten wichtigen Entscheidung erst. Denn ab Fertigstellung des „Maßanzugs“ gilt es, die zwölf „optimalen“ Finanzierungssysteme kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Aufgabe des Versicherungsmathematikers geht aber weit darüber hinaus. So gehört zu den ganz wesentlichen Tätigkeiten auch, im engen Schulterschluss mit den Spezialisten der Kapitalanlage, regelmäßige Risikoabschätzungen in Form von Asset-Liability-Analysen vorzunehmen. Ferner hat er im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen zu überwachen, dass die im Rahmen der versicherungsmathematischen Geschäftspläne ermittelten Deckungsrückstellungen korrekt bilanziert werden, um nur einige wichtige Aufgaben der Versicherungsmathematik zu beleuchten.

Die Bedeutung der Versicherungsmathematik hat

seit einigen Jahren auch die allgemeine Versicherungsaufsicht entdeckt. Sie fordert daher für Versicherungen schon seit einiger Zeit die Benennung sogenannter „Verantwortlicher Aktuare“. Diese Funktion gehört bei allen privatwirtschaftlichen Versicherungsunternehmen mittlerweile zu einem wichtigen und eigenständigen Eigensicherungsinstrument, das seit 2007 auch Eingang in das Versorgungsgesetz in Bayern gefunden hat und damit für die Versorgungseinrichtungen bei der Bayerischen Versorgungskammer Anwendung findet. Dem Verantwortlichen Aktuar sind dabei nicht nur eigene Rechte gegenüber der Geschäftsführung eingeräumt, sondern gleichzeitig auch strafbewehrte Pflichten bei der Absicherung der Versorgungseinrichtungen übertragen.

Bildlich gleicht die Aufgabe der Versicherungsmathematik der des Lotsen. Natürlich lässt sich eine schwierige Meerenge auch vom Kapitän eines Schiffes allein durchqueren. Die Navigation mit Lotsen und damit in Kenntnis über Risiken und Untiefen macht die Durchfahrt aber nicht nur entspannter und sicherer, sondern öffnet in unbekanntem Gewässer in vielen Fällen überhaupt erst das Bewusstsein für das Vorhandensein von Gefahren.

2.4 Ohne Datenverarbeitung läuft nichts

Der Computer ist heute weder im privaten Umfeld noch im Unternehmensbereich wegzudenken. Wegdenken mag man sich aber dafür gerne die kleinen und großen Pannen, die man aus blindem Vertrauen in die Zusage „plug and play“ erlitten hat. Mal kämpft man mit den Anschlüssen zwischen W-Lan-Router und PC, um eine Internetverbindung herzustellen, mal kämpft man sich durch eine Softwareinstallation, die einen vor technische Auswahlmöglichkeiten stellt, die das eigene Know-how bei weitem übersteigen. Mit dem „schweren Ausnahmefehler“, der das System unverzüglich zum Absturz bringt, hat man ebenso zu leben gelernt, wie mit dem „unerklärlichen“ Verlust von Dokumenten. Dass das Internet voller Gefahren steckt, hat man als Privatanwender akzeptiert und hofft, sich mit einer regelmäßig zu erneuernden Virenschutzsoftware „freigekauft“ zu haben. Gleichzeitig vertraut man mit schlechtem Gewissen darauf, dass man mit dem immer gleichen, eingängigen Passwort für diverse Internetplattformen „durchkommen“ wird. Was im häuslichen Bereich eine mehr oder minder bewusste Entscheidung für ein „Restrisiko“ ist, ist für ein Unternehmen von der Größenordnung der Bayerischen Versorgungskammer nicht tolerabel. Insgesamt etwa 1 000 PC-Arbeitsplätze, knapp 100 Server, 50 000 Gigabyte an Plattenspeicher sowie drei Rechenzentren erlauben weder das „Prinzip Hoffnung“ noch eine „Bereitschaft zum Restrisiko“, sondern erfordern einen professionellen, ausfallfreien Betrieb. Denn jeder Ausfall

führt in einem Dienstleistungsunternehmen rasch dazu, dass das Räderwerk still steht. Dabei ist das zuverlässige Aufrechterhalten des Betriebs der Hard- und Software, zu dem auch das Vorhalten einer Hotline für individuelle Anwender-Probleme und -wünsche gehört, nur ein Teil der Aufgaben des EDV-Bereichs mit seinen etwa 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Darüber hinaus müssen die Anwendungen aktuell gehalten werden und – soweit diese von der Bayerischen Versorgungskammer selbst gepflegt werden – auch gemäß den Wünschen aus den Fachbereichen weiterentwickelt werden.

Zentrale Anwendungen in der Bayerischen Versorgungskammer sind neben dem Netzwerk und dem E-Mail-System sowie den Microsoft-Office-Produkten insbesondere die Kernanwendungen Futura und M+R für die Mitglieder- und Versichertenbetreuung in den Geschäftsbereichen. Diese wurden erst in den letzten Jahren mit erheblichem Aufwand umfassend erneuert. Darüber hinaus nimmt die SAP-Landschaft einen nicht unerheblichen Umfang in der Bayerischen Versorgungskammer ein: So erfolgt die gesamte Finanzbuchhaltung sowie das Controlling und in Teilen auch die Personalverwaltung mit Anwendungen von SAP, aber auch die gesamte Mieterverwaltung basiert auf SAP-Modulen. Jenseits dieser Kernanwendungen werden in der Bayerischen Versorgungskammer zahlreiche weitere Spezialprogramme eingesetzt. Neuerdings ist man auch damit befasst, für die Versicherten und Mitglieder Online-Portale einzurichten, um damit das Serviceangebot der Zeit angemessen zu verbreitern.

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit, einschließlich der regelmäßigen Hard- und Softwarepflege und -wartung, sicherzustellen ist nur ein Teil der Aufgabenstellung in der EDV. Begleitend dazu muss für sämtliche im Einsatz befindliche Software auch eine minutiöse Lizenzverwaltung erfolgen, um sicherstellen zu können, dass die eingesetzte Software legal genutzt wird. Ein weiteres Kerngebiet der Datenverarbeitung ist es, die gängigen Technikstandards zu sichten und die einschlägigen Sicherheitsstandards umzusetzen, um Viren und Hackern keine Chance zu geben, aber auch, um Missbrauch und unzulässiger Datennutzung durch die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzubeugen. Dass dies keine kleine Aufgabe ist, mag man schon daraus ableiten, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die empfohlenen Maßnahmen für einen mittleren Schutzbedarf in Form einer Loseblattsammlung von etwa 4 000 Seiten herausgibt.

2.5 Auch „Unterstützer“ leisten einen wichtigen Beitrag zum Ganzen

Mit den vorgenannten Fachkompetenzen kann nur ein kleiner kursorischer Abriss der Aufgaben der Bayerischen Versorgungskammer gegeben werden. Eine ebenso große Fachkompetenz auf ihrem Gebiet benötigen aber auch die rein internen Dienste, wie etwa das Personalwesen, das neben der Personalakquise und -verwaltung auch die Personalentwicklung sowie die Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter betreut. Weiterhin darf die erst 2009 neu geschaffene Rechtsabteilung nicht unerwähnt bleiben. Sie bearbeitet übergreifende Rechtsfragen und übernimmt auch die Zwangsvollstreckungen und Regressbearbeitung. Weitere Fachkompetenzen finden sich in nachfolgenden Tätigkeiten:

- Beschaffungs- und Vergabewesen
- Interne Revision und Korruptionsprävention
- Controlling und Betriebsorganisation
- Betriebliche Sicherheit, IT-Sicherheit und Datenschutz
- Raum- und Gebäudemanagement
- Casino

2.6 Nur im gemeinsamen Zusammenwirken entsteht Altersversorgung

Beachtet man die Fülle an unterschiedlichen Kompetenzen, so überrascht es nicht, dass in der Bayerischen Versorgungskammer insgesamt beinahe 20 verschiedene Berufsgruppen zusammenwirken.

Das Produkt „Altersversorgung“ erfordert daher nicht nur, Gesetz und Satzung zur Berechnung von Beitrag und Rente zu kennen, sondern benötigt ein umfassend eingerichtetes Unternehmen, das in vielen verschiedenen Bereichen professionell und spezialisiert arbeiten muss. „Kompetenz“ entstammt dem lateinischen Begriff „competere“ und bedeutet im weiteren Sinne das Zusammentreffen von Befähigungen und Fähigkeiten. Und in der Bayerischen Versorgungskammer kommen viele Fähigkeiten zusammen. Von daher bezeichnet sich die Bayerische Versorgungskammer gerne und nicht zu unrecht als „Kompetenzzentrum“.

3. Gemeinsam stark

Der Versicherungsmarkt wird in den letzten Jahren von Zusammenschlüssen von Versicherungsunternehmen geprägt. Dabei gehen immer mehr historisch gewachsene Partner zusammen und gruppieren sich zu einem gemeinsamen Verbund. Als prominentes Beispiel mag hierfür die heutige Münchener Rück-Gruppe dienen, die aus dem Zusammenschluss von Münchener Rück und der Ergo-Versicherungsgruppe herrührt. Dabei befanden sich bereits unter dem Dach der Ergo-Versicherungsgruppe traditionsreiche Unternehmen wie die VICTORIA, Hamburg-Mannheimer, DKV und D.A.S.. Aber auch der erst seit einigen Jahren auf dem Versicherungsmarkt bekannte Talanx-Konzern ist ein Versicherungskonzern mit langer Erfahrung und Tradition und das Ergebnis des Zusammenschlusses historisch gewachsener Partner wie etwa des HDI-Konzerns, der Gerling-Gesellschaften, der Hannover Rück und der PB-Versicherung. Dies sind nur zwei Beispiele für eine fortschreitende Konzentration auf dem Versicherungsmarkt.

Die Gründe für die Schaffung solcher Versicherungsgruppen können sehr einfach mit dem Schlagwort „big is beautiful“ umschrieben werden und lesen sich beispielsweise in einer Verlautbarung der Talanx-Gruppe so: Ziel war es, „die Strukturen so auszu-

richten, dass am Ende dieses Prozesses ein kapitalstarkes Unternehmen stand. Dieses Unternehmen kann heute mit verschiedenen Marken flexibel auf Marktnotwendigkeiten reagieren. Die Neupositionierung [...] war aus zwei Gründen notwendig geworden. Erstens vor dem Hintergrund einer stringenten Strategie der Gruppe, zweitens angesichts der Anforderungen, die der Kapitalmarkt an ein Unternehmen unserer Größenordnung stellt.“

Aber spielt Größe auch für berufsständische und kommunale Versorgungseinrichtungen eine Rolle? Sind die Maßstäbe, die an weltweit agierende Versicherungsunternehmen zu stellen sind, auch an regionale Versorgungseinrichtungen anzulegen? Die Ant-

Berufsbilder in der Bayerischen Versorgungskammer:

- ✓ 472 Sachbearbeiter/innen im Verwaltungsdienst
- ✓ 48 Sozialversicherungsfachangestellte
- ✓ 42 Betriebs- und Volkswirte sowie Finanzökonominnen
- ✓ 2 Dipl. Kaufmänner/-frauen
- ✓ 15 Immobilienkaufleute
- ✓ 8 Dipl. Ing. Informatik/Elektrotechnik
- ✓ 68 EDV-Spezialisten
- ✓ 24 EDV-Assistent/innen
- ✓ 1 EDV-Kaufmann/-frau
- ✓ 42 Jurist/innen
- ✓ 6 Dipl. Mathematiker/innen, davon 5 Aktuarinnen
- ✓ 6 Architektinnen/innen
- ✓ 7 Dipl.-Ing. Bau
- ✓ 15 Bautechniker/innen
- ✓ 2 PR-Referentinnen
- ✓ 4 Revisoren
- ✓ 143 Mitarbeiter/innen in Teamassistenten, Vorzimmer, Archiven, als Registratoren, Boten (Verwaltungsservice)
- ✓ 3 Handwerker/innen
- ✓ 15 Reinigungskräfte
- ✓ 2 Schreiner
- ✓ 7 Gärtner/innen
- ✓ 4 Telefonistinnen und
- ✓ 10 Küchenmitarbeiter/innen

wort lautet „ja“, da der Verbund bei der Bayerischen Versorgungskammer schon heute eine Größenordnung aufweist, die mit großen deutschen Lebensversicherungsunternehmen korrespondiert. So nahm der Verbund bei der Bayerischen Versorgungskammer gemessen am Beitragsaufkommen im Jahr 2006 in der Liste der Lebensversicherungsunternehmen rechnerisch den fünften Platz in Deutschland ein. Auch gemessen am Gesamtkapitalanlagevolumen, das von der Bayerischen Versorgungskammer zu verwalten ist, liegt sie Ende 2007 mit ca. 40 Mrd. Euro deutlich über dem Wert der ehemaligen Schwester Versicherungskammer Bayern, die ein Volumen von ca. 33 Mrd. Euro aufweist. Im Verbund ist die Bayerische Versorgungskammer daher bereits heute ein „Global Player“, und das zahlt sich aus!

3.1 Ein umfassendes Galabuffet für alle

Als großer institutioneller Anleger vermag es die Bayerische Versorgungskammer heute, professionell und mit Gewicht auf den weltweiten Kapitalmärkten zu agieren und dabei Vorteile für alle Versorgungseinrichtungen im Verbund zu schaffen.

Größe und Gewicht schaffen dabei nicht nur die naheliegenden Vorteile bei den Konditionen, sondern auch bei der Vielfalt in der Kapitalanlage.

Ein gutes Beispiel für diese Vorteile ist etwa das bestehende Masterfondskonzept mit einer großen Vielfalt an Asset-Klassen, das eine hohe Diversifizierung erlaubt. Die Versorgungskammer kann so auch in Anlage-Klassen investieren, an die für ein einzelnes Versorgungswerk aufgrund des Mindestinvestitionsvolumens oder des Risikos sonst nicht zu denken wäre. Die Versorgungskammer hält damit für alle Verbundpartner und damit auch für die Kleinsten „ein Buffet“ vor, bei dem sich jede Versorgungseinrichtung nach ihrem Appetit und ihrer individuellen (Risiko)Situation bedienen kann.

Gleiches gilt für die Immobilienanlage. So bietet der Verbund die Möglichkeit, von der exklusiven Einzelimmobilie bis hin zum Erwerb eines Immobilienspezialfondsanteils genau das Objekt zu erwerben, das im Rahmen der strategischen Überlegungen des Immobilienportfoliomanagements zum Immobilienbestand der Versorgungseinrichtung passt. Dass dabei auch bei der Verwaltung der mittlerweile vier Immobilienspezialfonds sowohl der kaufmännische als auch der technische Sachverstand im Hause verfügbar sind, ist eine weitere Facette des Verbunds, von der alle Versorgungseinrichtungen unmittelbar profitieren.

3.2 Größe schafft Spezialisierung

Während kleine Versorgungswerke in erster Linie auf Generalisten bauen müssen, erlaubt es die bayerische Verbundlösung bereits seit vielen Jahrzehnten, eine Vielzahl an Spezialisten zu beschäftigen und damit eigene Fachkunde in ganz unterschiedlichen Themenbereichen vorzuhalten, auf die alle zwölf Versorgungseinrichtungen bei Bedarf zugreifen können.

Angefangen bei den bereits zuvor genannten Kernkompetenzen der Bayerischen Versorgungskammer, also der eigenständigen und professionellen Kapitalanlage, die sowohl die Wertpapieranlage als auch das gesamte Immobiliengeschäft von der Mietverwaltung bis zum Bauunterhalt abdeckt, über die eigene Mathematik bis hin zum umfassenden Know-how in Entwicklung und Betrieb von EDV-Systemen, ist die Bayerische Versorgungskammer autark und kann in nahezu allen Bereichen auf eigene fachliche Expertise zurückgreifen.

Die genannten Kernkompetenzen werden darüber hinaus durch umfassende Unterstützungs- und Managementinstrumentarien sinnvoll ergänzt. Zu nennen sind hier erfahrene Mitarbeiter für Personalangelegenheiten, für Einkauf und Vergabe sowie für übergreifende und grundsätzliche Rechtsfragen. Zu den wesentlichen Managementinstrumenten sind weiterhin die eingerichteten Stabsstellen für Betriebsorganisation und Controlling anzuführen, die ein enges Monitoring der Kosten-, Risiko- und Organisationsentwicklung erlauben und damit wesentliche Informationen an die Unternehmensführung liefern. Gleichmaßen kompetent können aber auch Funktionen wie die eines Sicherheitsbevollmächtigten, eines behördlichen Datenschutzbeauftragten, eines Beauftragten für Korruptionsprävention oder eines IT-Sicherheitsbeauftragten vorgehalten werden, die im Verbund nicht von jeder Versorgungseinrichtung einzeln, sondern insgesamt nur einmal besetzt werden müssen. Die Bayerische Versorgungskammer verfügt damit über eine Vielzahl an unterschiedlichen Spezialisten, die nur aufgrund des Verbunds bereit gehalten werden können, da sie für ein einzelnes Versorgungswerk im Regelfall nicht wirtschaftlich wären.

Diese Vorteile der Größe und der damit verbundenen Möglichkeiten der Professionalisierung und Spezialisierung in der Aufgabenerfüllung werden seit vielen Jahren auch außerhalb Bayerns wahrgenommen. Und so verwundert es nicht, dass sich zahlreiche Berufsstände in anderen Bundesländern entschlossen haben, sich den Bayerischen Versorgungswerken bei der Bayerischen Versorgungskammer über Staatsverträge anzuschließen. Darüber hinaus wurden auch in den letzten Jahren von Seiten kleinerer berufsständ-

discher und kommunaler Versorgungseinrichtungen außerhalb Bayerns vermehrt Dienstleistungen in den Bereichen der Kapitalanlage, der Versicherungs - mathematik und der Datenverarbeitung angefragt. Auch die berufsständischen und kommunalen Versorgungseinrichtungen erkennen zunehmend, dass man gemeinschaftlich stärker ist.

4. Ihre Sicherheit – Unsere Sorge

Als Altersversorger liegt uns die „Sorge“ für und um unsere Versicherten besonders am Herzen. Und so spielt für die Bayerische Versorgungskammer der Aspekt der Sicherheit, der auch bereits dem Begriff der „Versicherung“ innewohnt, eine ganz besondere Rolle. Wie wichtig „Sicherheit“ ist, zeigt sich ganz aktuell in der anhaltenden Wirtschaftskrise, in der auch große Versicherungen wie der US-amerikanische Versicherungskonzern AIG in Schieflage geraten sind und staatlichen Schutz benötigen. Im nationalen Bereich lässt die erst vor einigen Jahren von der Versicherungswirtschaft gegründete Auffangeinrichtung Protektor zumindest erahnen, dass auch in Deutschland in der Vergangenheit nicht immer die gleichen Maßstäbe an Sicherheit angelegt wurden, wie sich das für eine ordnungsgemäß handelnde Versicherung gehört hätte.

Seit einigen Jahren sind daher Versicherungsaufsicht und Gesetzgeber bemüht, strengere Sicherheitsmaßnahmen für Versicherungsunternehmen anzuordnen, die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu ergänzen und inhaltlich auszugestalten. Was seit vielen Jahren im Versicherungsaufsichtsgesetz seinen Anfang nahm und sukzessive durch zusätzliche Anforderungen, etwa durch das vor einigen Jahren in Kraft getretene Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), mit dem die Einführung eines unternehmensweiten Risikomanagementsystem einherging, hat erst im Januar diesen Jahres seinen vorläufigen Höhepunkt mit dem Erlass eines Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den „aufsichts - rechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) gefunden. Darin konkretisiert die BaFin die Regelungen des VAG und gibt nach eigenem Bekunden „einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements der beaufsichtigten Unternehmen, Gruppen

und Finanzkonglomerate vor“. Mit diesen Mindestanforderungen kommt auf die Versicherungsbranche eine Reihe an zusätzlichen Maßnahmen zu, die es im Sinne einer besseren systemischen Sicherheit umzusetzen gilt.

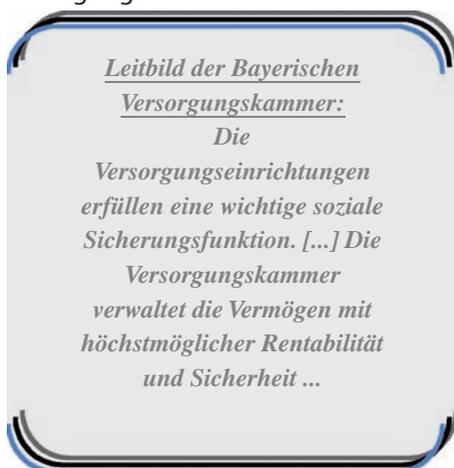
Die Diskussion, ob und gegebenenfalls welche dieser Vorgaben auch für die berufsständischen und kommunalen Versorgungseinrichtungen Anwendung finden sollten, ist erst am Anfang. Einen Orientierungsrahmen, von dem man nur mit gutem Grund abweichen darf, werden diese Vorgaben allerdings in jedem Fall bilden, zumal es es sich um sogenannte „Mindest“anforderungen für die Branche handelt. Geringere Standards für berufsständische und kommunale Versorgungseinrichtungen wird man in der Verantwortung vor den eigenen Mitgliedern und Versicherten nur dort guten Gewissens fordern können, wo man hierfür im Einzelfall sehr gute Gründe für eine abweichende Handhabung vorbringen kann.

Ungeachtet dieser noch anstehenden Diskussion bietet die Bayerische Versorgungskammer aber bereits heute ein umfassendes Sicherheitsinstrumentarium, das präventiv eine Vielzahl von organisatorischen, technischen und systemischen Sicherheiten vorhält. Darüber hinaus verfügt die Bayerische Versorgungskammer über mehrere Kontrollinstanzen, die die zuverlässige Umsetzung der Sicherheiten überprüfen.

4.1 Organisatorische und prozessuale Sicherheiten

Viele Sicherungsinstrumente sind heute bereits unmittelbar in der Organisation der Bayerischen Versorgungskammer angelegt. Dies gilt nicht nur für spezialisierte Funktionen, die der Eigensicherung der Versorgungseinrichtungen dienen. Hierzu zählt die professionell besetzte Interne Revision ebenso wie die Funktion des Verantwortlichen Aktuars, der mit eigenen Rechten gegenüber dem Vorstand und den Selbstverwaltungsgremien ausgestattet, gleichzeitig aber auch mit erheblichen gesetzlichen Verpflichtungen belastet ist und stets auf eine ausreichende Finanzierung der Versorgungssysteme zu achten hat. Aber auch Einrichtungen wie der Sicherheitsbevollmächtigte, der Datenschutzbeauftragte oder der IT-Sicherheitsbeauftragte sind Funktionen, die in erster Linie eine Eigensicherung des Unternehmens gewährleisten sollen.

Über diese hervorgehobenen Funktionen hinaus, sind in der Organisation der Bayerischen Versorgungskammer weitere Sicherungsinstrumentarien angelegt. Organisatorisch wurden etwa diverse Funktionstrennungen vorgenommen, um den beschäftig-



ten Spezialisten bei ihren Kontrollaufgaben weitgehende Freiheit von Beeinflussungen zu gewähren. Die Mathematik ist daher verselbständigt und losgelöst von den Geschäftsbereichen, aber auch vom Bereich Kapitalanlagen, um eine möglichst objektive mathematische Einschätzung über die Verhältnisse zu erhalten. Des Weiteren wurden das zentrale Controlling, die zentrale Betriebsorganisation und die Rechtsabteilung bewusst nicht in den mit Kerngeschäftsaufgaben befassten Vorstandsressorts angesiedelt, sondern übergreifend und unabhängig im Ressort des Vorstandsvorsitzenden angegliedert. Dies gilt auch für die Vergabestelle sowie für die Interne Revision, die damit weitgehend unbefangene Tätigkeiten ausüben können.

Weiterhin sind in der Bayerischen Versorgungskammer diverse Maßnahmen im Rahmen eines internen Kontrollsystems eingerichtet. In den meisten wichtigen Geschäftsfeldern sind die Prozesse umfassend dokumentiert und weitestgehend zusätzlich mit Regelungen für ein Vier-Augen-Prinzip versehen. Ergänzt werden diese Kontrolleinrichtungen durch umfassende Berechtigungsstrukturen und Plausibilitätsregelungen in den EDV-Systemen sowie gestufte Unterschriften- und Entscheidungsbefugnisse.

Nicht ganz zehn Jahre ist es her, dass die Bayerische Versorgungskammer begonnen hat, auch den zusätzlichen Anforderungen des Gesetzgebers an (Versicherungs)Unternehmen zu genügen und ein Risikofrüherkennungssystem aufzubauen. Diese Vorgabe, die im Zuge der Einführung des Gesetzes für die Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich im Jahr 1998 neu eingeführt wurde, für die Bayerische Versorgungskammer aber keine unmittelbare Anwendung fand, ist heute ein fest etablierter und integraler Bestandteil der Unternehmensführung unseres Hauses geworden. In vierteljährlichen Abständen wird dem Vorstand über die wesentlichen Risiken und die maßgebenden Risikoveränderungen berichtet. Ein weiterer Schritt in Richtung Professionalisierung ist in Kürze zu erwarten, wenn das bestehende System mit einer leistungsfähigen Software unterlegt werden wird.

Neben den allgemeinen Risiken werden insbesondere die Kapitalanlagerisiken ganz besonders überwacht. Dank eines modernen und prämierten Risikomanagementsystems werden seither für die einzelnen Versorgungseinrichtungen individuelle Risikobudgets ermittelt, die die bestehende Risikotragfähigkeit abbilden und in einem Ampelsystem laufend überwacht werden. Damit kann heute jederzeit sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Kapitalanlageplanungen nur im Rahmen der Restriktionen, die das Risikomanagementsystem setzt, erfolgt.

4.2 Technische Sicherheiten

Neben den organisatorischen Sicherheiten finden auch umfangreiche technische Absicherungsmaßnahmen in der Bayerischen Versorgungskammer Anwendung. Neben den Maßnahmen zur Gewährleistung der Gebäudesicherheit gegen Brand und Einbruch, spielt insbesondere die Absicherung der Datenverarbeitungseinrichtungen eine ganz zentrale Rolle. Hierbei orientiert man sich streng an den datenschutzrechtlichen Vorgaben, den sogenannten „10 Geboten“ des Bundesdatenschutzgesetzes. Entsprechend der vom Vorstand verabschiedeten IT-Sicherheitsziele und der vorgenommenen Ermittlung des Schutzbedarfs der in der Bayerischen Versorgungskammer vorgehaltenen Daten, bilden dabei die umfassenden Maßnahmeempfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) den zentralen Orientierungsrahmen.

4.3 Systemische Sicherheit

Über die organisatorischen und technischen Maßnahmen der Bayerischen Versorgungskammer hinaus zeichnet sich die Verwaltung in der Bayerischen Versorgungskammer durch eine Reihe systemischer Sicherheiten aus. Die jahrzehntelange Erfahrung und das kontinuierliche Hinwirken auf weitere Absicherungen schaffen eine Reihe von zusätzlichen systemimmanenten Sicherheiten.

So bietet die zum Teil vollständige oder zumindest sehr hohe Kapitalisierung der Finanzierungssysteme ebenso zusätzliche Sicherheitsreserven, wie die äußerst risikoaverse Anlagestrategie und der langjährige Aufbau von stillen Reserven in Wertpapier- und Immobilienanlagen. Das präventive Hinwirken auf tragfähige Versichertengemeinschaften, aber auch der sehr vorsichtige Ansatz von Rechengrößen in den versicherungstechnischen Geschäftsplänen schaffen Sicherheitspuffer, auf die es im „Ernstfall“ ankommen kann.

4.4 Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Über die Eigensicherungsmaßnahmen hinaus verfügt die Bayerische Versorgungskammer über verschiedene Kontroll- und Überwachungsinstanzen. So findet bereits durch die zwölf Selbstverwaltungsgremien der Versorgungseinrichtungen eine originäre Kontrolle der Geschäftsführung statt. Darüber hinaus dienen aber auch die Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, das im Zweifelsfall über eigene Eingriffsbefugnisse verfügt, einer ergänzenden Kontrolle.

Schließlich unterliegen die einzelnen Versorgungseinrichtungen der Überprüfung durch einen vom Kammerrat bestellten unabhängigen Wirtschafts-

prüfer, der im Rahmen der Abschlussprüfungen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu testen und Missstände unverzüglich den Selbstverwaltungsgremien und der Aufsicht mitzuteilen hat.

Anders als Lebensversicherungsgesellschaften wird die Bayerische Versorgungskammer als öffentlich-rechtliche Einrichtung auch durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft. Sie unterliegt damit nicht nur einer umfassenden Eigenkontrolle, sondern verfügt darüber hinaus über eine vielschichtige und umfassende externe Kontrolle.

Insgesamt hält die Bayerische Versorgungskammer somit nicht zuletzt aufgrund ihrer Größe umfangreiche, professionelle und wirkungsvolle Absicherungsmaßnahmen vor, ein Umstand, der gerade in Krisenzeiten nicht zu unterschätzen ist.

5. Ertragsstark und wirtschaftlich

5.1 Bei der Leistung besser als der Testsieger

Dass die Versorgungseinrichtungen bei der Bayerischen Versorgungskammer eine attraktive Leistung bieten, ist den Versicherten und Mitgliedern häufig stärker bewusst, als den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dies liegt nicht nur an der eigenen Bescheidenheit und äußersten Zurückhaltung der eigenen Crew, sondern auch daran, dass sich die Bayerische Versorgungskammer seit Anbeginn nicht an der „Konkurrenz“, sondern selbstkritisch an der eigenen Leistung misst. Und hier ist bekanntlich „das Bessere stets der Feind des Guten!“

Fakt ist, dass die Ablaufleistungen in der berufsständischen Altersversorgung bei gleichen Einzahlungen erheblich über denen der gesetzlichen Rentenversicherung liegen. Daraus erklärt sich auch,

dass nahezu alle angestellt tätigen Mitglieder unserer berufsständischen Versorgungseinrichtungen die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen.

Fakt ist auch, dass sich die Leistungen der berufsständischen und kommunalen Versorgungseinrichtungen im Vergleich mit der privatwirtschaftlichen Konkurrenz in der Lebensversicherung im Spitzenfeld behaupten können. Eine kürzlich erfolgte Auszeichnung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst durch die Stiftung Warentest belegt dies ebenso eindrucksvoll, wie ein eigener Vergleich mit dem Testsieger unter den Lebensversicherungen, der in den meisten Fällen zu Gunsten der bayerischen Versorgungseinrichtungen ausgegangen ist. Wäre die Bayerische Versorgungskammer daher weniger zurückhaltend im „Marketing“, könnte der selbstbewusste Werbeslogan „Testsieger“ oder sogar „besser als der Testsieger“ für unsere Versorgungseinrichtungen lauten!

5.2 Qualität ist preiswert

Im Vergleich mit den Kostenquoten der Lebensversicherungsbranche sind die Verwaltungskosten der Versorgungseinrichtungen bei der Bayerischen Versorgungskammer nahezu zu vernachlässigen. So fallen weder Abschluss- noch Vertriebskosten an. Gewinne kommen nicht etwa dem Unternehmen, sondern ausschließlich den Versicherten zugute.

Dennoch wird auch in den Selbstverwaltungsgremien in den letzten Jahren vermehrt eine Diskussion um die Kosten geführt. Dies nicht ohne Anlass, stiegen und steigen doch die Kosten in den letzten Jahren mehr oder weniger kontinuierlich an. Und dies ist nicht nur ein Tribut, der dem Wachstum der Versorgungseinrichtungen gezollt wird, wie der Vergleich von Verwaltungskostenquoten mit anderen berufsständischen oder kommunalen Versorgungseinrichtungen mit zum Teil noch niedrigeren Verwaltungskosten zeigt.

Wirtschaftlich agieren heißt auch sparsam handeln. Dies umso mehr, als die Bayerische Versorgungskammer ihre Verwaltungskosten aus den Beiträgen der Versicherten bestreitet und daher als Treuhänder gehalten ist, keine unnötigen Ausgaben zu tätigen. Wirtschaftlich handeln darf aber nicht verwechselt werden mit dem Anspruch, billig zu sein.

Fast jeder Hobby-Heimwerker kennt den reflexartigen Griff zum Schnäppchen an der Baumarktkasse, das in aller Regel beim ersten Gebrauch den Dienst quittiert. Schmerzlich erinnert man sich dann an die alte Volksweisheit, die lautet: „Ich habe nicht genug Geld, um billig einzukaufen!“

*Leitbild der Bayerischen
Versorgungskammer:
Die Versorgungskammer ist
den Grundsätzen der
Wirtschaftlichkeit und
Sparsamkeit verpflichtet und
verbessert kontinuierlich das
Verhältnis von Kosten und
Leistungen.*

Wirtschaftlich handeln kann daher gerade in einem nach professionellen Kriterien geführten Unternehmen nicht den Anspruch haben, besonders billig zu sein, sondern muss sich daran orientieren, ob das Handeln seinen Preis wert ist. Wer qualitativ hochwertige Leistungen erbringen will, wie dies bei der Bayerischen Versorgungskammer der Fall ist, darf nicht allein die Kostenseite vergleichen, sondern muss auch den Leistungsumfang und die erbrachte Qualität der Leistung ansehen. Gerade das Produkt der Altersversorgung erfordert hohe Qualität, insbesondere hohe Sicherheiten im System, um nachhaltig sein zu können. Und so gilt: Qualität kostet zwar ihren Preis, ist aber im Ergebnis ihren Preis wert!

Fazit: Der bayerische Weg – ein starker Verbund aus Erfahrung gut!

Fasst man die vorstehenden Ausführungen zusammen, muss man konstatieren, dass der bereits vor über 100 Jahren eingeschlagene „bayerische Weg“ zwar nicht immer frei von Diskussionen und Spannung war, dass die Idee, den bayerischen Versorgungseinrichtungen eine kompetente, starke und wirtschaftlich agierende Geschäftsführung an die

Hand zu geben, aber bereits damals weitblickend und einmalig war.

Die gelungene Kombination aus Tradition, Kompetenz, Stärke, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit besteht am Ende nicht zum Selbstzweck, sondern einzig und allein zum Vorteil der einzelnen Verbundpartner. Denn der Verbund ist mehr als die Summe seiner Einzelteile! Da sollte es verschmerzbar sein, wenn der Bekanntheitsgrad der Versorgungskammer in der Öffentlichkeit gering ist, so lange nur alle Partner wissen, was sie an ihrem Verbund haben. Und in diesem Sinne bleibt es auch künftig Anspruch der Bayerischen Versorgungskammer so zu bleiben, wie sie seit ihrer Gründung durch König Ludwig II. immer war, nämlich *„eine von fachlichem Können und vornehmer Pflichtauffassung getragene unpolitische Behörde, die ohne lärmendes Selbstlob ihre Aufgaben gegenüber den weiten Kreisen ihrer Versicherungsnehmer sauber und reibungslos erfüllt.“*

(aus Schmitt-Lermann „Hundert Jahre Bayerische Versicherungskammer“, 3. Auflage, 1975, S. 43).

Lothar Panzer
Vorstandsvorsitzender



Arabellastraße 31 und 33

Foto: BVK

Die Entwicklung der Kapitalanlagen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Daniel Just
Stv. Vorstandsvorsitzender
der Bayerischen Versorgungskammer
Leiter des Ressorts Kapitalanlagen

Foto: BVK

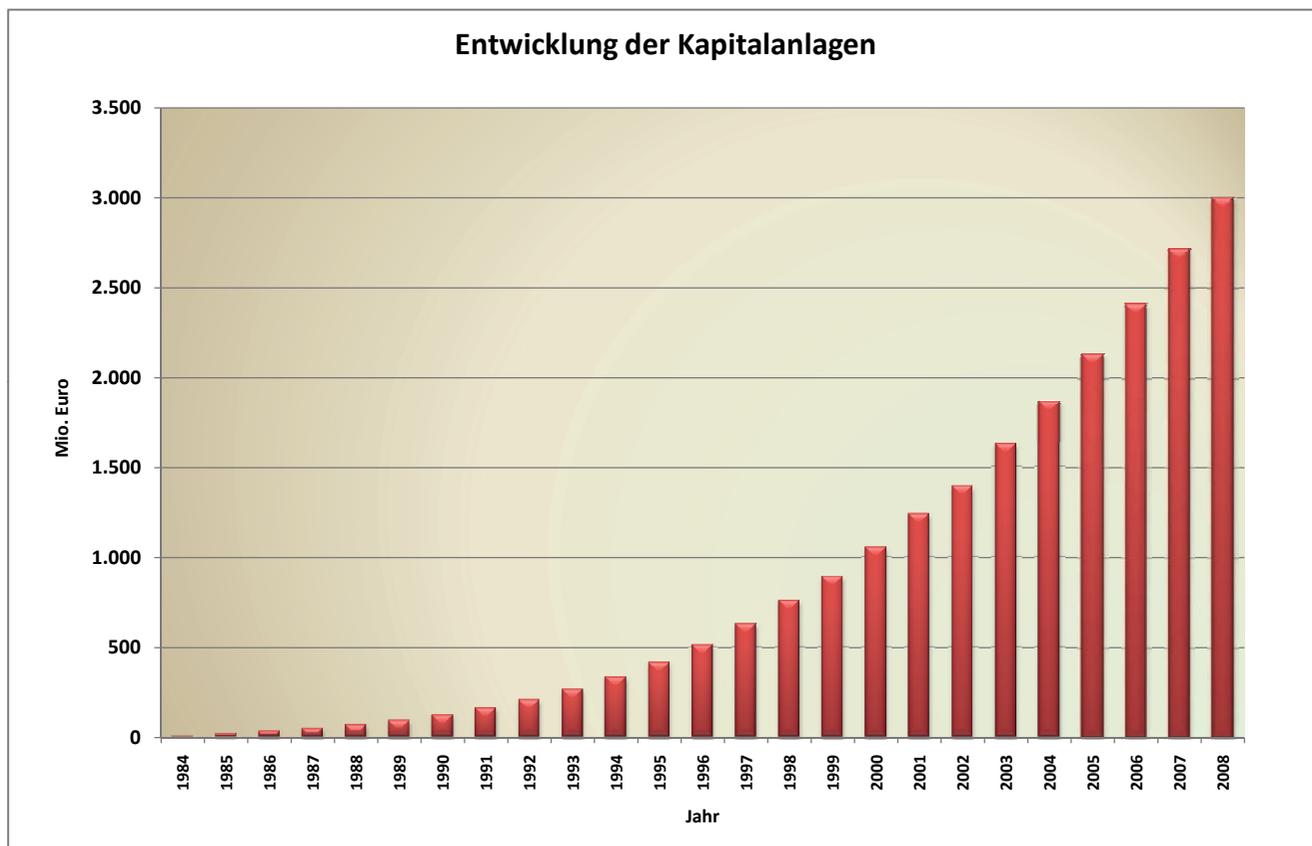
Historische Entwicklung

Die Versorgungsleistungen der BRASStV werden im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens, wie es auch in der privaten Versicherungswirtschaft zur Anwendung kommt, finanziert. Die Beiträge werden nach den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben rentierlich angelegt. Anders als beim Umlageverfahren, z. B. der gesetzlichen Rentenversicherung, sorgt hierbei jede Generation über Kapitalbildung für sich selbst. Dies macht die Versorgungsleistung gegenüber demographischen Einflüssen unempfindlicher.

Bis heute ist das Versorgungswerk von einer hohen Dynamik geprägt. Die Mitgliederzahlen – und damit die Deckungsrückstellungen auf der Passivseite und die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite – sind jährlich im Durchschnitt um über 10 % gestiegen. Diesen kontinuierlichen Anstieg verdeutlicht untenstehende Übersicht über die historische Entwicklung der Kapitalanlagen.

Portfoliostruktur

Obwohl nicht direkt verpflichtend, orientiert sich die Kapitalanlage an den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen.



Entwicklung der Kapitalanlagen seit der Gründung bis 2008

zen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Hier ist vor allem der § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Anlageverordnung ausschlaggebend. Der entscheidende Leitsatz im § 54 Abs. 1 VAG, an dem sich auch die Kapitalanlageentscheidungen orientieren, lautet: Das Vermögen eines Versicherungsunternehmens ist „so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität [...] unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.“ Daraus resultiert das Ziel einer sicheren und rentablen Kapitalanlage unter Berücksichtigung der Liquidität. Weiterhin sind die Grundsätze von Mischung (quantitative Beschränkung einzelner Kapitalanlagearten) und Streuung (auf verschiedene Schuldner) zu berücksichtigen.

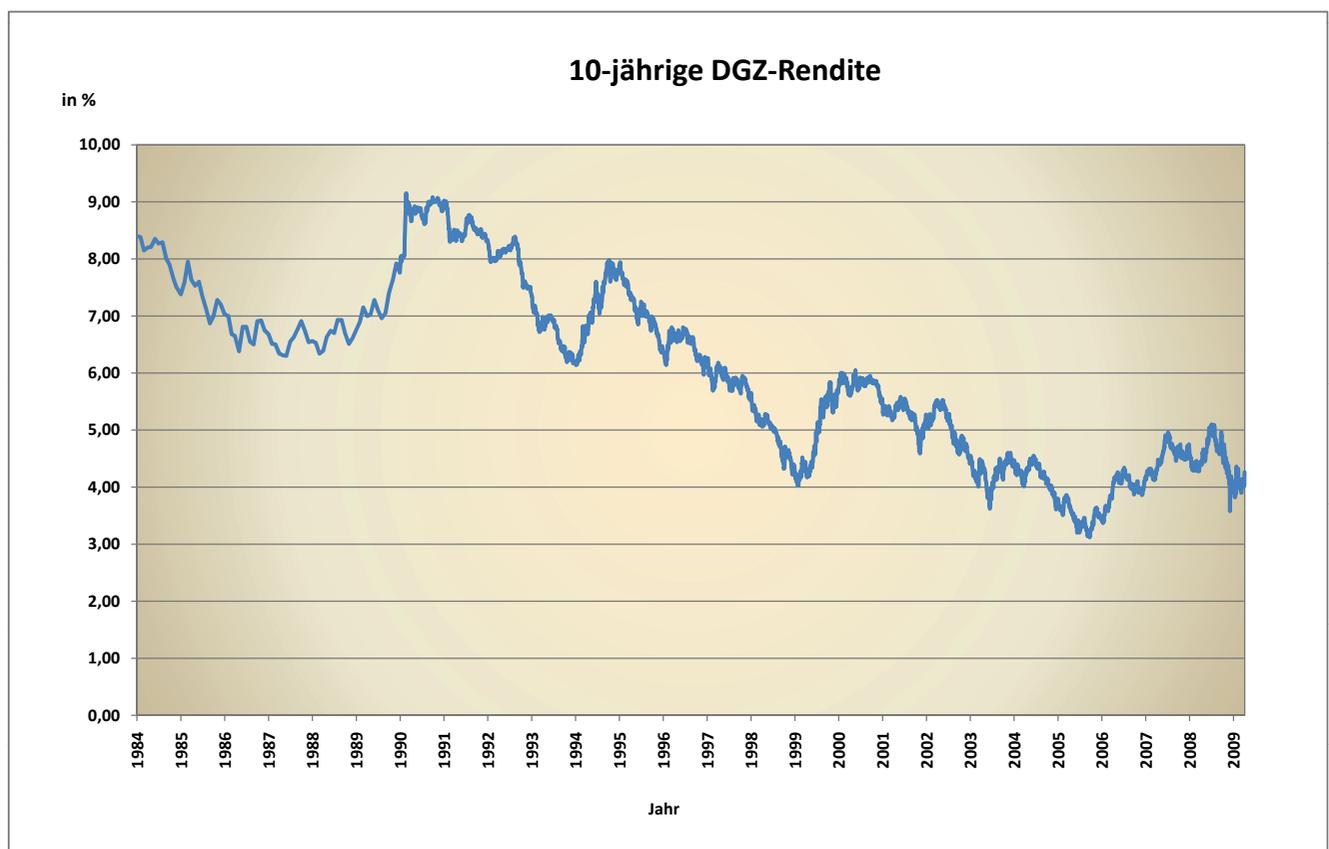
Bis in die 90er Jahre beschränkte sich der Grundsatz von Mischung und Streuung überwiegend auf das festverzinsliche Anlagesegment. Grund dafür waren die damals am Markt erzielten hohen Couponrenditen für festverzinsliche Anlagen, die das Erreichen der geforderten Mindestverzinsung der Kapitalanlagen sicherstellten, da der Abstand von Markttrendite zum Rechnungszins bis zu fünf Prozentpunkte ausmachte. Auch unter Risikogesichtspunkten war es nicht notwendig, im größeren Umfang in riskantere Anlageklassen, wie z. B. Aktien, zu investieren. Somit waren die ersten Jahre der Kapitalanlage durch die sogenannte „Buy and Hold“-Strategie geprägt, bei

der nur Investitionen in festverzinsliche Papiere erfolgten, die zum Großteil eine Laufzeit von zehn Jahren hatten und bis zur Fälligkeit gehalten wurden.

Mit dem langsamen, aber stetigen Rückgang der Marktzinsen ab Mitte der 90er Jahre stellte sich auch ein Umdenken bezüglich der Kapitalanlagestrategie ein. Die erste Investition außerhalb des Rentendirektbestandes wurde bereits im Januar 1990 getätigt. Mit der Auflage des reinen Rentenfonds BVKM bei der Bayerischen Landesbank wurden erstmalig Anlagen an einen externen Fondsmanager gegeben.

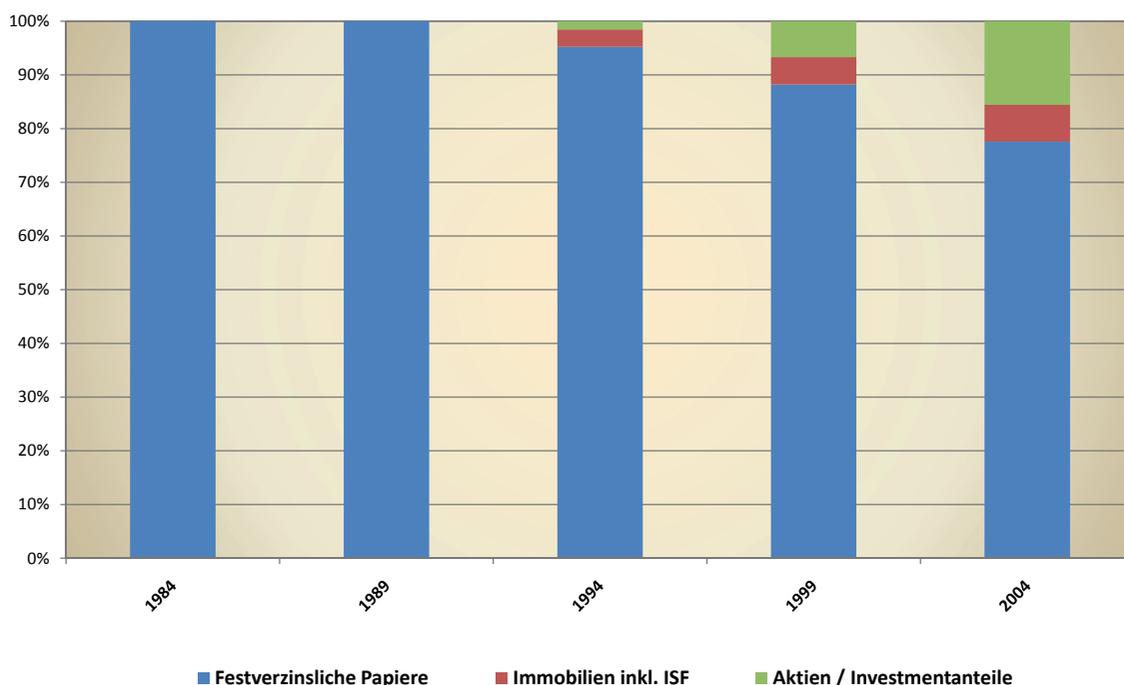
Im Jahre 1993 wurde die erste Immobilie für den Direktbestand erworben. Dabei handelte es sich um den Wohnneubau Auenstraße/Eschenweg („Seilerbrückl“) in Freising. Später kamen weitere wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Objekte in München, Berlin und Düsseldorf hinzu.

Mit der Erstaufgabe des aktiv verwalteten, europäischen Mandates „DIM BRAV I“ im Jahre 1996 kamen zu den bestehenden Rentenfondsinvestments erste Aktieninvestments hinzu. Von 1997 bis 2004 hatte die BRASStV direkt gehaltene Aktien der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG. In den folgenden Jahren wurde dem Prinzip der Mischung und Streuung noch stärker Rechnung getragen und sukzessive in weitere Anlageklassen investiert.



Entwicklung der Pfandbriefrenditen von 1984 bis 2008

Entwicklung der Anlageklassen

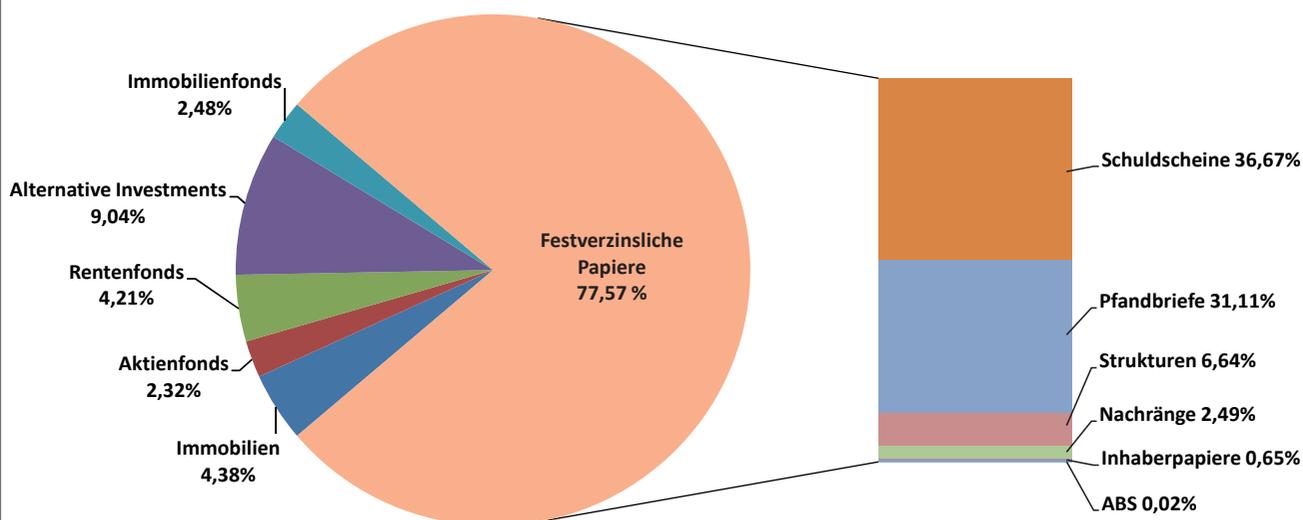


Entwicklung der Anlagesegmente 1984 bis 2004

Zum Jahresende 2008 beläuft sich die Höhe der Kapitalanlagen auf ziemlich genau 3 Mrd. Euro. Die Kapitalanlage lässt sich in den Direktbestand und die Spezialfondsanlage unterteilen. Der Direktbestand umfasst ca. 82 % der gesamten Kapitalanlagen und beinhaltet die direkt gehaltenen festverzinslichen Papiere sowie die direkt gehaltenen Immobilien. Die verbleibenden ca. 18 % entfallen auf zwölf Spezialfonds, die sich aus weltweit investierten Renten-, Aktien- und Immobilienfonds sowie aus den Alternativen Investments zusammensetzen.

Im Zuge der strategischen Kapitalanlageplanung findet derzeit ein weiterer Ausbau der Alternativen Investments statt. Nachdem bereits seit 2005 in Hedgefonds, 2006 in High Yields/Emerging Markets Debt und 2007 in Private Equity investiert wurde, fanden im Jahr 2008 erste Investitionen in die Anlageklassen „Infrastructure“ und „Timber“ statt. Insgesamt verteilt sich die Kapitalanlage der BRAStV aktuell auf 17 verschiedene Anlageklassen.

Portfoliostruktur per 31.12.2008



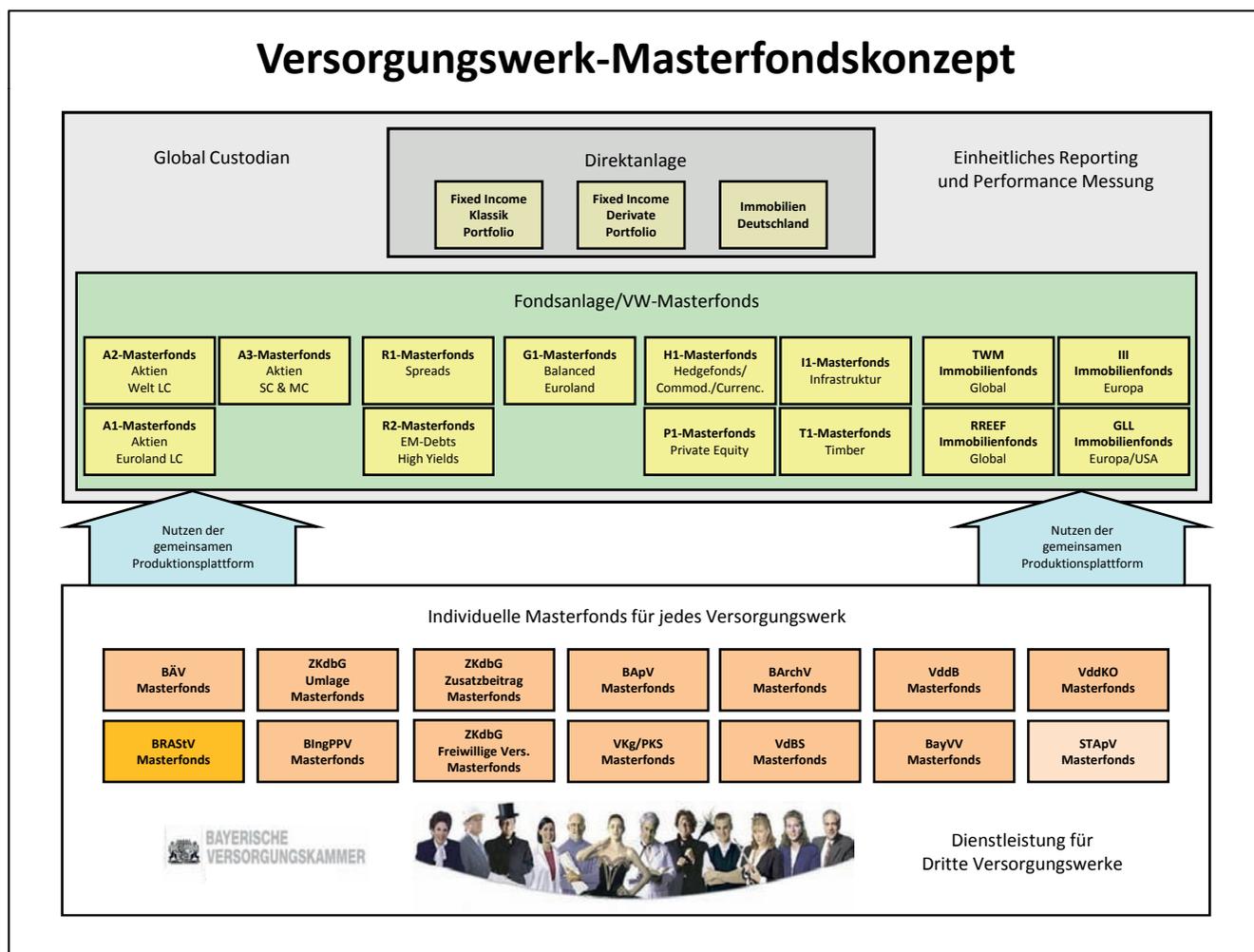
Im Bereich der Alternativen Investments wurde das Kapitalanlagekonzept der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) durch die Zeitschrift „Investment & Pensions Europe (IPE)“, einer internationalen Fachzeitschrift für Kapitalanlagemanagement und Pensionsthemen in Europa, bereits zwei Mal mit einem IPE-Award prämiert. Im Jahr 2005 wurde das Hedgefonds-Konzept der BVK als „Best Hedge Fund Investment“ ausgezeichnet. Dabei überzeugte die BVK mit einem klar strukturierten und erfolgreich umgesetzten Konzept zur Anlage in Hedgefonds. Der verfolgte Investmentprozess in Hedgefonds ist durch einen streng konservativen und risikobewussten Ansatz gekennzeichnet und wirkt sich positiv auf das Rendite-Risiko-Profil des Gesamtportfolios der BRAStV aus. Im Jahr 2007 wurde die BVK für die im Vorfeld des Investments durchgeführte Analyse des Rohstoffmarktes, die Aufteilung zwischen Rohstoff-Hedgefonds und aktiven traditionellen Rohstofffonds sowie für den strukturierten Prozess bei der Managerauswahl mit dem IPE-Award „Best Commodities Investment“ belohnt.

Diese Auszeichnungen sind eine Bestätigung für den von der BVK eingeschlagenen Weg der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Kapitalanlagemanagements. Darüber hinaus sind sie aber auch Motivation und Ansporn, diesen Weg weiter zu beschreiten.

Masterfondskonzept

Im vierten Quartal 2003 stellte die BVK die gesamte Fondsanlage aller Versorgungswerke – und damit auch der BRAStV – auf das sogenannte „Masterfondskonzept“ um. Die Aufgabe bestand in der Einführung eines BVK-weiten Spezialfondsportfolios, auf das jedes einzelne der betreuten Versorgungswerke gleichberechtigt Zugriff hat. Der Aufbau der neuen Struktur sollte sicherstellen, dass die Kapitalanlagen jedes Versorgungswerks weiterhin individuell, aber innerhalb desselben Investitionsrahmens, angelegt und verwaltet werden können. Zusammen mit der vollständigen Auflösung und der Neuvergabe der Fondsmandate, bei der darauf geachtet wurde, entsprechende Spezialisten für die bestehenden Anlageklassen zu beauftragen, wurden zusätzlich neue Anlageklassen erschlossen und eine breitere Diversifizierung vorgenommen.

Mit der Trennung der Tätigkeiten der Fondsmanager von denen der Kapitalanlagegesellschaft (KAG) und der Depotbank und mit der Einführung einer globalen Depotbank-Master-KAG-Struktur mit Master- und Subfonds können sowohl wir als auch die Fondsmanager unsere Ziele effizient verfolgen. Diese Methode der Portfolio-Strukturierung bietet eine ideale,



gemeinsame Plattform, von der aus sich die BVK auf die Bedürfnisse der einzelnen Versorgungswerke konzentrieren kann. Zudem führt die eindeutig definierte Rolle der Depotbank dazu, dass diese sich auf die fundamentalen Bereiche des Berichtswesens, der Performanceanalyse und -attribution sowie der Risikoermittlung und des Risikomanagements konzentrieren kann. Dies ermöglicht uns, das Risiko der einzelnen Anlageklassen detailliert zu messen und zu überprüfen.

Die Masterfondsstruktur der BVK wurde nach der Auswahl der Manager und der darauf folgenden Auflegung der Mandate mittels eines Transitionsprozesses eingeführt, der an einem einzigen Tag erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Dabei wurde ein Volumen von rund 4,5 Mrd. Euro umgesetzt, wobei ein Großteil der Transaktionen direkt von den bestehenden in die neuen Fonds vorgenommen werden konnte und keine Börsengebühren verursachte. Das Masterfondskonzept mit der Neuausrichtung der Fondsanlage war mit ausschlaggebend, dass die BVK im Jahr 2004 mit dem IPE-Award „Bester Pensionsfonds Deutschlands“ ausgezeichnet wurde.

Das im November 2008 eingeführte Versorgungswerk-Masterfondskonzept (vgl. Grafik) ist eine konsequente Weiterentwicklung des Masterfondskonzepts. Durch den Wegfall des Kaskadenverbotes in Deutschland dürfen Spezialfonds seit dem 28.12.2007 in einen oder mehrere deutsche und/oder internationale Dachfonds investieren. Der neu aufgelegte BRASStV-Masterfonds bietet zusätzlich zu den oben genannten Vorteilen der alten Masterfondsstruktur folgende Vorzüge:

- Statt einzelner Masterfonds pro Versorgungswerk wird nur noch eine Bilanzposition „Sonstiges Sondervermögen“ für alle gepoolten Fondsanlagen (z. B. BRASStV-Masterfonds) ausgewiesen.
- Der Vorteil einer diversifizierten Assetallokation kommt damit direkt zum Tragen, da Kursverluste von schwachen Anlageklassen mit Kursgewinnen starker Anlageklassen ausgeglichen werden können.
- Zum Bilanzstichtag eventuell auftretende Verluste und damit Abschreibungen bei einzelnen Masterfonds werden nicht mehr ergebniswirksam, sofern die Gesamtsumme aller stillen Reserven in den Fondsanlagen größer Null ist. Damit steigt die Risikotragfähigkeit, sodass geringere Puffer notwendig sind.
- Reduzierung der Anteilsscheingeschäfte und damit Einsparung von Transaktionskosten, da mögliche Abschreibungen in einer Assetklasse durch die Realisierung stiller Reserven einer anderen nicht ausgeglichen werden müssen.

Risikomanagement

Bei einem vollständig kapitalgedeckten Versorgungswerk wie der BRASStV besteht sowohl aus versicherungsmathematischer Sicht als auch aus Sicht der Kapitalanlage das größte Risiko darin, dass die Verpflichtungen (versicherungstechnische Deckungsrückstellungen) nicht durch die Kapitalanlagen gedeckt werden können. Um dies zu jedem Zeitpunkt verlässlich prognostizieren zu können, wurde im Jahr 2004 das Konzept zur Risikobudgetierung ausgearbeitet und bis heute kontinuierlich weiterentwickelt.

Hierbei spielt der Begriff „Risikopuffer“ eine zentrale Rolle. Dabei handelt es sich um sogenannte Reserven auf der Aktivseite (z. B. stille Reserven der Spezialfonds) und auf der Passivseite (z. B. Rückstellungen für Zinsverpflichtungen – RfZ) der Bilanz. Diese Puffer dienen zum Ausgleich von Schwankungen bei den Marktwerten der Kapitalanlagen. Ziel der Risikobudgetierung ist die optimale Nutzung dieser Mittel im Sinne eines optimalen Risiko-Ertrag-Mixes, wobei das Nichterreichen des Ziels der vollständigen Kapitaldeckung mit einer Wahrscheinlichkeit bis maximal 2 % pro Jahr toleriert wird, oder anders ausgedrückt, ein Mal in 50 Jahren könnte eine Unterdeckung auftreten.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen der Versorgungseinrichtungen sind sowohl der Kapitalerhalt als auch die Erzielung von nachhaltigen Erträgen wichtige Voraussetzungen. Mit Blick auf das allgemein abgesunkene Zinsniveau in den letzten Jahren stellen diese Anforderungen eine immer größere Herausforderung dar. Um die Abhängigkeit von der Zinsentwicklung zu reduzieren, hat die BVK für ihre Versorgungswerke einen Prozess eingeleitet, der eine weitergehende Streuung (Diversifizierung) der Kapitalanlagen unter Risikogesichtspunkten vorsieht. Bei diesem Ansatz stehen sowohl die Sicherstellung von nachhaltigen Erträgen als auch die effiziente Nutzung der Risikopuffer im Mittelpunkt.

Dass eine breite Diversifizierung von Kapitalanlagen zu nachhaltigen Erträgen und einem geringeren Verlustrisiko führt, ist nicht erst seit den wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus den 50er Jahren des späteren Nobelpreisträgers Harry M. Markowitz bekannt. Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts praktizierten die Walfänger auf Nantucket, einer Insel vor Boston, dieses Prinzip. Sie beteiligten sich an bis zu 70 Schiffen, streuten somit das Risiko, welches im Sinken eines Schiffes bestand, und konnten dadurch Renditen von 30 % bis 40 % im Jahr erzielen.

Das seit der strategischen Kapitalanlagenplanung 2007 von uns angewandte stochastische Verfahren

nach Michaud basiert auf der Optimierung nach Markowitz. Die Ergebnisse der Markowitz-Optimierung sind oft wenig diversifiziert und stehen damit im Widerspruch zur allgemein antizipierten Risikostreuung über möglichst viele Ertragsquellen. Grund hierfür ist die ausschließliche Beschränkung der Optimierung auf die Parameter Ertrag und Kovarianz, welche in der Regel durch eine Punktschätzung bestimmt werden. Das damit verbundene Schätzrisiko wird somit bei der Bestimmung optimaler Lösungen nicht berücksichtigt. Beim Michaud-Verfahren ergibt sich durch die mehrmalige Optimierung zunächst keine Effizienzlinie, sondern eine Ansammlung von sich überschneidenden Punktwolken. Die effizienten Portfolien werden dann dadurch gebildet, dass über die Gewichte der ermittelten Portfolien mit dem gleichen Rang gemittelt wird. Dadurch erhält man wieder punktweise einen effizienten Rand. Da die Schätzrisiken direkt in den Allokationen abgebildet werden, führt dies im Ergebnis zu deutlich robusteren und besser diversifizierten Lösungen.

Die aktuelle Risikosituation der BRASStV wird monatlich überprüft und die Umsetzung der taktischen Kapitalanlageplanung wird entsprechend angepasst, wenn sich signifikante Veränderungen ergeben. Mit Hilfe eines Ampel-Systems wird geprüft, ob entsprechende Schwellenwerte erreicht werden, die eine Reduzierung des Risikos notwendig machen oder eine weitere Umsetzung der strategischen Ausrichtung erlauben. Für die unterschiedlichen Ampelstellungen wurden Managementregeln aufgestellt, die sowohl umzusetzende Maßnahmen, Informationspflichten als auch Verantwortlichkeiten beinhalten. Mit der Einführung und der Durchführung der Risikobudgetierung wurde und wird die Zusammenarbeit der Bereiche Kapitalanlagen und Mathematik im Sinne eines Asset-Liability-Managements intensiviert. Damit kommen wir einerseits den Anforderungen der BaFin und andererseits den europäischen Richtlinien (Solvency II) nach. Das damals neuartige Verfahren zur Risikobudgetierung wurde im Jahre 2006 mit dem IPE-Award honoriert.



Berlin, Lennéstraße 5, Eingangsbereich

Foto: BVK

Berlin, Lennéstraße 5

Beste Aussicht

Das zehngeschossige Hochhaus „Lenné 5“, das im Jahr 2004 fertiggestellt wurde, ist ein leichtes, zeitlos elegantes Gebäude, das über ca. 4 250 m² Mietfläche verfügt. Mit seiner großflächig verglasten Nordfassade, die wie ein Fenster zum Tiergarten fungiert, wird „Lenné 5“ zum Blickfang: Aus dem Automobilbau entlehnte Gestaltungsprinzipien mit stringenten Anforderungen an Funktionalität und Flexibilität münden in einer transparenten und schlanken Fassade, die von silbernen Metall- und geschosshohen Glaselementen geprägt wird.

Bestechend die Lage: Ein Blick aus dem Gebäude erfasst einerseits die Baumkronen des Tiergartens und ein breites Panorama prominenter Adressen vom Kanzleramt über den Reichstag, dem Brandenburger Tor bis zum Dom. Nicht minder beeindruckend ist die Nachbarschaft in der Gegenrichtung mit dem Beisheim- und Sonycenter sowie der Daimler City.

Schon bei der Planung legten die Architekten Collignon und Fischötter größten Wert auf hochwertige betriebliche Nutzbarkeit und gestalterische Exklusivität. Je nach den individuellen Wünschen können Einzelbüros, Funktionsräume für Arbeitsgruppen oder andere Raumformen en détail ausgearbeitet werden.

Das gesamte Gebäude hat die Deutsche Bundesbahn für ihr Tochterunternehmen DB Personenservice angemietet.



Rechts oben Berlin, Lennéstraße 5, im Vordergrund links Sony-Center
Foto: Live Search Maps



Berlin, Lennéstraße 5

Foto: BVK



Berlin, Lennéstraße 5

Foto: BVK

Freising Eschenweg/Auenstraße

Idyll

Die im Jahr 1994 erstellte Wohnanlage „Seilerbrückl“ umfasst 56 Wohnungen. Vom Einzimmerapartment bis zur familiengerechten 5-Zimmer-Wohnung werden die einzelnen Wohnungstypen nahezu jedem Anspruch gerecht. Der Architekt Simon Scheidl hat Wert auf gute Ausstattungsdetails gelegt. Parkettböden sowie Kabelanschlüsse für Radio/TV in Wohn- und Schlafzimmern, Holzfenster- und Holzbalkone, gut ausgestattete Sanitärräume mit Badezimmerarmaturen ausschließlich von Markenherstellern sorgen

für ein angenehmes Wohnen. Die liebevolle Gestaltung der Grünanlagen, die individuelle Gebäudegestaltung durch Satteldächer, Dachgauben und Einzelgiebel, tragen zu einem harmonischen Ensemble bei. Die Ziegelbauweise in Kombination mit einer Wärmedämmung, die der neuesten Wärmeschutz- und Energieeinsparverordnung entspricht, garantieren ein gutes Raumklima und niedrigen Energieverbrauch.

Zur Stadtmitte sind es nur wenige Minuten Fußweg. Alle Behörden, Schulen, Geschäfte und sämtliche Annehmlichkeiten, die die Domstadt zu bieten hat, sind leicht zu erreichen.



Freising, „Seilerbrückl“

Foto: BVK

Das Landschaftsidyll Isarauen mit seinem wunderbaren Hochufer und der artenreichen Flora und Fauna, das sich in unmittelbarer Nähe der Wohnanlage „Seilerbrückl“ befindet, lädt an 365 Tagen im Jahr zu ausgedehnten Spaziergängen, zu geologischen Exkursionen oder zum unbeschwerten Spiel in einer intakten Natur ein.



Freising, „Seilerbrückl“

Foto: BVK



München, Heimeranstraße 35, Planskizze

Foto: BVK

München, Heimeranstraße 35

Luxusliner

Nachdem die Messe München im Jahr 1998 von der Theresienhöhe nach Riem verlagert wurde, entwickelte sich auf den frei werdenden Flächen im Münchner Westen ein neues Nobelquartier aus Wohnen, Arbeiten und Einzelhandel.

Das im Jahr 2004 fertiggestellte Bürogebäude „Heimeran 35“, in unmittelbarer Nachbarschaft zum „Deutschen Museum Verkehrszentrum“, bietet ca.

8 700 m² Bürofläche und beeindruckt bereits von außen durch eine ungewöhnliche Architektur und edelste Materialien: Die Fassade ist eine Kombination aus Glas und römischem Travertin; großzügige Terrassierungen sind mit sortenreichem japanischem Zwergahorn bepflanzt. Aus dem Kiesbett aufsteigende Wasserdampfschwaden sorgen für eine ruhige, meditative Stimmung. Diese Exklusivität setzt sich im Foyer fort: Um zwei innenliegende gebäudehohe Lichthöfe sind die Büros platziert. Der Theumaer Fruchtschiefer als Bodenbelag, kombiniert mit Ahornpaneelen als Wandverkleidung in der Halle, betonen die Wertigkeit des Gebäudes. Die Eleganz des Gebäudes setzt



München, Heimeranstraße 35

Foto: BVK



München, Heimeranstraße 35

Foto: BVK



München, Heimeranstraße 35, Eingangsbereich und Lichtdachbereich



Fotos: BVK



München, Heimeranstraße 35, Innengalerien

Foto: BVK

sich in den Büroeinheiten fort, in denen die Materialien Edelstahl, Glas und Ahorn dominieren. Die Architekten Schubert und Beyer, die als Sieger eines europaweiten Wettbewerbs mit der Planung beauftragt wurden, legten auch Wert auf eine exzellente technische Ausstattung. Die Palette der technischen Einrichtungen erstreckt sich über Doppelböden, die ein Maximum an technischer Flexibilität bieten, über die mechanische Be- und Entlüftung der Großraumbereiche und Besprechungszonen bis hin zum Heizen und Lüften über elegante Unterflurkonvektoren, elektrisch betriebenen Sonnenschutz durch textile Screens in Silbergrau sowie einem Hightech-Daten- und -Telefonnetz.

„Heimeran 35“ hat sich auf dem Münchener Büromarkt durchgesetzt. Mittelständische Unternehmen aus der Pharmabranche, der Luxusgüterindustrie, den rechts- und steuerberatenden Berufen, der Medizintechnik, der Logistik, der IT-Technik sowie des Marketings und Designs gehören zum breit-gestreuten Mietermix.



München, Angerblock, Sendlingerstraße

Foto: BVK

München, Angerblock

Juwel

Der Angerblock ist ein bestehendes Geschäftshaus im „Angerviertel“, im Zentrum von München. Er liegt in der 1a-Einzelhandelslage und beliebten Bürolage Sendlinger Straße, nahe dem Marienplatz. Die direkte Nachbarschaft des Gebäudes kann in Bezug auf Büro und Einzelhandel als sehr gute Lage mit hochwertigem Mietermix bezeichnet werden. Marken wie GEOX, The North Face und Palmers haben sich in der Sendlinger Straße niedergelassen. In direkter Nachbarschaft befindet sich das bekannte Münchener Modehaus Konen. Direkt gegenüber liegt das Sporthaus Sport Scheck mit seiner Hauptniederlassung. Daran angrenzend wird auf dem ehemaligen Gelände des Süddeutschen Verlages das Projekt „Mitten in München“ mit ca. 4 500 m² Einzelhandelsflächen und ca. 10 000 m² hochwertigen Büroflächen bis Ende 2010 entstehen. Die Objektrückseite am Oberanger wurde durch den Neubau Angerhof und den Bau der Synagoge am Jakobsplatz in den letzten Jahren schon deutlich aufgewertet.

Derzeit plant die Stadt München, den vorderen Teil der Sendlinger Straße nach Fertigstellung des Projektes „Mitten in München“ in eine Fußgängerzone

umzuwandeln. Diese Maßnahme führt zu einer deutlichen Aufwertung der Mikrolage, von der auch der „Angerblock“ und vor allem die Einzelhandelsmieter profitieren werden.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist sehr gut. Die U- und S-Bahn-Station sowie die Bushaltestelle Marienplatz, der Knotenpunkt an dem nahezu sämtliche Bahnlinien zusammenlaufen, ist mit wenigen Schritten zu erreichen. Am Sendlinger-Tor-Platz befindet sich in fußläufiger Entfernung eine weitere U-Bahn-Station.



München, Angerblock, rechts oben im Bild, im Vordergrund Frauenkirche und Rathaus
Foto: Live Search Maps

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Büro- und Einzelhandelsimmobilie mit sieben Stockwerken (EG + fünf OG's + Staffelgeschoss) in Form eines Karrees mit eigenem Innenhof und Passage, die den Oberanger mit der Sendlinger Straße verbindet. Die Einzelhandelsflächen sind prinzipiell sowohl vom Innenhof als auch von den Fassadenseiten aus direkt zugänglich. In der Fassade sind verschiedene architektonische Elemente in Form von Sandstein- und Metall-Glas-Konstruktionen sichtbar. Es handelt sich um eine klassische Karreebebauung von 1965, die in den Jahren 1992 und 2004 saniert wurde. Die Immo-

bilie verfügt über eine vermietbare Fläche von 11 362 m². Darüber hinaus stehen den Mietern 94 TG-Einzelstellplätze auf zwei Ebenen zur Verfügung. Die Gebäudeausstattung mit repräsentativem Eingangsbereich, Glasaufzügen und hinterlüfteter Natursteinfassade ist hochwertig.

Die Mieterstruktur setzt sich aus einem guten Mix aus elf Filialisten und regional bekannten Einzelhandelsmietern mit Zielkundschaft, fünf Büromietern und zehn Wohnraummietern zusammen.



München, Angerblock, Innenhofansichten

Fotos: BVK



Düsseldorf-Flingern, „Märchensiedlung“, Planungsskizze

Foto: BVK

Düsseldorf, „Märchensiedlung“

High Quality

Das Projekt liegt im Stadtteil Flingern, ca. vier Kilometer östlich des Zentrums. Flingern-Nord liegt mit seinen schönen Altbauwohnungen, interessanter Kneipen-Szene, Galerien und Ateliers im Trend. Die Gegend entwickelt sich zu einer guten Wohnlage. Der Mikrostandort „Märchensiedlung“ (aufgrund der Straßennamen) ist ein bekannter und etablierter Standort auf dem Düsseldorfer Wohnungsmarkt. Die Nähe der „Märchensiedlung“ zum Landesarbeitsamt, zu einem Versicherungskonzern und einer besonders expandierenden Großhandelszentrale, sichert langfristig den Bedarf an Wohnraum. Das Projektumfeld ist durch Geschosswohnungsbau aus den 60er bis 90er Jahren und Reihenhausbebauung geprägt.

Das Grundstück ist schon jetzt durch drei Buslinien, die in Objektnähe halten, gut an den ÖPNV angebunden. Der Büropark mit der „Metro“-Verwaltung wird künftig zusätzlich eine eigene S-Bahnhaltestelle erhalten. Die neue Haltestelle wird fußläufig in rund zwölf Minuten zu erreichen sein. Derzeit braucht die S-Bahn von den bestehenden Haltestellen Wehrhahn und Flingern rund zehn Minuten in die Innenstadt.

Auf dem Projektgrundstück werden drei Baukörper mit zwölf Stadthäusern, 51 Wohnungen und einer Kindertagesstätte (KiTa) in U-förmiger Anordnung errichtet. Die Wohnungen verteilen sich auf sieben dreigeschossige Gebäude mit Staffelgeschoss, so dass sich in jedem Haus maximal acht Wohnungen befinden. In der Tiefgarage sind 70 Einzelstellplätze geplant. In der Mitte der Bebauung entsteht ein ansprechend gestalteter Innenhof. Bei den Straßen rund um die Wohnanlage handelt es sich ausnahmslos um ruhige Anliegerstraßen der „Märchensiedlung“. Die KiTa ist im Bauteil A auf der Nordseite der Bebauung situiert und die Spielflächen sind in den Innenhof ausgerichtet.

Die Grundrisse wurden in intensiven Abstimmungsgesprächen optimiert und können als funktional bezeichnet werden. Die Deckenhöhen von 2,56 m bis 2,70 m (im DG) und die Belichtung von mindestens zwei Seiten, verbunden mit teilweise raumhohen Fenstern, lassen einen hellen und großzügigen Raumeindruck entstehen.

Um eine gute Vermietbarkeit zu erreichen, wurde bei der Baubeschreibung großer Wert darauf gelegt, dass die Ausstattungsqualität der Wohnungen und auch der Gemeinschaftsbereiche überdurchschnitt-

lich sind (Fußbodenheizung in den Wohnungen, Parkett, Rollläden an allen Fenstern). Nachdem die Energiediskussion immer wichtiger wird, wurde großer Wert auf die Einhaltung von – auch künftigen – Energiestandards gelegt. Mit dem KfW 60 Standard, der mit diesem Projekt nach derzeitigem Planungsstand

nahezu erreicht wird, erfüllt man die neue, ab 2009 geltende Energieeinsparverordnung (EnEV 2009).

Daniel Just
Stv. Vorstandsvorsitzender
Leiter des Ressorts Kapitalanlagen



Düsseldorf-Flingern, „Märchensiedlung“, Planungsskizze

Foto: BVK

Zum Finanzierungssystem der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Helmut Baader
Verantwortlicher Aktuar

Foto: BVK

Jedes Rentenversicherungssystem braucht ein „Finanzierungssystem“, weil die Ein- und Auszahlungen zeitlich auseinanderfallen. Das Finanzierungssystem soll darlegen, wie die Leistungen bzw. Auszahlungen, die teilweise noch weit in der Zukunft liegen, langfristig bezahlt werden können, und darüber hinaus für eine möglichst gerechte Verteilung der Leistungen sorgen. Das bekannteste Finanzierungssystem ist wohl das Umlageverfahren, mit dem etwa die deutschen Sozialversicherungen arbeiten. Obwohl die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wie die Deutsche Rentenversicherung Bund ebenfalls zur ersten Säule der Alterssicherungssysteme gehört, wird das Umlageverfahren hier nicht verwendet.

Vor der Gründung des Versorgungswerkes hat sich der satzungsgebende Ausschuss intensiv mit der Frage der Finanzierung beschäftigt. Zur Auswahl stand damals das sogenannte offene Deckungsplanverfahren, mit dem etwa zwei Drittel aller berufsständischen Versorgungswerke arbeiten, und das „individuelle Anwartschaftsdeckungsverfahren auf Basis der Einmalprämienzahlung“. Man entschied sich für das Letztere.

Der Name klingt kompliziert, es handelt sich jedoch dabei um ein altes und einfaches Verfahren. Mit jedem Beitrag erwirbt sich das Mitglied einen Rentenbaustein. Die Summe aller Rentenbausteine ergibt dann im Prinzip die Rente. Wie viel Rente man für einen Beitrag erhält, steht in den Verrentungssatztabellen der Satzung. Man kann dort direkt ablesen, wie hoch die Rente in Prozent des Beitrages ist. Der Verrentungssatz bestimmt also das Beitrags-/Leistungsverhältnis und ist altersabhängig. Je höher das Alter bei der Beitragszahlung ist, desto niedriger ist der Verrentungssatz. Das Versorgungswerk nimmt nun einen Beitrag entgegen. Zunächst werden von einem Beitrag die Teile abgezogen, die für die Deckung der Verwaltungskosten und für die Risiko-

prämien bestimmt sind. Risikoprämien werden dafür entrichtet, dass unter Umständen die Rente schon vor Erreichen der Altersgrenze ausbezahlt werden muss, beispielsweise bei Invalidität oder bei vorzeitigem Tod mit anschließender Hinterbliebenenrente. Der dann noch verbleibende Teil des Beitrages – es ist natürlich der weitaus größere Teil – wird in einem Kapitalstock verzinslich angelegt. Aus diesem Kapitalstock wird dann die Altersrente (mit anschließender Hinterbliebenenversorgung) finanziert. Es handelt sich also um eine kapitalgedeckte Versorgung.

Bei der Kalkulation der Verrentungssätze ergibt sich nun ein Problem: Den Mitgliedern stehen selbstverständlich nicht nur die eingezahlten Beiträge wieder zu, sondern auch die Zinsen, die auf den Kapitalstock erzielt werden. Allerdings kennt man die zukünftigen Zinserträge noch nicht. In der langen Zeit zwischen der Einzahlung des Beitrages und der Auszahlung der Rente werden sich auch schwankende Zinserträge ergeben. Man löst dieses Problem, indem man bei der Kalkulation einen bestimmten Zinssatz zu Grunde legt, von dem man annimmt, dass er während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses auch erzielt werden kann. Dieser Zinssatz wird Rechnungszins genannt. In einer Nachkalkulation wird dann der Zinsertrag ermittelt, der über dem Rechnungszins erzielt wurde, und nachträglich etwa in Form von Dynamisierungen verteilt.

Die Verrentungssätze hängen aber nicht nur vom Rechnungszins ab. In sie gehen auch noch Annahmen über die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, Hinterbliebenenhäufigkeit und Lebenserwartung ein (biometrische Rechnungsgrundlagen). Gerade die Lebenserwartung hat bei den Verrentungssätzen ein großes Gewicht, denn sie bestimmt letztendlich die Rentenlaufzeit und damit die Zeit, für die der Kapitalstock ausreichen muss.

Andere Rechtsanwaltsversorgungswerke haben sich für das offene Deckungsplanverfahren entschieden, was sich manchmal auf die Versorgungsanwartschaften der Mitglieder bei einem innerdeutschen Wechsel des Versorgungswerks auswirkt. Dieses System ist ein Mischsystem und technisch aufwändiger. Für seine Beitragszahlung erhält das Mitglied zunächst Rentenpunkte, Steigerungszahlen oder Ähnliches. Der Wert eines Punktes – und damit die Rentenhöhe – wird bestimmt, indem der versicherungsmathematische Barwert der Leistungsverpflichtungen in Punkten den vorhandenen Deckungsmitteln gegenübergestellt wird. In diese Gegenüberstellung werden nicht nur die vorhandenen Leistungsverpflichtungen, sondern auch die zukünftig noch entstehenden Leistungsverpflichtungen mit einbezogen. Auf der Gegenseite werden als Deckungsmittel nicht nur das vorhandene Vermögen, sondern auch der Barwert der zukünftigen Beiträge herangezogen. Aus dem Vergleich der vorhandenen Deckungsmittel mit dem Barwert aller Leistungsverpflichtungen kann dann der Wert eines Rentenpunktes ermittelt werden. Das offene Deckungsplanverfahren arbeitet also im Gegensatz zum Anwartschaftsdeckungsverfahren generationenübergreifend und hängt deshalb auch von der zukünftigen Bestandsentwicklung oder genauer von der Einkommensentwicklung des zukünftigen Bestandes ab. Dafür kommt es mit weniger Kapital aus.

Das offene Deckungsplanverfahren hat den Vorteil, dass man damit Belastungen des Versorgungswerks, die bei der Gründung in Form von „alten Lasten“ vorhanden waren oder auch nach der Gründung noch entstanden sind, wie z. B. die Vernichtung der Deckungsmittel durch die Währungsreform, in die Zukunft verschieben kann. Außerdem entfällt der enge Zusammenhang zwischen dem Deckungskapital und den Verrentungssätzen und ist deshalb für Systeme der ersten Säule besonders gut geeignet, wenn etwa der Aufwand für Solidarleistungen auf die Mitglieder verteilt werden muss.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung hat sich für das einfachere und transparentere Anwartschaftsdeckungsverfahren entschieden, das auch zu einer hohen wirtschaftlichen Verteilungsgerechtigkeit führt. Dies war möglich, da die Gründer des Versorgungswerks der Versuchung widerstanden haben, die Gründergeneration zu Lasten der nachfolgenden Generationen zu bevorzugen. Es mussten deshalb bei der Gründung keine Lasten übernommen werden, wovon das Versorgungswerk noch heute profitiert. Außerdem sollte die Finanzierung nicht von der zukünftigen Einkommensentwicklung der Anwälte abhängen.

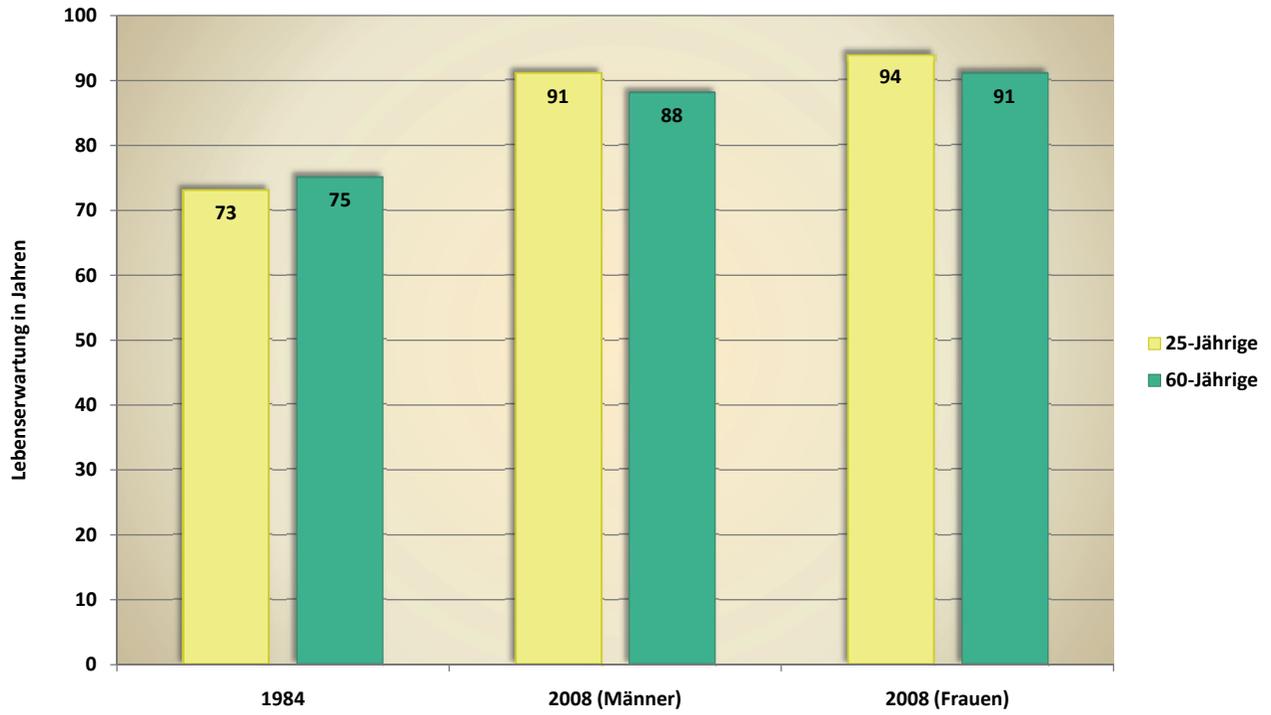
Bisher ist die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung mit ihrem Finanzierungssystem gut gefahren, wenn sich auch immer wieder Schwierigkeiten ergeben: So musste die Verrentungssatzstaffel schon wiederholt an die gestiegene Lebenserwartung angepasst werden. Wenn man unterstellt, dass die Lebenserwartung noch weiter ansteigen wird, so werden zukünftig noch häufiger Korrekturen erforderlich sein. Alle Altersversorgungssysteme leiden ihrer Natur nach unter der steigenden Lebenserwartung. Diskussionen, ob mit einer Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67, wie in der Deutschen Rentenversicherung auch, die zunehmende Lebenserwartung wenigstens teilweise kompensiert werden kann, sind auch in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung unvermeidlich.

Als kapitalgedecktes Versorgungssystem hängt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung natürlich in hohem Maße von den Kapitalmärkten ab. Sehr stark schlägt deshalb der Rückgang des Zinsniveaus seit Einführung des Euro zu Buche. Wenn weniger Zinsen eingenommen werden, wird der Kapitalstock, aus dem die Renten finanziert werden, kleiner – mit der Folge, dass auch die Renten niedriger werden müssen. Dies hat ebenfalls bereits zu einer Korrektur der Verrentungssätze nach unten geführt. In Zeiten des Kapitalmarktschocks im Jahr 2008, mit seinen lang- und mittelfristigen Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, wird die Abhängigkeit vom Kapitalmarkt besonders deutlich. Hier gilt es, letztendlich gegen den Markt den Kapitalstock zu erhalten und die Auswirkungen auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung möglichst gering zu halten.

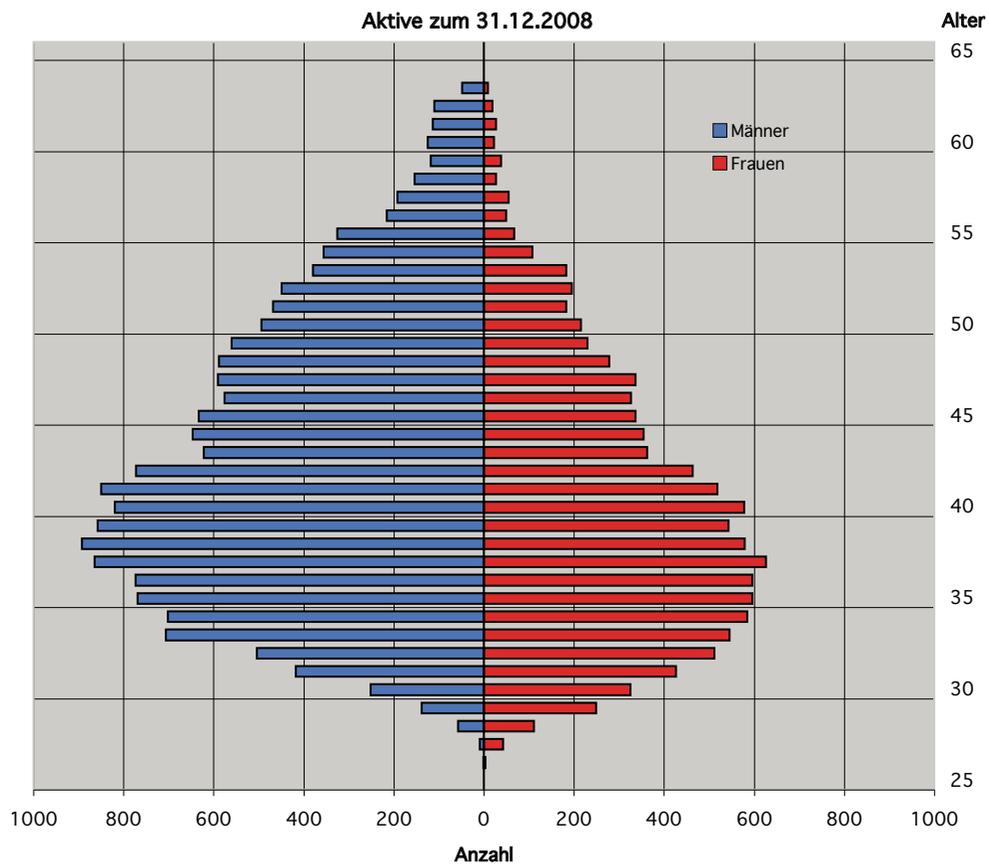
Dennoch war die Entscheidung für das Anwartschaftsdeckungsverfahren rückwirkend gesehen richtig: Unter der Längerlebigkeit leiden alle Rentenversicherungssysteme, das Anwartschaftsdeckungsverfahren ist nicht direkt von der demographischen Entwicklung abhängig, der in Form des Rechnungszinses vorweg verteilte Zinsertrag war höher als die Dynamisierungen der gesetzlichen Rentenversicherung in den vergangenen 25 Jahren und der Zins lag in dieser Zeit deutlich über der Lohnentwicklung, die als weitere Rechnungsgröße in den Mischsystemen die Bedeutung des Zinses schmälert.

Helmut Baader
Verantwortlicher Aktuar

Lebenserwartung der 25- bzw. 60-Jährigen

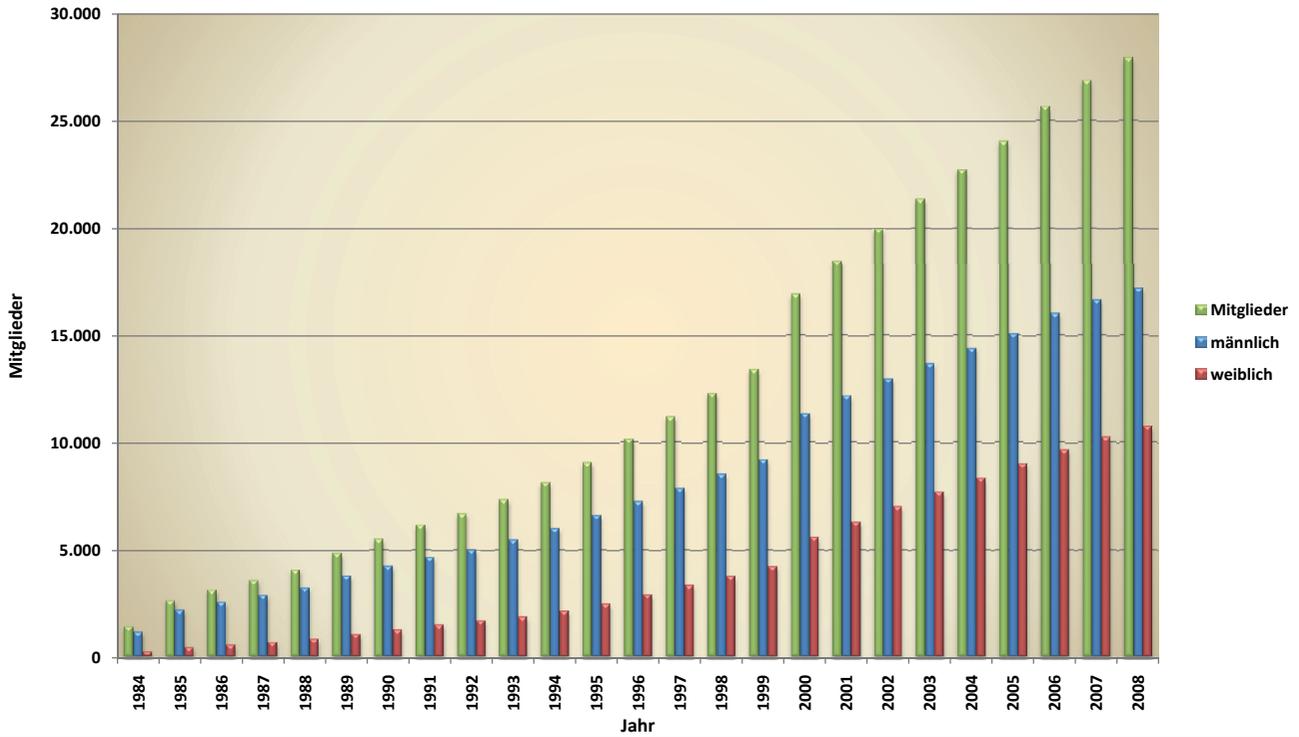


Aktive zum 31.12.2008

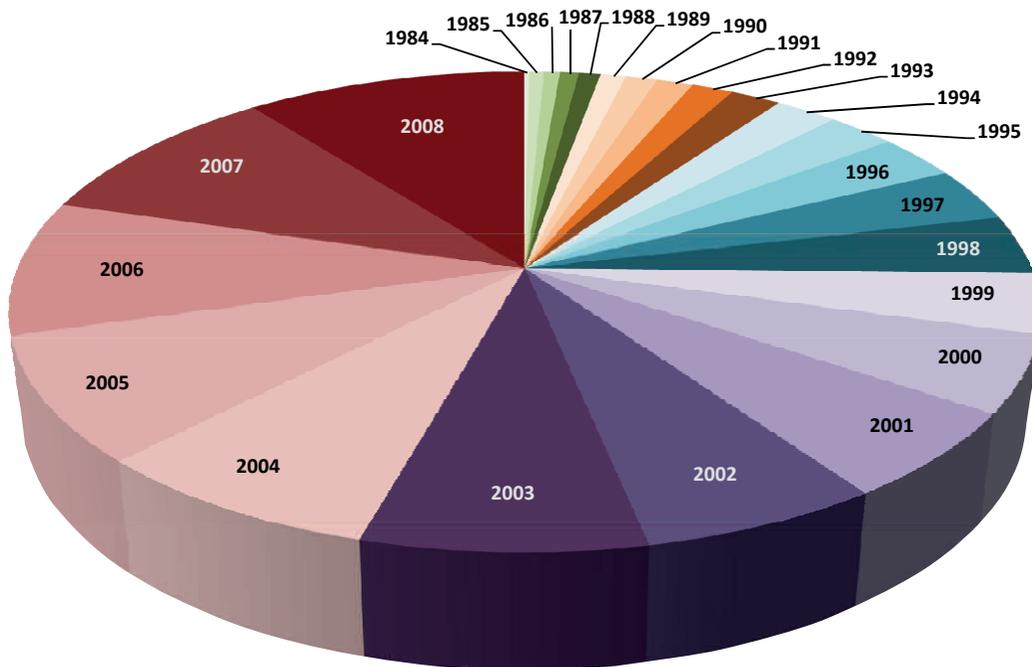


Zahlen und Fakten (1984 – 2008)

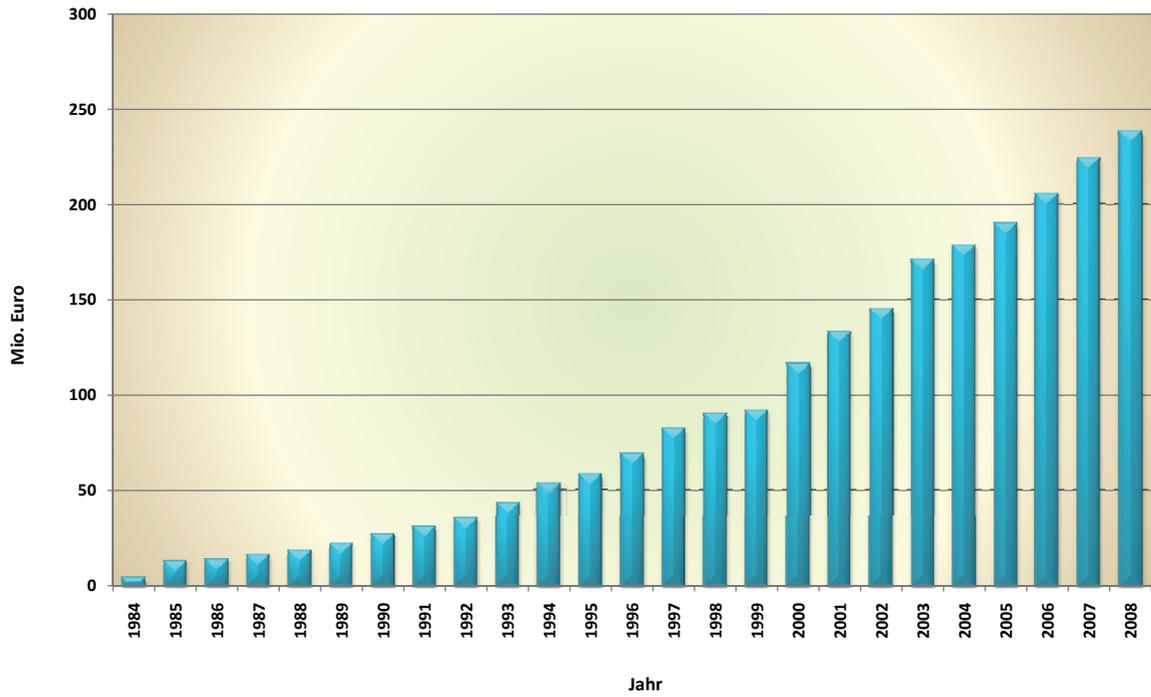
Entwicklung der Mitgliederzahlen



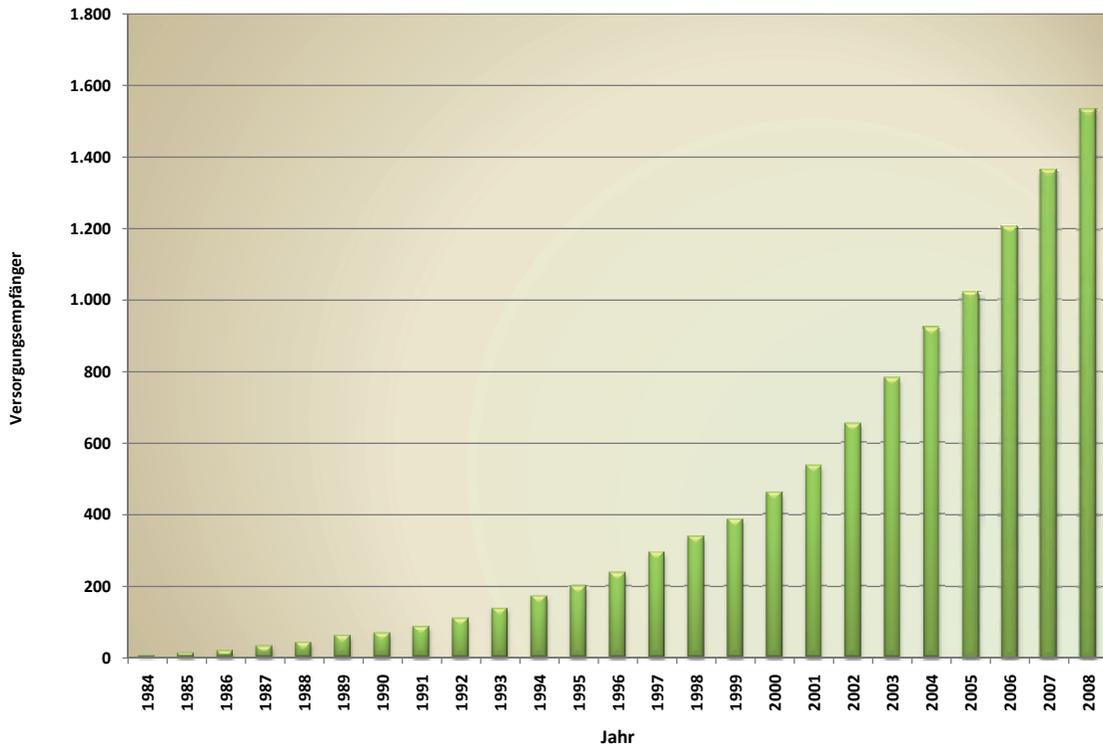
Entwicklung der Beiträge



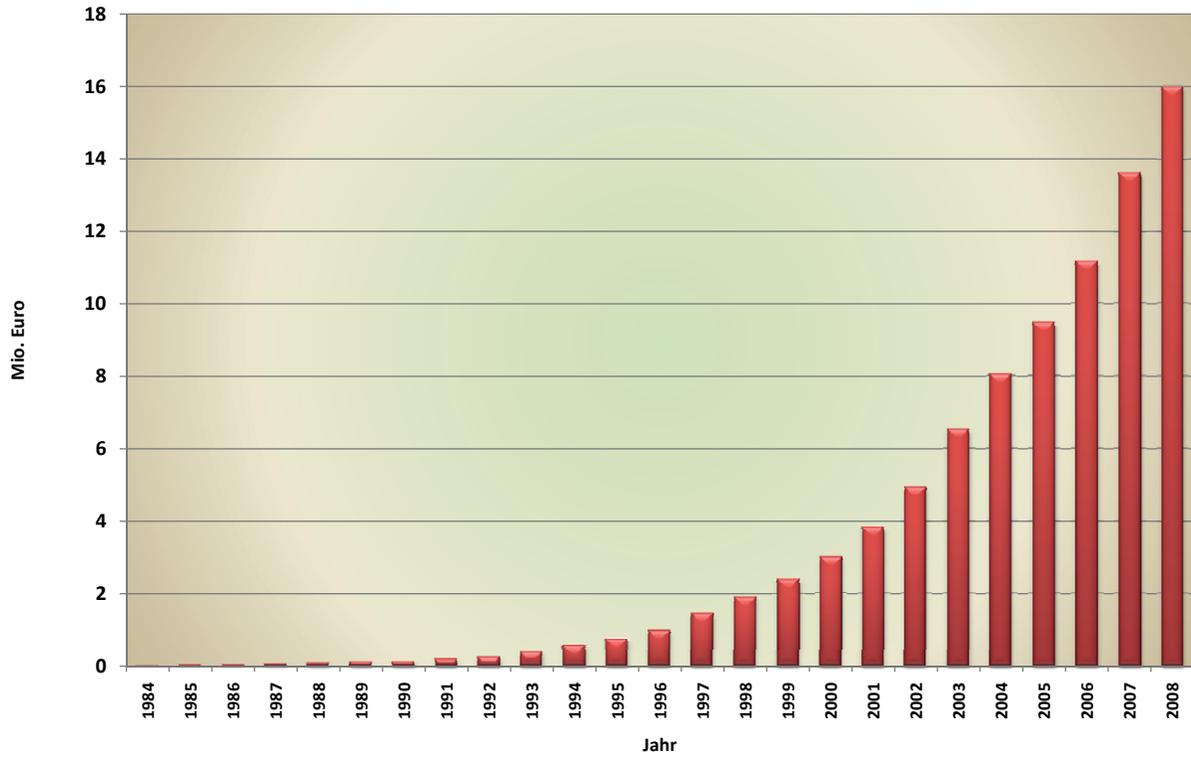
Entwicklung der Beiträge



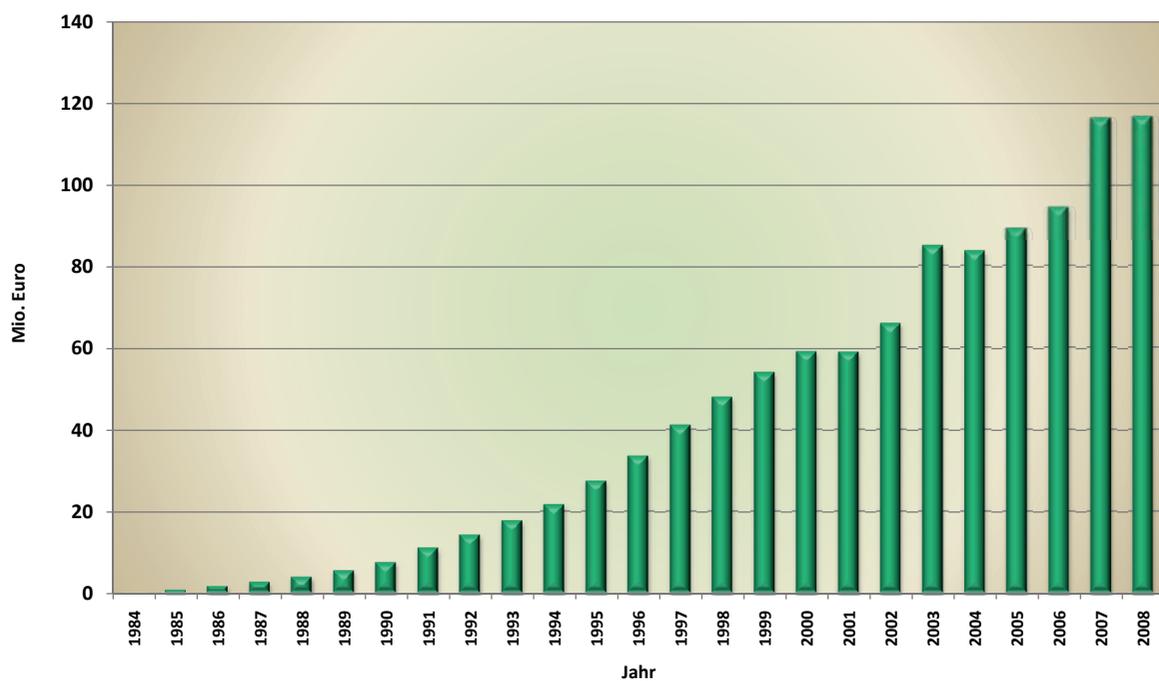
Entwicklung der Versorgungsempfänger



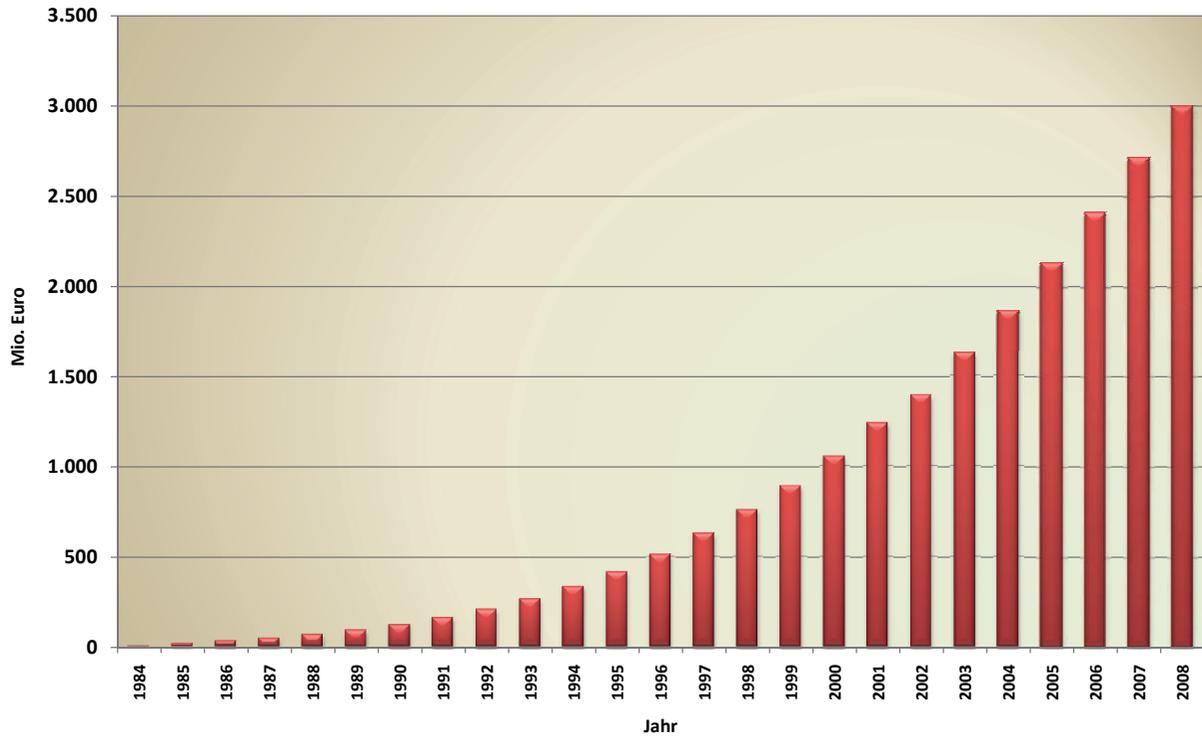
Entwicklung des Versorgungsaufwands



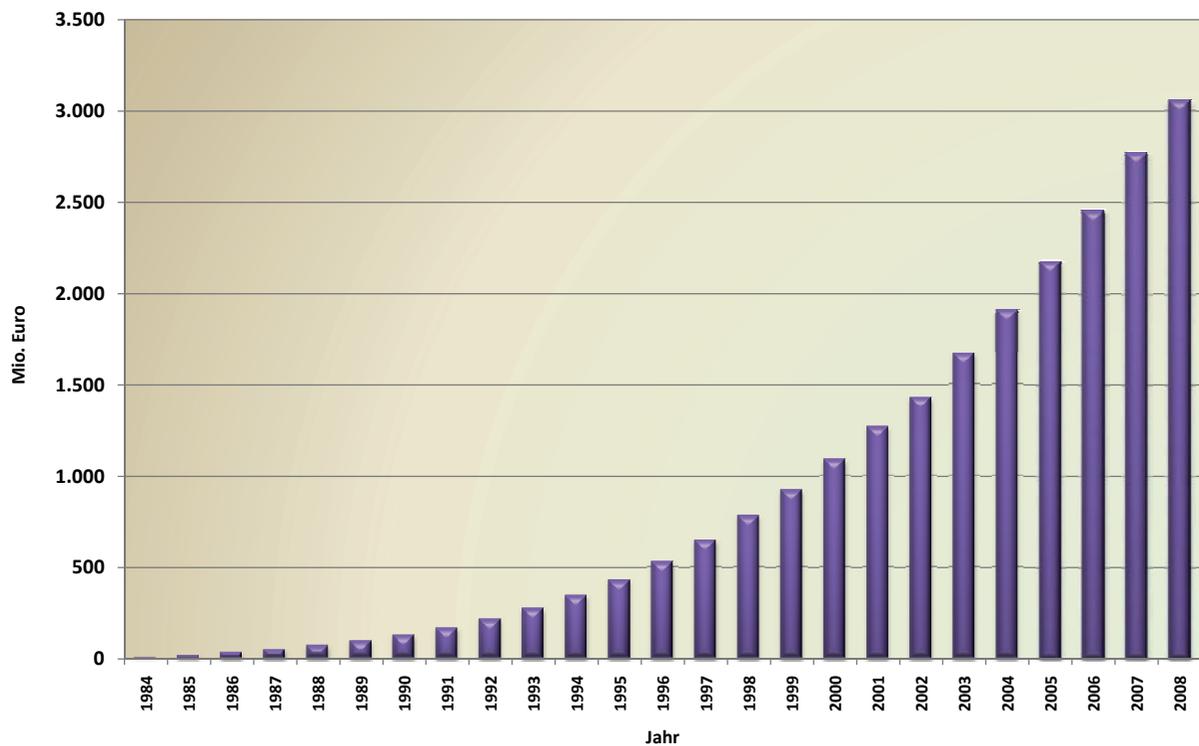
Entwicklung der Kapitalerträge



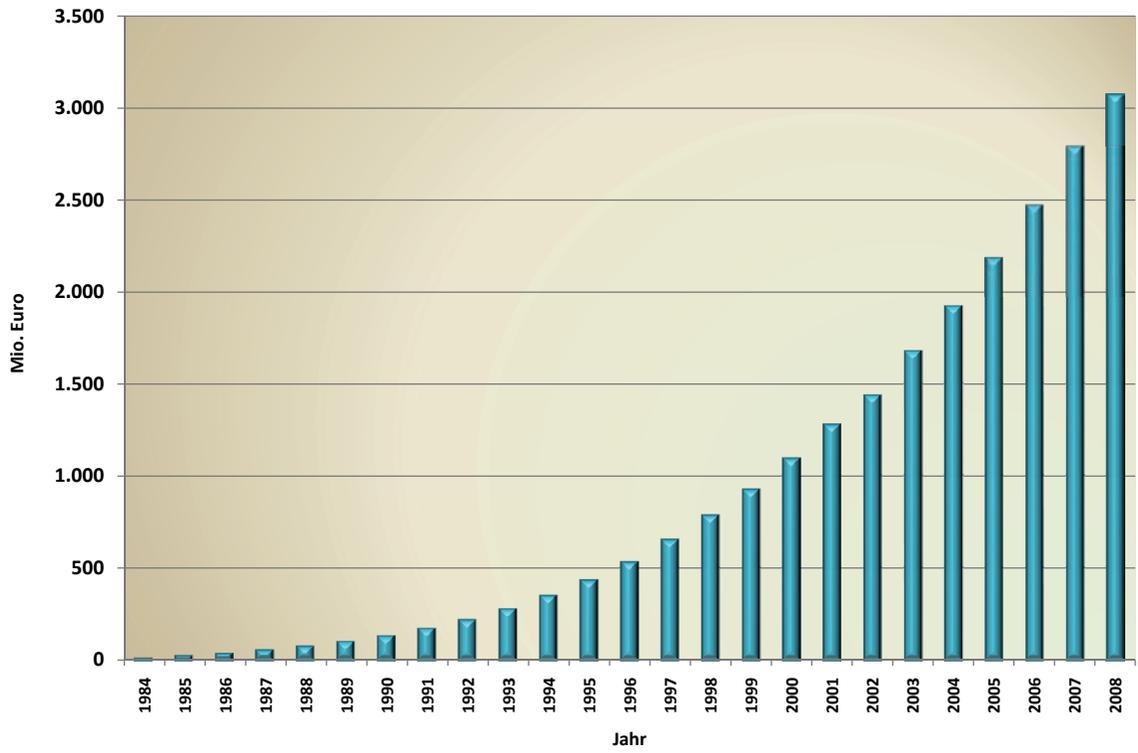
Entwicklung der Kapitalanlagen



Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen



Entwicklung der Bilanzsummen



Anhang:
**Rechtliche Grundlagen der Bayerischen
Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Vom 20. Dezember 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern wird eine rechtsfähige Pflichtversorgungsanstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ und mit dem Sitz in München errichtet.

Art. 2

Aufgaben

Aufgabe der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung (Rechtsanwaltsversorgung) ist es, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren.

Art. 3

Organe

Organe der Rechtsanwaltsversorgung sind die Bayerische Versicherungskammer (Versicherungskammer) und der Verwaltungsrat.

Art. 4

Versicherungskammer

¹ Der Versicherungskammer obliegt die Geschäftsführung der Rechtsanwaltsversorgung. ² Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 5

Verwaltungsrat

(1) ¹ Bei der Rechtsanwaltsversorgung ist aus den Reihen der Mitglieder ein Verwaltungsrat zu bilden, der nicht weniger als 12 und nicht mehr als 20 Mitglieder haben soll. ² Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz durch das Staatsministerium des Innern berufen. ³ Die Amtsdauer beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre.

(2) ¹ Der Präsident der Versicherungskammer bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. ² Er hat kein Stimmrecht. ³ Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ⁴ Der Vorsitzende und die Mitglieder können Anträge stellen. ⁵ In der Satzung ist vorzusehen, daß der Verwaltungsrat einzu-berufen ist, wenn es eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands verlangt. ⁶ Die Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen einzuladen; ihre Vertreter sind jederzeit anzuhören.

(3) ¹ Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden; er überträgt ihnen nach Maßgabe der Satzung Angelegenheiten der in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 2 und 5 bis 7 bezeichneten Art zur Beratung oder Entscheidung und gibt ihnen eine Geschäftsordnung. ² Die Versicherungskammer, die die Sitzungen vorbereitet, und die Aufsichtsbehörden können Vertreter in die Sitzungen dieser Ausschüsse entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören. ³ Die Versicherungskammer kann ferner verlangen, daß Sitzungen einberufen sowie Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann sie die Einberufung oder Ankündigung selbst vornehmen.

(4) ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ² Sie erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine pauschale Aufwandsentschädigung; die Höhe des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung werden auf Vorschlag der Versicherungskammer vom Verwaltungsrat geregelt.

(5) Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.

Art. 6
Aufgaben und Befugnisse
des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderungen und
2. die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Versicherungskammer bei der Geschäftsführung der Rechtsanwaltsversorgung; zu diesem Zweck kann er einzelne Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Rechtsanwaltsversorgung zu nehmen.

(3) ¹ Befugnisse der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden. ² Folgende Maßnahmen können jedoch nach Maßgabe der Satzung an ein Einvernehmen zwischen der Versicherungskammer und dem Verwaltungsrat gebunden werden:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens,
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
3. Aufnahme langfristiger Darlehen,
4. Beteiligung an anderen Unternehmen,
5. Gewährung freiwilliger Leistungen,
6. Entscheidungen in Härtefällen,
7. Festsetzung von Darlehensbedingungen für Mitgliederdarlehen und ihre Vergabe und
8. Abschluß von Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen.

(4) ¹ Widerspricht die Versicherungskammer einem Satzungsbeschluß oder verweigert der Verwaltungsrat in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 das Einvernehmen oder unterläßt er eine erforderliche Entscheidung, so entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz das Staatsministerium des Innern, wenn keine Einigung erzielt werden kann. ² Erzielt die Versicherungskammer mit einem nach Art. 5 Abs. 3 gebildeten Ausschuß keine Einigung, so ist die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(5) Duldete eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 keinen Aufschub und ist eine Äußerung des Verwaltungsrats oder des zuständigen Ausschusses nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann die Versicherungskammer Maßnahmen hinsichtlich Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ohne Einvernehmen, andere Maßnahmen vorbehaltlich einer späteren Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder Ausschuß treffen.

Art. 7
Geschäftstätigkeit

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausschließlich zum allgemeinen Nutzen und nicht zu Erwerbszwecken tätig.

(2) ¹ Den Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten, Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen bestreitet die Rechtsanwaltsversorgung aus eigenen Mitteln. ² Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt hat im Bedarfsfall die erforderlichen Vorschüsse zu gewähren.

(3) Die Einnahmen und das Vermögen der Rechtsanwaltsversorgung dürfen nur im Interesse der Anstalt, insbesondere der Mitglieder und sonst Berechtigten verwendet werden.

(4) Unbeschadet weiterer versicherungsaufsichtlicher Rechtsvorschriften legt die Rechtsanwaltsversorgung gesondert Rechnung und stellt den Jahresabschluß sowie den Lagebericht auf.

Art. 8 Satzung

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. Beginn und Ende der Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie Ausnahmen und Befreiungen,
2. die Höhe der Beiträge,
3. Entstehen, Erlöschen und Höhe der Ansprüche von Mitgliedern und Bezugsberechtigten,
4. die freiwilligen Leistungen,
5. Fälligkeit, Zahlung und Stundung von Beiträgen,
6. das Versorgungsverfahren,
7. das Geschäftsjahr und
8. Zusammensetzung, Amtszeit und Einberufung (Art. 5 Abs. 2 Satz 5) des Verwaltungsrats sowie die Berufung und das Ausscheiden seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

(3) ¹ Die Satzungen werden vom Präsidenten der Versicherungskammer ausgefertigt und nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, durch die Versicherungsaufsichtsbehörde von der Versicherungskammer im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ² Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Art. 9 Mitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn

1. die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Lebensalter aufgenommen wird,
2. eine Mitgliedschaft in einem anderen gleichwertigen Versorgungswerk besteht,
3. unselbständig tätige Berufsangehörige nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind,
4. auf Grund eines öffentlichen Mandats oder Amtes ausreichende Versorgungsrechte bestehen oder
5. der Berufsangehörige nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist.

(3) ¹ Eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung beendet die Pflichtmitgliedschaft nicht. ² Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) Der Eintritt des Versorgungsfalles beendet die Mitgliedschaft nicht.

Art. 10 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zur Zahlung des satzungsmäßigen Beitrags verpflichtet; Ausnahmen regelt die Satzung.

(2) ¹ Der Pflichtbeitrag darf den jeweiligen Höchstbeitrag bei der Angestelltenversicherung nicht übersteigen. ² Wenn ein Mitglied zugunsten der Rechtsanwaltsversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht befreit ist, sind die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen.

(3) ¹ Zur Gewährleistung einer Versorgung nach Mindestsätzen kann die Satzung Mindestbeiträge vorsehen. ² Sie kann auch bestimmen, daß zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind.

(4) Die Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen leisten.

Art. 11 Leistungen

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung kann neben Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung einmalige Leistungen sowie Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen gewähren.

(2) Die Versorgungsleistungen sollen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Anstalt angepaßt werden.

Art. 12 Auskunftspflichten

(1) Die Mitglieder und die Bezugsberechtigten haben nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, insbesondere Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt erforderlich ist.

(2) Solange das Mitglied oder der Bezugsberechtigte einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann die Anstalt nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen zurückbehalten.

Art. 13 Sonstiges

Für die Übertragbarkeit, Verpfändung und Verjährung von Ansprüchen, den Übergang von Schadenersatzansprüchen und die Vollstreckung gelten die Art. 11, 12, 15 und 16 Abs. II und für die Beamten und Angestellten Art. 6 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Art. 14 Aufsicht

(1) ¹ Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltsversorgung. ² Art. 8 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr führt die Versicherungsaufsicht über die Rechtsanwaltsversorgung.

Art. 15 Übergangsvorschriften

(1) Die erste Satzung der Rechtsanwaltsversorgung wird von einem auf die Dauer eines Jahres vom Staatsministerium des Innern auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz zu bestellenden zwölfköpfigen Ausschuß erlassen.

(2) ¹ Für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Anfangsbestand) gelten neben den Ausnahmen und Befreiungen auf Grund des Art. 9 Abs. 2 folgende Übergangsvorschriften:

1. Mitglied wird nicht, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. von der Mitgliedschaft wird auf Antrag befreit,
 - a) wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Satzung (Absatz 1) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder
 - b) wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens mindestens des 60. und höchstens des 70. Lebensjahres mit einer vertraglichen Versicherungssumme von wenigstens 150 000 DM oder eine gleichwertige Versicherung auf Rentenbasis mit einer monatlichen Rente für den Erlebensfall von mindestens 1200 DM abgeschlossen hat.

² Der Antrag auf Befreiung nach Nummer 2 muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der ersten Satzung (Absatz 1) gestellt werden.

(3) ¹ Zur Errichtung der Rechtsanwaltsversorgung und der daraus folgenden Anpassung der Verwaltung der Versorgungsanstalten gelten zum Stellenplan der Versicherungskammer folgende Stellen als bewilligt: Für planmäßige Beamte des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes je eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16, A 15 und A 14 und zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 13 sowie für planmäßige Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 und zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 11. ² Die Stellen der Besoldungsgruppe A 15 und A 14 im höheren Dienst und die Stelle der Besoldungsgruppe A 12 im gehobenen Dienst sind erst zum 1. Januar 1985, die übrigen Stellen zum 1. Januar 1984 besetzbar. ³ Die Bezüge der Beamten werden anteilig aus den Mitteln der verwalteten Anstalten getragen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen
Vom 16. Dezember 1999**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Änderung des Gesetzes über das
öffentliche Versorgungswesen**

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ durch die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ ersetzt.
 - b) Der Text bei Art. 30 erhält folgende Fassung:
„Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“
2. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,“
3. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ durch die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ ersetzt.
4. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

¹ Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ² Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.“

5. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammern in Bayern.“
6. Art. 31 erhält folgende Fassung:

„Art. 31

Die Rechtsanwalts- und die Steuerberaterkammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie den Beginn und das Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung von Bedeutung sein kann.“

**§ 2
Übergangsbestimmungen für die Bayerische
Apothekerversorgung**

(1) Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein konnten, obgleich sie der Bayerischen Landesapothekerkammer angehört haben oder die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung des § 1 dieses Änderungsgesetzes erfüllt haben, werden in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungsrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung befreit.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen begründete Pflichtmitgliedschaft von Apothekerassistenten bleibt aufrechterhalten.

§ 3 Übergangsbestimmungen für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) ¹ Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass für die beiden Steuerberaterkammern in Bayern je drei Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen werden. ² Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um die sechs Vertreter der Steuerberater.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglieder der Bayerischen Steuerberaterkammern sind (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung Folgendes:

1. Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreit.
2. Zur Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das 45., jedoch noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist.
3. Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) ¹ Absatz 2 gilt nicht für diejenigen Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung waren. ² Für Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

(4) ¹ Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren die getrennte Bestandsführung und den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung von Versorgungsanrechten der Mitglieder aus den an der Versorgungsanstalt beteiligten Berufsständen auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln. ² Sie kann ferner den Mitgliedern des Anfangsbestands von den übrigen Regelungen abweichende Beitrags erleichterungen einräumen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 22. Dezember 1999 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Vom 24. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBI S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 111 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBI S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ durch die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ ersetzt.
 - b) In Art. 28 wird die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ durch die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“.
3. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ durch die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ ersetzt.
4. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden in die Versorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).“
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

 1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
 2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehrinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurekammergesetz-Bau aufgenommen haben,
 3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“
5. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird „Art. 28 Abs. 2 Satz 2“ durch „Art. 28 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.“

6. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind,
2. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz im Freistaat Bayern eingerichtet haben.“

7. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern, sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern (§ 26 PatAnwO).“

§ 2

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

(1) ¹ Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass für die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen werden. ² Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um die beiden Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung Folgendes:

1. Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung befreit. Von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist ausgenommen, wer bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr vollendet hat; er wird jedoch auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen, sofern er noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist. Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Entscheidung über die Anträge ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.
2. Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung als Pflichtbeitrag nur der Mindestbeitrag zu entrichten. Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(3) Die Satzung der Versorgungsanstalt kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung von Versorgungsanrechten der Mitglieder aus den an der Versorgungsanstalt beteiligten Berufsständen auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln.

(4) Soweit die Satzung der Versorgungsanstalt Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurekammer-Bau knüpft, ergeben sich hinsichtlich Mitgliedschaft und Beitragspflicht die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer; sie stehen, soweit die Satzung keine Sonderbestimmungen trifft, hinsichtlich der Rechte und Pflichten den Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gleich.

§ 3

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) ¹ Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass in den Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und

Steuerberaterversorgung für die Patentanwaltskammer ein Mitglied mit Kanzleisitz in Bayern berufen wird. ² Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um den Vertreter der Patentanwälte.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes als Mitglieder der Patentanwaltskammer ihren Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung Folgendes:

1. Personen des Anfangsbestands sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.
2. Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten; von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag, der ohne Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre. Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(3) ¹ Abs. 2 gilt nicht für diejenigen Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung waren. ² Für Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

(4) Die Satzung der Versorgungsanstalt kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung der Versorgungsrechte der Mitglieder der in der Versorgungsanstalt verbundenen Berufsstände auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln.

(5) Soweit die Satzung der Versorgungsanstalt Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer in Bayern knüpft, ergeben sich hinsichtlich Mitgliedschaft und Beitragspflicht die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer; sie stehen, soweit die Satzung keine Sonderbestimmungen trifft, hinsichtlich der Rechte und Pflichten den Mitgliedern der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern gleich.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1	Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich
Art. 2	Organe
Art. 3	Verwaltungsrat
Art. 4	Aufgaben des Verwaltungsrats
Art. 5	Ausschüsse
Art. 6	Versorgungskammer
Art. 7	Eigenständige Geschäftsführung
Art. 8	Kammerrat
Art. 9	Grundsätze der Geschäftstätigkeit
Art. 10	Satzung
Art. 11	Geschäftsplan
Art. 12	Rechnungslegung
Art. 13	Wirtschaftsplanung
Art. 14	Sicherheitsrücklage
Art. 15	Gebundenes Vermögen
Art. 16	Verantwortlicher Aktuar
Art. 17	Abschlussprüfung
Art. 18	Aufsicht
Art. 19	Strafvorschrift
Art. 20	Verordnungsermächtigung
Art. 21	Auskunftspflichten
Art. 22	Mitteilungen an Versicherungsträger
Art. 23	Forderungsübertragung, Aufrechnung
Art. 24	Verjährung
Art. 25	Übertragung, Verpfändung
Art. 26	Leistungsbescheid, Nebenforderungen
Art. 27	Vollstreckung

Zweiter Teil

Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 28	Aufgaben
Art. 29	Zusammensetzung des Verwaltungsrats
Art. 30	Mitgliedschaft
Art. 31	Beiträge, Überleitung
Art. 32	Leistungen

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 33	Bayerische Ärzteversorgung
Art. 34	Bayerische Apothekerversorgung
Art. 35	Bayerische Architektenversorgung
Art. 36	Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
Art. 37	Datenübermittlung
Art. 38	Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
Art. 39	Datenübermittlung

Dritter Teil

Bayerischer Versorgungsverband

Art. 40	Aufgaben
Art. 41	Verwaltungsrat
Art. 42	Mitgliedschaft
Art. 43	Umlagen, Beiträge
Art. 44	Leistungen
Art. 45	Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Art. 46	Meldepflichten und Datenübermittlung

Vierter Teil

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks

Art. 47	Aufgabe
Art. 48	Zusammensetzung des Verwaltungsrats
Art. 49	Mitglieder, Versicherte
Art. 50	Beiträge
Art. 51	Leistungen
Art. 52	Datenübermittlung
Art. 53	Übergangsvorschriften

Fünfter Teil

Bundesanstalten

Art. 54	Organleihe
---------	------------

Sechster Teil

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (Vom Abdruck wurde abgesehen)

Art. 55	
---------	--

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

Art. 56	Sonstige Übergangsvorschriften
Art. 57	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich

(1) ¹ Bei der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung (Versorgungskammer) bestehen folgende rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Versorgungsanstalten):

1. die Bayerische Ärzteversorgung,
2. die Bayerische Apothekerversorgung,
3. die Bayerische Architektenversorgung,
4. die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
5. die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
6. der Bayerische Versorgungsverband mit Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden,
7. die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.

² Ihr Sitz wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern bestimmt.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Versorgungsanstalten nach Abs. 1.

Art. 2

Organe

¹ Organe jeder Versorgungsanstalt sind

1. der bei dieser gebildete Verwaltungsrat,
2. die Versorgungskammer.

² Der Verwaltungsrat kann sich in der Satzung den Namen „Landesausschuss“ geben.

Art. 3 Verwaltungsrat

(1) ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung vorgeschlagen und durch das Staatsministerium des Innern berufen; ihre Zahl bestimmt die Satzung. ² Das Staatsministerium des Innern ist an den Vorschlag gebunden, soweit er nicht gegen Gesetz oder Satzung verstößt. ³ Die Amtsdauer beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsrat über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹ Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte die Personen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ² Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

(3) ¹ Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. ² Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(4) ¹ Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ² In der Satzung ist vorzusehen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen ist, wenn es eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

(6) Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.

Art. 4 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt neben den in diesem Gesetz besonders aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Richtlinien der Versorgungspolitik,
 2. die Satzung und deren Änderungen,
 3. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
 4. die Geschäftsordnungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2,
 5. die Aufwandsentschädigungen nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 3,
 6. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
 7. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
 8. die Entsendung in den Kammerrat,
- sowie bei den Versorgungsanstalten der freien Berufe über
9. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
 10. den Abschluss von Überleitungsabkommen.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für die Gewährung von Mitgliederdarlehen,
3. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
4. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) ¹ Aufgaben der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen nicht übertragen werden. ² Folgende Maßnahmen können nach Maßgabe der Satzung an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden werden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

³ Die Satzung kann Regelungen für den Fall treffen, dass die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(4) ¹ Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ² Er entscheidet über die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars. ³ Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalten,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

Art. 5 Ausschüsse

(1) ¹ Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Satzung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und weitere Ausschüsse bilden. ² Der Verwaltungsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. ³ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsausschuss über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹ Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor; er kann Beschlussempfehlungen aussprechen. ² Der Verwaltungsrat kann dem Verwaltungsausschuss und den weiteren Ausschüssen nach Maßgabe der Satzung alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Art. 4 Abs. 1 genannten, zur Entscheidung oder Wahrnehmung übertragen.

(3) Für den Verwaltungsausschuss und die weiteren Ausschüsse gelten Art. 3 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Art. 6 Versorgungskammer

(1) ¹ Die Versorgungskammer ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde. ² Sie ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan aller Versorgungsanstalten. ³ Die Versorgungskammer unterliegt unbeschadet des Art. 18 als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Versorgungsanstalten keinen staatlichen Weisungen.

(2) ¹ Die Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalten im organisatorischen, sächlichen und personellen Verwaltungsverbund und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ² Sie unterstützt die Verwaltungsräte und die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und vollzieht deren Beschlüsse. ³ Im Verhältnis der Versorgungsanstalten zueinander ist die Versorgungskammer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs freigestellt.

(3) ¹ Die Versorgungskammer wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied besteht. ² Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern von der Staatsregierung, die weiteren Vorstandsmitglieder vom Staatsministerium des Innern bestellt. ³ Die Bestellung soll auf fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. ⁴ Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands werden durch Verträge geregelt; der

Freistaat Bayern wird hierbei durch die Aufsichtsbehörde vertreten.⁵ Die Bestellung und die Abberufung erfolgen im Benehmen mit dem Kammerrat nach Art. 8, der auch Personalvorschläge unterbreiten kann.⁶ Im Übrigen wird die Einrichtung der Versorgungskammer durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

(4)¹ Die Leiter der Zentralbereiche werden im Benehmen mit dem Kammerrat bestellt.² Die Leiter der Geschäftsbereiche sollen einvernehmlich mit dem Verwaltungsrat oder den Verwaltungsräten der betroffenen Anstalten bestellt werden.³ Der Kammerrat und die Verwaltungsräte können Personalvorschläge unterbreiten.

(5)¹ Die Beamten der Versorgungskammer sind Staatsbeamte.² Die Angestellten und Arbeiter sind Arbeitnehmer der Versorgungsanstalten.³ Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein.⁴ Sie sind angemessen, wenn sie den für die Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Vorschriften entsprechen.⁵ Tarifabweichungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit sie aus personalwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und nicht der Konzeption des Bundes-Angestelltentarifvertrags bzw. des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter widersprechen.

(6)¹ Dienstvorgesetzter der Beamten der Versorgungskammer ist der Vorstandsvorsitzende.² Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Versorgungskammer.

(7)¹ Die Planstellen und die anderen Stellen der Beamten der Versorgungskammer sind in einem Stellenplan auszuweisen.² Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.³ Der Stellenplan wird von der Versorgungskammer aufgestellt.

Art. 7 Eigenständige Geschäftsführung

(1)¹ Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen, dass ein Modell entwickelt wird, nach dem die Geschäfte der Versorgungsanstalt nach einem Ausscheiden aus der gemeinsamen Geschäftsführung und dem Verwaltungsverbund der Versorgungskammer durch ein eigenständiges Geschäftsführungsorgan geführt werden (neues Geschäftsführungsmodell).² Die Versorgungsanstalt trägt die anfallenden Kosten.

(2) Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, dass das neue Geschäftsführungsmodell dem Staatsministerium des Innern vorgelegt wird.

(3) Hat das Staatsministerium des Innern der Versorgungsanstalt mitgeteilt, dass das neue Geschäftsführungsmodell eine ordnungsgemäße Verwaltung der ausscheidenden Versorgungsanstalt auf Dauer erwarten lässt, legt die Versorgungsanstalt das neue Geschäftsführungsmodell den Mitgliedern der Versorgungsanstalt, bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrer-gesellen den Mitgliedern und Versicherten, zur Abstimmung vor.

(4)¹ Das Staatsministerium des Innern leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Geschäfts-führungsmodells ein, wenn die Mehrheit der in Abs. 3 genannten Mitglieder und Versicherten dem neuen Geschäfts-führungsmodell zugestimmt hat.² Es bestimmt durch Rechtsverordnung, dass die Geschäftsführung einzelner Versorgungs-anstalten einem von Art. 2 und 6 Abs. 1 abweichenden Geschäftsführungsorgan übertragen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Verwaltung der anderen Versorgungsanstalten durch die Versorgungskammer sachgerecht fortgeführt werden kann und bestehende Staatsverträge dem neuen Geschäftsführungsmodell angepasst oder gekündigt sind; die Verordnung muss Regelungen enthalten über die Organisation und die Aufgaben des Geschäftsführungsorgans, über die Bestellung seiner Mitglieder und deren Entlastung.

Art. 8 Kammerrat

(1)¹ Bei der Versorgungskammer wird ein Kammerrat gebildet, der sich aus Vertretern aller von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten einschließlich der Bundesanstalten zusammensetzt.² Seine Zusammensetzung wird durch die Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 geregelt; dabei ist der Bedeutung, insbesondere dem Geschäftsumfang der einzelnen Anstalt, Rechnung zu tragen.

(2)¹ Der Kammerrat wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungsanstalten beratend mit.² Neben den in diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften besonders aufgeführten Angelegenheiten wirkt der Kammerrat nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 mit bei:

1. Änderungen der Rechtsverordnung über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. der Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. der Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,

4. der Übernahme der Geschäftsführung anderer Versorgungswerke,
5. wichtigen Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. der Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und der Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. bei der Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7.

³ Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

(3) ¹ Der Kammerrat gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. ² Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den oder die stellvertretenden Vorsitzenden. ³ Der Kammerrat ist innerhalb angemessener Frist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen. ⁴ Art. 3 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend; über die Höhe der Ersatzleistungen beschließt der Kammerrat.

Art. 9 Grundsätze der Geschäftstätigkeit

(1) ¹ Die Versorgungsanstalten sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und ausschließlich gemeinnützig tätig. ² Sie sind zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet. ³ Die Vermögen der Versorgungsanstalten sind getrennt zu halten.

(2) ¹ Die Versorgungsanstalten bestreiten den Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsberechtigten aus eigenen Mitteln. ² Die Verteilung auf die einzelnen Versorgungsanstalten erfolgt entsprechend den tatsächlich verursachten Kosten.

(3) ¹ Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalten dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ² Im Fall der Auflösung einer Anstalt stehen die verbleibenden Mittel nach Maßgabe der Satzung den Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten zu.

(4) ¹ Die Versorgungsanstalten dürfen neben den Geschäften, die ihrem Versorgungsauftrag dienen, nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. ² Die ganze oder teilweise Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Art. 10 Satzung

(1) Die Versorgungsanstalten regeln ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Satzung muss neben den in diesem Gesetz besonders genannten Inhalten Bestimmungen enthalten über

1. Zusammensetzung, Amtsdauer und Einberufung des Verwaltungsrats und der Ausschüsse,
2. den Vorschlag und das Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter; dies gilt entsprechend für Ausschüsse nach Art. 5,
3. Beginn und Ende der Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse,
4. die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit oder die Grundsätze für die Festsetzung von Umlagen,
5. Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten,
6. das Versorgungsverfahren.

(3) ¹ Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ² Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Art. 11 Geschäftsplan

(1) ¹ Für jede Versorgungsanstalt ist ein Geschäftsplan aufzustellen. ² Er besteht aus

1. der Satzung (Art. 10),
2. dem versicherungsmathematischen und dem finanztechnischen Geschäftsplan mit den fachlichen Geschäftsunterlagen (technischer Geschäftsplan),
3. den Verträgen, durch die die Aufnahme von Mitgliedern und Versicherten, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden (Funktionsausgliederungsverträge).

(2) Der technische Geschäftsplan, Funktionsausgliederungsverträge sowie deren Änderungen bedürfen vor dem Inkraftsetzen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Rechnungslegung

(1) ¹ Die Versorgungsanstalten legen gesondert entsprechend § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378), wie Pensionskassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsverfahren Rechnung. ² Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹ Die versicherungsmathematischen Annahmen sind insbesondere für die Berechnung der erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend vorsichtig zu wählen. ² Eine vorsichtige Wahl enthält eine angemessene Marge für eine nachteilige Abweichung von relevanten Faktoren. ³ Der Grundsatz der Vorsicht gilt auch für die Bewertung der zur Bedeckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva.

(3) ¹ Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Vermögen nicht mehr zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreicht. ² Für einen begrenzten Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde eine nicht ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Aktiva zulassen, wenn ein konkreter und realisierbarer Sanierungsplan entsprechend Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl EU Nr. L 235 S. 10) aufgestellt wird.

Art. 13 Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für jede Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans (Art. 11) einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) ¹ Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt vor. ² Der Verwaltungsrat beschließt über die Wirtschaftsplanung. ³ Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

Art. 14 Sicherheitsrücklage

¹ Die Versorgungsanstalten haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen eine Sicherheitsrücklage unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten aufzubauen. ² Sie soll mindestens zwei v.H. des Barwerts der Rentenanwartschaften zuzüglich vier v.H. des Barwerts der laufenden Rentenzahlungen betragen.

Art. 15 Gebundenes Vermögen

(1) ¹ Das gebundene Vermögen ist mit möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Versorgungsanstalt unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen. ² Es darf nur in den Werten angelegt werden, die in § 54 Abs. 2 VAG genannt werden. ³ Ein risikoadäquates Kapitalanlagemanagement mit ausreichenden Sicherheitsreserven ist sicherzustellen. ⁴ Der Umfang des gebundenen Vermögens muss mindestens

1. der Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die freien Mittel der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zuzüglich
2. der aus den Versorgungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen.

(2) Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von dieser festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

Art. 16 Verantwortlicher Aktuar

(1) ¹ Für jede Versorgungsanstalt ist vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Vorstands der Versorgungskammer ein Verantwortlicher Aktuar zu bestellen. ² Dieser muss zuverlässig und fachlich geeignet sein.

(2) ¹ Der Verantwortliche Aktuar ist in seiner Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen. ² Er darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(3) Der Verantwortliche Aktuar hat

1. die Finanzlage der Versorgungsanstalt insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versorgungsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen jederzeit sichergestellt ist,
2. unter der Bilanz die versicherungstechnischen Rückstellungen zu testieren,
3. zum Jahresabschluss einen Aktuarsbericht zu erstellen,
4. mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden fünften Geschäftsjahres ein umfassendes versicherungsmathematisches Gutachten über die finanzielle Situation der Versorgungsanstalt für den Verwaltungsrat und die Aufsicht zu fertigen sowie
5. auf Verlangen des Verwaltungsrats oder der Aufsichtsbehörde ein Gutachten zu einem bestimmten Termin oder zu einem aktuellen Problem (Sondergutachten) zu erstellen.

(4) Sobald der Verantwortliche Aktuar erkennt, dass die Versorgungsanstalt ihre Verpflichtungen, insbesondere wegen Veränderungen bei den Beitragseinnahmen, den Leistungsverpflichtungen oder den Rechnungsgrundlagen, nicht dauerhaft erfüllen kann, hat er unverzüglich den Vorstand und den Verwaltungsrat und, wenn diese keine ausreichenden Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) ¹ Die Organe der Versorgungsanstalt sind verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. ² Wird ein Gutachten zur Finanzlage einer Versorgungsanstalt an einen anderen Aktuar vergeben, so gelten für diesen Aktuar bezüglich des Gutachtens die Vorschriften für den Verantwortlichen Aktuar entsprechend.

Art. 17 Abschlussprüfung

(1) ¹ Die Versorgungsanstalten haben ihren Jahresabschluss durch einen gemeinsamen Abschlussprüfer entsprechend § 341k des Handelsgesetzbuchs (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl I S. 10), und § 57 Abs. 1 und § 58 VAG prüfen zu lassen. ² Der gemeinsame Abschlussprüfer wird vom Kammerrat gewählt. ³ Ist eine Ausschreibung erforderlich, führt die Versorgungskammer diese entsprechend den Vorgaben des Kammerrats durch. ⁴ Nach der Wahl erteilt der Vorstand den Prüfungsauftrag. ⁵ Dem Verwaltungsrat stehen die Rechte gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 2, 3 und 4 zu.

(2) ¹ Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vor; dem Vorstand ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ² Der Verwaltungsrat oder die Aufsichtsbehörde können den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts veranlassen. ³ Der Abschlussprüfer

nimmt an den Verhandlungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Art. 18 Aufsicht

(1) ¹ Die Versorgungsanstalten unterliegen der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Staatsministerium des Innern. ² Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

(2) ¹ Die Aufsichtsbehörde berät die Versorgungsanstalten und überwacht sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen. ² Sie prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden. ³ Sie überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und achtet insbesondere auf die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten und auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs.

(3) ¹ Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalten zu unterrichten. ² Sie kann insbesondere sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. ³ Sie kann auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versorgungsanstalten prüfen, ob die veröffentlichten Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit den Tatsachen und dem Bücherinhalt übereinstimmen und ob die vorgeschriebenen Rücklagen vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind. ⁴ Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und der Ausschüsse zu laden; ihre Vertreter oder Vertreterinnen können an den Sitzungen teilnehmen und sind jederzeit zu hören.

(4) ¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalten anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustands zu treffen. ² Kommen die Versorgungsanstalten innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Versorgungsanstalten die notwendigen Maßnahmen verfügen und vollziehen oder die Aufgabe und die erforderlichen Befugnisse einem Sonderbeauftragten übertragen.

(5) ¹ Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde gegenüber den Versorgungsanstalten sowie Unternehmen, die Aufgaben für die Versorgungsanstalten wahrnehmen, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. ² Missstand ist dabei jedes Verhalten, das die Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten nicht ausreichend wahrt oder den aufsichtsrechtlichen oder den sonstigen das Versorgungsverhältnis betreffenden Vorschriften oder dem Geschäftsplan widerspricht. ³ Wenn es zur Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan auch mit Wirkung für bestehende Versorgungsverhältnisse ändern. ⁴ Ergibt sich bei der Prüfung der Vermögenslage einer Versorgungsanstalt, dass diese auf Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Aufsichtsbehörde Leistungsverpflichtungen entsprechend § 89 Abs. 2 VAG herabsetzen.

(6) ¹ Dem Freistaat Bayern werden sieben Zehntel der durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten (Personalkosten) von den Versorgungsanstalten ersetzt, dabei darf die Grenze von 0,2 Promille der Beitragseinnahmen nicht überschritten werden. ² Die Verteilung der Kostenlast richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2.

Art. 19 Strafvorschrift

(1) Wer als Mitglied des Vorstands oder als Beauftragter des Vorstands über das Vermögen oder über die finanzielle Situation einer Versorgungsanstalt gegenüber dem Verwaltungsrat, gegenüber einem seiner Ausschüsse oder gegenüber der Aufsichtsbehörde falsch berichtet oder die Verhältnisse verschleiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Verantwortlicher Aktuar

1. die finanzielle Lage einer Versorgungsanstalt im Aktuarsbericht oder im versicherungsmathematischen Gutachten unrichtig wiedergibt oder verschleiert oder
2. ein Testat nach Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 falsch abgibt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer als Abschlussprüfer oder als Gehilfe eines Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

Art. 20 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Bestandteile des technischen Geschäftsplans gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. nähere Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäß Art. 12 und über die Art und Weise der Offenlegung des Jahresabschlusses,
3. Abweichungen von den gemäß Art. 12 Abs. 1 entsprechend anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere um die besonderen Aufgaben der Versorgungsanstalten und die gemeinsame Geschäftsführung zu berücksichtigen,
4. Mindestanforderungen an die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen gemäß Art. 12,
5. Zuführungen zu und Entnahmen aus der Sicherheitsrücklage gemäß Art. 14,
6. die Anlage des gebundenen Vermögens einschließlich von Regelungen zur Sicherstellung eines risikoadäquaten Kapitalanlagemanagements gemäß Art. 15,
7. Einzelheiten zum Testat, zum Aktuarsbericht und zum versicherungsmathematischen Gutachten des Verantwortlichen Aktuars gemäß Art. 16,
8. die Berichtspflichten der Versorgungsanstalten gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie über den Inhalt der Berichte des Abschlussprüfers, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, und
9. die Verteilung der Kostenlast gemäß Art. 18 Abs. 6 Satz 2.

Art. 21 Auskunftspflichten

(1) ¹ Die Versorgungsanstalten erteilen nach Maßgabe der Satzung den Mitgliedern und Versicherten Auskunft über Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

² Dabei sind Mitglieder, Versicherte und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. ³ Auf Verlangen sind jedem Mitglied oder Versicherten der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) Die Mitglieder und Versicherten der Versorgungsanstalten sowie Angehörige freier Berufe und Hochschulabsolventen, für die nach diesem Gesetz Versorgungsanstalten bestehen, haben den Versorgungsanstalten Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen einer Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Anstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Abs. 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied, der Versicherte oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Abs. 2 und 3 nicht entsprochen wird, können die Versorgungsanstalten nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge und Umlagen schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

Art. 22
Mitteilungen an Versicherungsträger

(1) In Fällen der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Versorgungsanstalten berechtigt, dem zuständigen Versicherungsträger das Bestehen oder das Ende einer Mitgliedschaft sowie die Beitragspflicht und deren Umfang mitzuteilen.

(2) Zur Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versorgungsanstalten berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten zu erheben, zu speichern, zu nutzen und diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz zu übermitteln.

Art. 23
Forderungsübertragung, Aufrechnung

(1) ¹ Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, kann in der Satzung eine Verpflichtung zur Übertragung des Anspruchs auf die Versorgungsanstalt geregelt werden, soweit diese auf Grund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ² Das Recht auf Leistung kann von der Übertragung des Anspruchs abhängig gemacht werden.

(2) Die Versorgungsanstalten können mit ihren Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern oder Leistungsberechtigten aufrechnen oder verrechnen.

Art. 24
Verjährung

¹ Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Beiträge, Umlagen und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ² Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des BayVwVfG bleibt unberührt.

Art. 25
Übertragung, Verpfändung

¹ Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ² Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 26
Leistungsbescheid, Nebenforderungen

(1) Öffentlich-rechtliche Geldforderungen werden von den Versorgungsanstalten durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(2) ¹ Für rückständige oder gestundete Geldforderungen und bei verspätetem Nachweis der Berechnungsgrundlagen für Beiträge und Umlagen können nach Maßgabe der Satzung entweder Säumniszuschläge oder Verzugszinsen sowie Verspätungszuschläge und Stundungszinsen erhoben werden. ² Wird die Vollziehung eines Leistungsbescheids ausgesetzt, ist § 237 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung entsprechend anwendbar.

(3) ¹ Die Versorgungsanstalten können für bestimmte Tätigkeiten Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben und Erstattungen verlangen. ² Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 27
Vollstreckung

¹ Die Versorgungsanstalten sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt. ² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. ³ Nebenforderungen können mit der Hauptforderung beigetrieben werden, wenn zuvor auf die Zahlungspflicht dem Grunde nach schriftlich hingewiesen worden ist.

Zweiter Teil
Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung,
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I
Gemeinsame Vorschriften

Art. 28
Aufgaben

¹ Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ² Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³ Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 29
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ² In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³ Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴ Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 30
Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹ Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

² Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹ Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt.

² Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 31
Beiträge, Überleitung

(1) ¹ Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ² Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³ Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴ Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹ Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ² Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) ¹ Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ² Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Abs. 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 32 Leistungen

(1) ¹ Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ² Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³ Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) ¹ Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ² Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 33 Bayerische Ärzteversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, wenn sie im Freistaat Bayern beruflich tätig sind.

Art. 34 Bayerische Apothekerversorgung

¹ Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ² Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

Art. 35 Bayerische Architektenversorgung

¹ Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer. ² Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1, 2 oder 3 auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben.

Art. 36 Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

(1) ¹ Für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ errichtet. ² Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden in die Versorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).

(2) Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der

Satzung vergleichbarer Lehreinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG aufgenommen haben,

3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(3) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

Art. 37 Datenübermittlung

(1) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft der in ihr Mitgliederverzeichnis eingetragenen Ingenieure, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau von Bedeutung sein kann.

(2) Die Hochschulen und Lehreinrichtungen übermitteln der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum des Studienabschlusses der Absolventen eines in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 genannten Studiengangs.

(3) Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.

Art. 38 Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind,
2. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz im Freistaat Bayern eingerichtet haben.

(2) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

Art. 39 Datenübermittlung

(1) Die Rechtsanwalts- und die Steuerberaterkammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie den Beginn und das Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung von Bedeutung sein kann.

(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern, sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern (§ 26 PatAnwO).

Dritter Teil Bayerischer Versorgungsverband

Art. 40 Aufgaben

(1) ¹ Aufgabe des Bayerischen Versorgungsverbands ist der gegenseitige Ausgleich der Aufwendungen seiner Mitglieder für die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen, soweit sie hiermit in Zusammenhang stehen. ² Der Versorgungsverband kann seine Dienstleistungen auch für Nichtmitglieder erbringen.

(2) ¹ Die Bestimmungen des Ersten Teils dieses Gesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der technische Ge-

schäftsplan nach Art. 11 nicht genehmigungsbedürftig ist und bei der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen vom Verfahren der Pensionskassen abgewichen werden kann, sofern die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen durch die Mitglieder gewährleistet ist. ² Art. 18 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen hinsichtlich des Leistungsrechts und der Grundzüge der Finanzierung unberührt bleiben. ³ Art. 14 ist nur für die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden anzuwenden; ob und inwieweit eine Sicherheitsrücklage bereitgehalten wird, bestimmt dabei die Satzung.

Art. 41 Verwaltungsrat

(1) ¹ Im Verwaltungsrat sollen die bayerischen Gemeinden, Landkreise und Sparkassen angemessen vertreten sein. ² Das Vorschlagsrecht steht den Spitzenverbänden der Pflichtmitglieder zu. ³ Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die satzungsmäßigen Umlagen und Beiträge.

Art. 42 Mitgliedschaft

(1) ¹ Pflichtmitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind

1. Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern,
2. Landkreise,
3. Verwaltungsgemeinschaften,
4. Zweckverbände,
5. Schulverbände,

wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Angestellte mit Versorgungsrechten haben, die denen der Beamten im Wesentlichen entsprechen. ² Die Pflichtmitgliedschaft einer Gemeinde wird zu einer freiwilligen Mitgliedschaft, wenn ihre Einwohnerzahl 100 000 erreicht. ³ Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl nur unwesentlich unter 100 000 sinkt, kann die Satzung Befreiungsmöglichkeiten vorsehen.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung zu Pflichtmitgliedern zu erklären, um im Interesse einer geordneten Haushaltsführung eine gleichmäßige finanzielle Belastung derartiger Einrichtungen durch beamtenmäßige Versorgungslasten und ihre ordnungsgemäße Abwicklung sicherzustellen.

(3) ¹ Als freiwillige Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Verbände dieser juristischen Personen,
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind,
4. Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften.

² Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid. ³ Die Voraussetzungen für die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Satzung.

Art. 43 Umlagen, Beiträge

(1) ¹ Die Mitglieder sind zur Zahlung der satzungsmäßigen Umlagen und Beiträge verpflichtet. ² Die Umlagen und Beiträge haben die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten und die Bildung einer angemessenen Rücklage zu berücksichtigen.

(2) Art. 31 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 44 Leistungen

(1) ¹ Der Bayerische Versorgungsverband übernimmt für die Mitglieder nach Maßgabe der Satzung

1. Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden dienstvertraglichen Regelungen,
2. sonstige gesetzlich vorgeschriebene Leistungen.

² Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Rechte und Pflichten gegenüber dem Bayerischen Versorgungsverband stehen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nur den Mitgliedern, nicht den Versorgungsberechtigten zu.

(3) Der Bayerische Versorgungsverband berechnet die Versorgungsleistungen und zahlt sie im Namen seiner Mitglieder aus.

Art. 45 Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

(1) ¹ Dem Versorgungsverband obliegt auch die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für Arbeitnehmer von kommunalen Arbeitgebern; er kann auch die betriebliche Altersversorgung für Arbeitgeber übernehmen, die die Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 3 erfüllen. ² Zu diesem Zweck kann der Versorgungsverband ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit der Bezeichnung „Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden“ führen und weitere Sondervermögen gründen.

(2) ¹ Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden ist eine Einrichtung mit eigenem Verwaltungsrat, der zu gleichen Teilen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzt ist. ² Im Verwaltungsrat sollen alle Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern angemessen vertreten sein. ³ Die Arbeitgebervertreter werden vom kommunalen Arbeitgeberverband, die Arbeitnehmervertreter von den Gewerkschaftsgruppen, die als Tarifpartner für die Altersversorgung im kommunalen Dienst auftreten, entsprechend dem Verhältnis der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer vorgeschlagen. ⁴ Kommt eine Einigung über die Zahl der vorzuschlagenden Ausschussmitglieder nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) ¹ Art. 41 Abs. 2 gilt entsprechend. ² Kommt ein Beschluss des Verwaltungsrats nicht zustande, setzt die Versorgungskammer an Stelle des Verwaltungsrats die satzungsgemäß notwendigen Umlagen und Beiträge fest.

(4) ¹ Jedes Sondervermögen wird getrennt vom sonstigen Vermögen des Versorgungsverbands verwaltet und haftet nicht für dessen Verbindlichkeiten. ² Es kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(5) Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden kann in Abrechnungsverbände gegliedert werden, bei denen die Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte der Abrechnungsverbände ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert werden.

(6) ¹ Soweit die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden im Weg der freiwilligen Versicherungsleistungen der Altersvorsorge anbietet, ist ein separater Abrechnungsverband einzurichten. ² Anstelle der Art. 11, 12, 14, 15, 16 Abs. 3 bis 5, Art. 19, 24, 26 und 7 finden die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Geschäfte der regulierten Pensionskassen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ³ Die dort geforderte Solvabilitätsspanne wird auf fünf v.H. der Deckungsrückstellung festgelegt; es werden fünf Drittel v.H. der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung auf den Mindestgarantiefonds angerechnet.

(7) Hinsichtlich der Bestimmungen im Ersten Teil dieses Gesetzes ist die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden einer Versorgungsanstalt gleichgestellt.

(8) Das Staatsministerium des Innern kann Sondervermögen in eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts umwandeln; die Umwandlung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 46 Meldepflichten und Datenübermittlung

(1) Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands haben ihre Beamten, Dienstanfänger und Angestellten mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten nach Maßgabe der Satzung anzumelden.

(2) Die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden übermitteln dieser nach Maßgabe der Satzung die zur Durchführung der tarif- oder arbeitsvertraglich zugesagten Zusatzversorgung erforderlichen personenbezogenen Daten.

(3) Der Bayerische Versorgungsverband und die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden sind befugt, ihren Mitgliedern Daten von Bediensteten, Pensionären und Rentnern zu übermitteln, soweit dies zur Beratung und Betreuung dieser Personen oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.

Vierter Teil **Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit** **Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks**

Art. 47 **Aufgabe**

¹ Die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen gewährt den Hinterbliebenen der Versicherten Versorgung. ² Die Versorgungsanstalt kann daneben als Pensionskasse die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks durchführen; sie erhält dazu den Zusatz „Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ und kann diese Bezeichnung im Rechtsverkehr auch allein führen. ³ Auf die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 11, 12, 14, 15, 16 Abs. 3 bis 5, Art. 19, 24, 26 und 27 sinngemäß anwendbar; die Satzung und ihre Änderungen sind abweichend von Art. 10 Abs. 3 Satz 1 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie sich nicht auf allgemeine Versicherungsbedingungen beziehen.

Art. 48 **Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu gleichen Teilen aus dem Kreis der Mitglieder und der Versicherten vorgeschlagen. ² Zur Wahrung der aus der Pflichtversicherung herrührenden Belange müssen dem jeweiligen Verwaltungsrat mindestens je zwei Vertreter der Mitglieder und der Versicherten aus Bayern sowie mindestens je ein Vertreter der Mitglieder und der Versicherten aus Rheinland-Pfalz angehören. ³ Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 49 **Mitglieder, Versicherte**

(1) Pflichtmitglieder der Anstalt sind die Bezirksschornsteinfegermeister sowie deren Hinterbliebene, solange sie Erträge aus dem Kehrbezirk beziehen.

(2) ¹ Pflichtversichert sind die Kaminkehrergesellen, die bei einem Mitglied beschäftigt sind. ² Im Anschluss an eine Pflichtversicherung kann die Versicherung nach Maßgabe der Satzung weitergeführt werden.

(3) Mitglieder sind auch die Bezirksschornsteinfegermeister und Nutzungsberechtigten, soweit sie nach Maßgabe des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(4) Versicherte sind auch

1. die bei einem Mitglied nach Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks entrichtet werden, sowie
2. die früher bei einem Mitglied nach Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmer, deren Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks nach Maßgabe der Satzung weitergeführt werden.

Art. 50 **Beiträge**

(1) ¹ Beitragspflichtig im Rahmen der Pflichtversicherung sind die Pflichtmitglieder und die Pflichtversicherten je zur Hälfte. ² In der Satzung kann bestimmt werden, dass die Pflichtversicherten nicht oder zu einem geringeren Anteil beitragspflichtig sind.

(2) Die Höhe der Beiträge zur Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks richtet sich nach dem Bundesmanteltarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung.

Art. 51 Leistungen

- (1) Die Anstalt gewährt Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Sterbegeld sowie freiwillige Leistungen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Die Versorgungsleistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.
- (3) Die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks gewährt den Versicherten und ihren Hinterbliebenen Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und der Satzung.

Art. 52 Datenübermittlung

- (1) Im Rahmen der Pflichtversicherung übermitteln die zuständigen Behörden der Anstalt Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Bezirksschornsteinfegermeister sowie Beginn und Ende der Bestellung für einen Kehrbezirk.
- (2) Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks übermitteln die Bezirksschornsteinfegermeister oder die Nutzungsberechtigten der Anstalt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten, die im Einzelnen in der Satzung festzulegen sind.

Art. 53 Übergangsvorschriften

- (1) ¹ Die Versicherungspflicht in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. ² Die auf Grund der Pflichtversicherung entstandenen Versorgungsansprüche bleiben bestehen.
- (2) ¹ Das aus der Pflichtversicherung stammende Vermögen der Versorgungsanstalt, das nicht oder nicht mehr zur Deckung der Versorgungsansprüche aus der Pflichtversicherung und zum Nachweis der Eigenmittel zur Sicherung des Garantiefonds und der Mittel für den Organisationsfonds der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks notwendig ist, ist für Leistungsverbesserungen für die Versicherten und Versorgungsempfänger aus Bayern und Rheinland-Pfalz zu verwenden. ² Die entsprechenden Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2006 in die Satzung aufzunehmen.
- (3) ¹ Die Zahl der Mitglieder des gegenwärtig amtierenden Verwaltungsrats wird bei Einrichtung der Pensionskasse auf 16 erhöht. ² Zu den acht bereits berufenen Mitgliedern werden auf Vorschlag des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband – und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – je vier weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter berufen.
- (4) Auf die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.

Fünfter Teil Bundesanstalten

Art. 54 Organleihe

Die Versorgungskammer verwaltet als Geschäftsführungsorgan im Weg der Organleihe die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

Sechster Teil Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen

Art. 55

(Vom Abdruck wurde abgesehen)

Siebter Teil Schlussbestimmungen

Art. 56 Sonstige Übergangsvorschriften

(1) ¹ Aus der Bayerischen Versicherungskammer werden die den Versorgungsbereich betreffenden Geschäftsbereiche und Teile der Zentralbereiche ausgegliedert und als selbstständige Staatsbehörde mit der Bezeichnung „Bayerische Versicherungskammer-Versorgung“ fortgeführt. ² Sie kann im Rechtsverkehr die Kurzbezeichnung „Bayerische Versorgungskammer“ führen. ³ Das den Zentralbereichen der Versicherungskammer bisher zugeordnete Personal und Vermögen werden in einer Vereinbarung zwischen der Versicherungskammer und der Versorgungskammer aufgeteilt. ⁴ Die Zentralbereiche nehmen bis zur Aufteilung ihre Aufgaben auch für die Versorgungskammer wahr. ⁵ Die Versicherungsanstalten haben den Versorgungsanstalten zu angemessenen Bedingungen und in erforderlichem Umfang für eine Übergangszeit die Leistungen zu gewährleisten. ⁶ Die Versorgungskammer erfüllt die der Versicherungskammer bisher zugewiesenen Aufgaben für die vom Geltungsbereich des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen erfassten Versorgungsanstalten, für das Versorgungswerk des Bayerischen Landtags gemäß Art. 16a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBI S. 358) in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBI S. 490, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBI S. 38) und für die Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen, der deutschen Kulturorchester und der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen gilt für die Beamten und Angestellten der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung fort.

(3) Die Geschäftstätigkeit des Bayerischen Versorgungsverbands im Gebiet der ehemals bayerischen Pfalz bleibt für die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden unberührt.

(4) Die Satzungen der Versorgungsanstalten gelten fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(5) ¹ Die Versicherungsunternehmen und die auf Grund Art. 21 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts sind berechtigt, bezüglich der vor dem 1. Juli 1994 abgeschlossenen Versicherungsverträge allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient. ² Das gilt nicht für Gesundheitsdaten.

(6) Vorschriften zur Rechnungslegung und zur Vorlage von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde können von den Versorgungsanstalten erstmals auf das am 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr angewandt werden und sind spätestens auf das am 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Art. 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. ¹⁾

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Art. 6 Abs. 3 Satz 6, Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Art. 25, 26, 46 Nrn. 3, 4, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 15 und 16, Art. 49 Abs. 5 und 7 am 1. Juli 1994 in Kraft. ²⁾

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1995 treten außer Kraft:

1. Art. 33 bis 36 des Bayerischen Architektengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1990 (GVBI S. 513, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBI S. 210),
2. das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 (GVBI S. 1099, BayRS 763-12-I) mit Ausnahme des Art. 15.

¹⁾²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juni 1994 (GVBI S. 466). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1 Versorgungskammer

(1) ¹ Die Bayerische Versicherungskammer – Versorgung (Versorgungskammer) wird unterhalb der Vorstandsebene zur Erledigung ihrer Aufgaben in Geschäfts- und Zentralbereiche gegliedert. ² Zahl und Aufgaben der Geschäfts- und Zentralbereiche bestimmt der Vorstand im Benehmen mit dem Kammerrat.

(2) Die Gliederung der Geschäfts- und Zentralbereiche ist Aufgabe des Vorstands.

§ 2 Vorstand

(1) Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte der Versorgungskammer und vertritt diese.

(2) ¹ Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kammerrat. ² Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Kammerrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(3) ¹ Der Vorstand gibt sich im Benehmen mit dem Kammerrat eine Geschäftsordnung. ² Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

(4) Regelungen über die weitere Stellvertretung können in der Geschäftsordnung des Vorstands getroffen werden.

(5) ¹ Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Angelegenheiten, die mehrere Vorstandsbereiche betreffen, bedürfen der kollegialen Beratung und Beschlußfassung. ² Weitere Gegenstände kollegialer Beratung und Beschlußfassung werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. ³ Im übrigen erledigen die Mitglieder des Vorstands ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung.

§ 3 Beschlußfassung, Vertretung

(1) ¹ Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ² Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) ¹ Erklärungen des Vorstands sind verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einer vom Vorstand bevollmächtigten Person abgegeben werden. ² Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Versorgungsanstalten und die Versorgungskammer genügt die Abgabe gegenüber einer dafür vertretungsberechtigten Person.

(3) Im übrigen wird die Handlungsbefugnis für die Versorgungskammer in der Geschäftsordnung des Vorstands und im Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

§ 4 Kammerrat

(1) ¹ Der Kammerrat besteht aus 17 Mitgliedern. ² Es benennen der Verwaltungsrat

1. der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden vier Mitglieder,
2. der Bayerischen Ärzteversorgung drei Mitglieder,
3. der übrigen von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten einschließlich der Bundesanstalten jeweils ein Mitglied.

³ Für jedes Mitglied benennt der Verwaltungsrat einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) ¹ Der Kammerrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. ² Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³ Beschlüsse zu Personalvorschlägen nach Art. 6 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Sätze 1 und 3 und in Angelegenheiten nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 3, 5, 6 und 7 VersoG bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) ¹ Die Amtszeit des Kammerrats beträgt sechs Jahre. ² Der Kammerrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Kammerrats, längstens sechs Monate, wahr.

(4) Verliert ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Kammerrats die nach der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks maßgebliche Eigenschaft, auf Grund derer es berufen wurde, kann es vom Verwaltungsrat, der es berufen hat, abberufen werden.

(5) Die Amtszeit des Kammerrats in Gründung (Art. 49 Abs. 7 VersoG) endet mit der konstituierenden Sitzung des Kammerrats (Art. 8 VersoG), spätestens am 1. Juli 1995.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Vom 24. Oktober 2008

Auf Grund von Art. 6 Abs. 3 Satz 6 und Art. 20 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBI S. 371, BayRS 763-1-I), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBI S. 1083, BayRS 763-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2001 (GVBI S. 388), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. Es werden folgende §§ 5 bis 12 eingefügt:

„§ 5

Bestandteile des technischen Geschäftsplans

(1) ¹ Der versicherungsmathematische Geschäftsplan enthält das Verfahren mit den vollständigen mathematischen Formeln und kalkulatorischen Herleitungen für die Finanzierung der satzungsgemäßen Leistungsverpflichtungen sowie für die Abschätzung der aus Überschüssen zu finanzierenden Leistungsverbesserungen. ² Insbesondere gehören je nach Finanzierungsverfahren zu den Bestandteilen

1. die Berechnungen zu einem in der Satzung festgelegten Verhältnis von Leistungen zu Beiträgen einschließlich der verwandten Rechnungsgrundlagen,
2. das vollständige Verfahren zum Festlegen einer Rentenbemessungsgrundlage über eine versicherungstechnische Bilanz gemäß Art. 32 Abs. 2 VersoG,
3. das vollständige Verfahren zum Festlegen von Umlagen und Rücklagen,
4. das vollständige Verfahren für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
5. das Verfahren zur Überprüfung der biometrischen und der anderen Rechnungsgrundlagen und zur Festlegung neuer Rechnungsgrundlagen,
6. der versicherungstechnische Rahmen für die aus Überschüssen finanzierten Leistungsverbesserungen.

(2) Zu den Bestandteilen des finanztechnischen Geschäftsplans gehören

1. die aktuariellen Überprüfungen und Bewertungen zu den Kapitalanlagen,
2. Bestimmungen über die notwendigen Marktwertschwankungsreserven und zur Organisation des Risikomanagements gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 3 VersoG,
3. Sonderregelungen zu Anlagen mit erhöhtem Risiko oder entsprechend der Öffnungsklausel nach § 54 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie
4. sonstige Berichts- und Überprüfungspflichten.

§ 6

Rechnungslegung

(1) ¹ Die Versorgungsanstalten haben den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften für Pensionskassen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung – RechVersV) vom 8. November 1994 (BGBl I S. 3378) in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. ² Das gewählte Finanzierungsverfahren und die dazu im versicherungsmathematischen Geschäftsplan festgelegten Bezeichnungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹ Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, bei der Feststellung des Jahresabschlusses und bei der Überschussverwendung werden die Aufgaben des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat wahrgenommen. ² Der Vorstand der Versorgungskammer hat dem Verwaltungsrat Vorschläge über die Verwendung eines Überschusses, die Zuführung zu oder Entnahme aus den Rücklagen sowie die Verwendung der Mittel der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (RkL) zu unterbreiten. ³ Die Verteilung des Jahresüberschusses kann auch durch die Satzung oder die Wirtschaftsplanung geregelt werden. ⁴ Die Sitzung des Verwaltungsrats hat in den ersten zehn Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(3) ¹ Zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden ist § 253 Abs. 5 des Handelsgesetzbuches in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung anzuwenden. ² § 253 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches gilt nicht für Rentenverpflichtungen aus den Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnissen.

(4) Die Versorgungsanstalten haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in einer gekürzten und geschäftsplanmäßig festgelegten Form im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 7

Mindestanforderungen an die Rechnungsgrundlagen

¹ Zu den Mindestanforderungen an die Rechnungsgrundlagen kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen treffen. ² Dabei ist für den Höchstwert des Rechnungszinses auszugehen von einem angemessenen Abschlag auf den jeweiligen Zinssatz der Anleihen der Bundesrepublik Deutschland. ³ Die übrigen versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen haben eine angemessene Marge für nachteilige Abweichungen von den relevanten Faktoren zu haben. ⁴ Besonderheiten des Finanzierungs- und Beitrags-/Leistungssystems ist dabei Rechnung zu tragen.

§ 8

Sicherheitsrücklage, Zuführung und Entnahme

¹ Die Zuführung zur Sicherheitsrücklage wird vom Verwaltungsrat festgelegt. ² Ist der Mindestbetrag nach Art. 14 Satz 2 VersoG nicht oder nach Inanspruchnahme nicht wieder erreicht, so sind der Sicherheitsrücklage mindestens zehn v.H. der Aufwendungen für künftige Leistungsverbesserungen zuzuführen. ³ Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts können der Sicherheitsrücklage entsprechende Beträge entnommen werden. ⁴ Reicht zum Ausgleich des Verlusts die Sicherheitsrücklage nicht aus, können der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen weitere Beträge entnommen werden.

⁵ Die Satzung kann zusätzliche Gewinnrücklagen vorsehen.

§ 9

Gebundenes Vermögen

(1) ¹ Das gebundene Vermögen der Versorgungsanstalten darf nur angelegt werden entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3913) in der am 1. Januar 2008 geltenden Fassung, wobei für die Kapitalanlagen die Beschränkungen der §§ 2 bis 5 AnIV für das Sicherungsvermögen gelten. ² § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) ¹ Die Versorgungsanstalten haben die Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 VersoG durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, durch geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, durch eine perspektivische Anlagepolitik sowie durch sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. ² Die Zusammensetzung der Kapitalanlagen ist so auszurichten, dass im Hinblick auf die gegenwärtigen und zukünftig erwarteten Erträge der einzelnen Anlageformen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. ³ Die Darlegungs- und Anzeigepflichten bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 10

Verantwortlicher Aktuar

(1) ¹ Der Verantwortliche Aktuar testiert unter der Bilanz

1. bei einer Finanzierung von Leistungsverpflichtungen über ein Anwartschaftsdeckungsverfahren mit genehmigungspflichtigem technischen Geschäftsplan mit ‚Es wird bestätigt, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen des Abrechnungsverbands ... nach dem zuletzt am ... genehmigten technischen Geschäftsplan berechnet worden sind.‘,
2. bei einer Finanzierung über ein offenes Deckungsplanverfahren und Leistungsverpflichtungen, die aus den Werten der Bilanz über eine Rentenbemessungsgrundlage jährlich neu festgelegt werden, mit ‚Es wird bestätigt, dass für den Abrechnungsverband ... die Rentenbemessungsgrundlage und die versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem zuletzt am ... genehmigten technischen Geschäftsplan festgelegt worden sind.‘ und

3. bei einer Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen durch die Mitglieder gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 VersoG mit ‚Es wird bestätigt, dass der Umlagesatz und die versicherungstechnischen Rückstellungen für den Abrechnungsverband ... gemäß § ... der Satzung festgelegt worden sind.‘.

² Wird bei einer Versorgungsanstalt für alle Abrechnungsverbände das gleiche Finanzierungssystem angewandt, so entfällt die Angabe des Abrechnungsverbands.

(2) ¹ Im jährlichen Aktuarsbericht ist für jeden Abrechnungsverband das versicherungstechnische Rohergebnis und der Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Rohergebnis zu ermitteln. ² Bei offenen Finanzierungssystemen ist der Kapitalisierungsgrad und der Anfangsverrentungssatz bei maximalem Leistungsniveau anzugeben. ³ Auf wesentliche Änderungen des versicherungsmathematischen Geschäftsplans, der sonstigen versicherungsmathematischen Annahmen oder der Rechnungsgrundlagen gegenüber dem vorhergehenden Jahresabschluss ist hinzuweisen.

(3) ¹ Im umfassenden versicherungsmathematischen Gutachten ist die finanzielle Lage der Versorgungsanstalt zu analysieren. ² Insbesondere ist zu prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Satzungen ergebenden Leistungsverpflichtungen jederzeit sichergestellt ist. ³ Werden Änderungen im Beitrags-/Leistungssystem durch Satzungsänderungen oder durch Änderungen bei der Festlegung der Leistungsansprüche vorgeschlagen, so muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen nach Art. 32 Abs. 2 VersoG erfüllt werden. ⁴ Bei Finanzierungsmodellen mit Umlageelementen ist die zukünftige Entwicklung der Beitragsbelastung, des Kapitalisierungsgrads, des Leistungsniveaus, der Anfangsverrentung und der durchschnittlichen Verrentung bei Beginn der Altersversorgung zu ermitteln und entsprechend dem Versorgungsauftrag zu bewerten. ⁵ Zu allen Kalkulationen ist zu prüfen, ob die Rechnungsgrundlagen für die Zukunft als ausreichend vorsichtig bemessen angesehen werden können, ob verwandte Näherungsverfahren oder vereinfachte Annahmen den tatsächlichen Geschäftsverlauf ausreichend genau wiedergeben und ob Optionen, die Mitglieder, Versicherte oder Leistungsberechtigte ausüben können, ausreichend vorsichtig bei der Kalkulation berücksichtigt wurden. ⁶ Zeigen sich hierbei Veränderungen, die voraussichtlich auf Dauer zu einer höheren Inanspruchnahme von Leistungen oder zu geringeren Beitrags- oder Kapitalertragseinnahmen führen, so sind im Gutachten Vorschläge für eine Änderung der Rechnungs- und sonstigen Kalkulationsgrundlagen zu machen. ⁷ Darüber hinaus ist zur Erfüllung des gesamten Versorgungsauftrags gemäß Art. 28 Sätze 1 und 3, Art. 32 Abs. 3 sowie Art. 44 Abs. 1 Satz 1 VersoG einzugehen auf Leistungen zweiter Ordnung und deren Finanzierung insbesondere im Hinblick auf Anpassungspflichten, die Einkommensentwicklung sowie den Kaufkraftverlust. ⁸ Dazu sind ergänzend die durchschnittlichen Renten- und Versorgungsanwartschaften und durchschnittlichen laufenden Renten und Versorgungsansprüche der Invaliden, Altersrentner und Hinterbliebenen für jedes Geburtsjahr anzugeben.

(4) ¹ Der Aktuarsbericht ist spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses und das umfassende versicherungsmathematische Gutachten spätestens 16 Monate nach Stichtag dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ² Der Verantwortliche Aktuar hat dem Verwaltungsrat den Aktuarsbericht und das versicherungsmathematische Gutachten jeweils auf der nächsten Sitzung zu erläutern.

§ 11

Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde (Interne Rechnungslegung)

(1) ¹ Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde von den in der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsberichterstattungsverordnung – BerVersV) vom 29. März 2006 (BGBl I S. 622) in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung aufgeführten Unterlagen folgende vorzulegen:

1. den Jahresabschluss mit Lagebericht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BerVersV unverzüglich nach Aufstellung,
2. den Bericht des Abschlussprüfers gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BerVersV unverzüglich nach Fertigstellung,
3. den endgültigen Geschäftsbericht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BerVersV und gemäß § 16 Abs. 2 BerVersV unverzüglich nach der Sitzung des Verwaltungsrats,
4. die Nachweisungen 103, 201, 203, 220 gemäß Anlage 2 Abschnitt C Nr. 4 BerVersV und zusätzlich die Seite 1 der Nachweisung 220 gemäß Anlage 2 Abschnitt C Nr. 4 BerVersV mit den Summen der Jahresrenten sowie an Stelle der Nachweisung 104 die Höhe von Fremdwährungen und Krediten, die in den Kapitalanlagen insgesamt enthalten sind, spätestens zehn Monate nach Schluss des Geschäftsjahres; sofern entsprechende Informationen in den Geschäftsbericht oder in den Bericht des Aktuars aufgenommen werden, brauchen sie nicht formgebunden vorgelegt zu werden.

² Zudem sind der Aufsichtsbehörde die Vorschläge des Vorstands der Versorgungskammer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrats vorzulegen.

(2) Die Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichterstattungsverordnung – PrüfV) vom 3. Juni 1998 (BGBl I S. 1209) in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Verteilung der zu ersetzenden Kosten der Aufsicht

Dem Freistaat Bayern nach Art. 18 Abs. 6 Satz 1 VersoG zu ersetzende Kosten sind von den Versorgungsanstalten wie folgt aufzubringen:

1. ein Drittel zu gleichen Teilen,
2. ein Drittel nach der Höhe der Beitragseinnahmen gemäß Formblatt 3 Ziffer I Nr. 1 Buchst. a RechVersV in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung, wobei dem Bayerischen Versorgungsverband die Beitragseinnahmen nur zur Hälfte angerechnet werden, und
3. ein Drittel nach der Höhe der Kapitalanlagen gemäß Formblatt 1 Buchst. C RechVersV in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung.“

Der bisherige § 5 wird § 13.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt der durch § 1 Nr. 2 eingefügte § 12 mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

München, den 24. Oktober 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Joachim Herrmann, Staatsminister

Redaktion der Festschrift:

An der Erstellung der Festschrift haben neben den im Text genannten Autoren mitgewirkt:

Jörg	Bauhofer
Christine	Bernhardt
Ruth	Deuter
Mathilde	Hörmann
Rainer	Komenda
Werner	König
Hermann	Mill
Stefan	Müller
Susanne	Obermaier
Kathrin	Schätzl
Markus	Schick
Petra	Randelshofer
Isabelle	Volk

